9
1 | 4
9 | 4
29

Hf(b) 143

I
290

Codex

der

menschlichen Vernunft im Kleinen:

Oder

kurze Darstellung dessen, was die Vernunft allen Menschen gebietet; zur Aufklärung über ihre Lebensweise, und zum Unterrichte, wie sie ihr Glück sicher stellen sollen.

Herausgegeben
von
dem Hofrath von Eckartshausen.

München, 1794.
Bey Joseph Lentner.

Il est des vérités si frappantes, qu'aprés les avoir découvertes; on est étonné du nombre de siécles pendant lesquels elles ont resté envel loppées dans la nuit ténébreuse de l'ignorance, des erreurs et des préjugés.

L' Abbé B. —

Innhalt.

Seite

I. Geburt des Menschen. Entwicklung seiner Organe ꝛc. 1
II. Gebrauch der Vernunft 2
III. Kenntniß eines Gottes, der ihn schuf Ebend.
IV. Gott sein Erhalter 3
V. Pflichten des Menschen gegen Gott . Ebend.
VI. Pflichten des Menschen in Bezug auf sich selbst 4
VII. Rechte des Menschen, die alle von Gott selbst herrühren . . . . . Ebend.
VIII. Rechte des Menschen in Rücksicht auf ihn sebst 5
IX. Natürliches Glück des Menschen . Ebend.
X. Freyheit des Menschen . . . . Ebend.
XI. Uebertrettung des ersten Naturgesetzes . 6
XII. Strafe, die auf dieses Verbrechen gesetzt ist . . . . Ebend.
XIII. Der Mensch gegen den Menschen . . 7
XIV. Pflichten eines jeden Menschen in Bezug auf andere Menschen . . . . Ebend.
XV. Rechte eines jeden Menschen in Bezug auf andere 8
XVI. Verbrechen . . . . . . Ebend.
XVII. Aeußerliche menschliche Züchtigungen 9
XVIII. Gewissensbisse 10
XIX. Göttliche Strafe 11
XX. Die Tugend . . . . . . Ebend.
XXI. Aeußerliche menschliche Belohnungen . 12
XXII. Innere Zufriedenheit . . . . Ebend.
XXIII. Göttliche Belohnung 13

Innhalt.

Seite

XXIV. Verhältniß zwischen beyden Geschlechtern ꝛc. . . . . Ebend.

XXV. Die Ehe, das natürliche Siegel der Gesellschaft 14

XXVI. Folge des Ehestandes; Befestigung der natürlichen Gesellschaft 15

XXVII. Sorge für die Kinder. Der erste Vortheil der natürlichen Gesellschaft . Ebend.

XXVIII. Erziehung der Kinder . . . 16

XXIX. Freylassung junger Leute . . Ebend.

XXX. Sorge für Greise. Zweyter Vortheil der natürlichen Gesellschaft . . . 18

XXXI. Das Wohl der Familie . . . 19

XXXII. Folge der Generationen . . . 20

XXXIII. Vermehrung der Familien . Ebend.

XXXIV. Verhältnisse einer Familie gegen die andere 21

XXXV. Politische Gesellschaft mehrerer Familien 22

XXXVI. Grundeigenthum . . . Ebend.

XXXVII. Gegenstand der politischen Gesellschaft 23

XXXVIII. Oeffentliche Gelder 24

XXXIX. Der persönliche Beytrag . . Ebend.

XL. Der Geldbeytrag . . . . . Ebend.

XLI. Gebrauch der öffentlichen Fonds . . 25

XLII. Sicherheit des Staats 26

XLIII. Ruhe des Staats 27

XLIV. Von der Rechtspflege . . . Ebend.

XLV. Von der Polizey 28

XLVI. Oeffentliche Anstalten . . . Ebend.

LXVII. Hilfsquellen des Staats . . . 29

XLVIII. Volksmenge 30

XLIX. Der

Innhalt.

	Seite
XLIX. Der Ackerbau	31
L. Von der Handlung	32
LI. Künste	33
LII. Wissenschaften	Ebend.
LIII. Die Sitten	4
LIV. Die Religion	35
LV. Ergänzende Theile der Regierung	36
LVI. Regierung der politischen Gesellschaft	Ebend.
LVII. Verschiedene Gestalten der Regierung	37
LVIII. Die Demokratie	38
LIX. Die Aristokratie	Ebend.
LX. Die Monarchie	39
LXI. Vermischte Regierungsformen	40
LXII. Verbündete Regierungen	41
LXIII. Veränderungen der Regierung	42
LXIV. Dauerhaftigkeit der Regierung	Ebend.
LXV. Pflichten der Unterthanen	43
LXVI. Rechte der Unterthanen	Ebend.
LXVII. Pflichten des Herrschers	44
LXVIII. Rechte des Herrschers	45
LXIX. Beamte der Regierung	46
LXX. Die Minister des Staats	47
LXXI. Die Schatzmeister	48
LXXII. Der Soldat	49
LXXIII. Die Obrigkeiten	50
LXXIV. Quelle des Wohls des Volks	51
LXXV. Quelle des Volks-Elends	52
LXXVI. Aufstand	53
LXXVII. Auflösung der Gesellschaft	54
LXXVIII. Die Tyranney	55
LXXIX. Die Anarchie	Ebend.

LXXX. Ver=

Innhalt.

Seite

LXXX. Vermehrung der Völker . . . 59

LXXXI. Theilung der Erde. Meeres-Freyheit Ebend.

LXXXII. Pflichten, die eine Nation gegen die andere hat 57

LXXXIII. Rechte einer Nation gegen die andere 58

LXXXIV. Allgemeines Interesse . . Ebend.

LXXXV. Wechsel 59

LXXXVI. Gelehrten-Republick . . . 60

LXXXVII. Oeffentlicher Wohlstand . . 61

LXXXVIII. Wechselseitige Duldung . Ebend.

Anhang.

I.

Erste Grundsätze, und die einfachesten Wahrheiten aus dem System der politischen Haushaltung 65

II.

Betrachtung des gesellschaftlichen Menschen

Nähere Entwicklung der Pflichten des gesellschaftlichen Menschen 101

Allgemeine Schuld, die der Mensch an die Gesellschaft abzutragen hat 113

Ueber die Handlungen des Menschen in Rücksicht auf seine Verhältnisse im gemeinschaftlichen Leben, und auf Verbrechen und Strafen 115

Pflicht das Beste seines Nebenmenschen zu befördern 123

Milde 126

III.

Aphorismen und Reflexionen über die Gesetze 133

I. Geburt

I. Geburt des Menschen.

Entwickelung seiner Organe. Erste Lichtstralen, Morgendämmerung seiner Vernunft.

Der menschliche Embrio durchbricht die Hülle, worinn er vegetirte; der Mensch tritt ans Tagslicht, seine Organe werden sichtbar; er macht einen Versuch davon, er athmet, er fühlet; er hat Bedürfnisse, der Schmerz erinnert ihn daran; er giebt sie durch sein Schreyen zu erkennen; er erhält sein Benöthigtes, er beruhigt sich, er genießt, er kostet das Vergnügen, jeden Tag wiederholt sich ihm dieser Cirkel von Verrichtungen, ein gleicher Umlauf von Hilfleistung und Beschwerlichkeiten.

Nach und nach entwickeln sich alle seine Fähigkeiten: er denket, er betrachtet, er stellt über das, was um ihn her ist, Beobachtungen an; er bemerkt verschiedene Wesen; unter diesen trift er einige an, die mit ihm Aehnlichkeit haben; er bekommt Begriffe, er

vergleicht, unterscheidet, überlegt, er urtheilet endlich: allein von seinem eignen Ursprunge bleibt ihm nicht das geringste Bewußtseyn.

II. Gebrauch der Vernunft.

Nun laßt ihn von seiner Vernunft, sobald sie die gehörige Reife erlangt hat, Gebrauch machen, und er wird sich selbst diese Fragen aufwerfen: Wer bin ich? Wo bin ich? Seit wann, wie lange, wie und durch wen habe ich mein Daseyn? Habe ich gültige Ansprüche auf das, was ausser mir ist? Können andere auf mich Ansprüche machen? Bin ich frey? Von wem hangt mein Schicksal ab? worinn liegt mein Glück oder mein Unglück?

III. Kenntniß eines Gottes, der ihn schuf.

Der Mensch wird tief nachsinnen, und zu sich selbst sagen: Das alles, was ich um mich her erblicke, hab ich nicht gemacht; ich kenne ja kaum das, was ich genieße. Wie! kenne ich mich selbst besser? Ich kann mir weder von meiner körperlichen Organisation, noch von meinen geistigen Fähigkeiten einen Grund angeben, und noch weniger kann ich mir von dem Bande, das beyde vereinigt, einen Begriff machen. Ich habe mich also

nicht

nicht selbst gemacht; ohne Zweifel habe ich mein Daseyn von einem weit höhern Wesen.

IV. Gott, sein Erhalter.

Dies höchste Wesen, das Gott genennt wird, hat für meine Erhaltung vorgesorgt, da es mir mein Daseyn angenehm machte, da es mir Fähigkeiten gab, und mich mit allem dem versah, was zum Unterhalt meines Daseyns tauglich ist; seine Weisheit und Güte ist hierinn nicht minder hervorstechend als seine Macht.

V. Pflichten des Menschen gegen Gott.

Diesem höchsten Wesen (Gott) bin ich alles schuldig; meine Pflichten gegen ihn haben keine andere Grenzen, als die er selbst meiner Natur, der Stärke meines Körpers und den Kräften meiner Seele gesetzt hat. Aber wie soll ich eine so große Schuld abtragen können? Und was kann ich für den thun, der nichts bedarf?

Ich werde mich vor ihm in Staub werfen; seine Gesetze sollen mein Studium seyn, und ich werde mich nach jener physisch- und moralischen Ordnung fügen, die er zur Ein-

stimmigkeit und Harmonie der Welt und der Wesen festgesetzt hat. Das ist also die Grundlage aller meiner Pflichten, und ein gewisses Gefühl von Liebe und Dankbarkeit dringt in mich, mit allem Eifer diese Pflichten zu erfüllen.

VI. Pflichten des Menschen in Bezug auf sich selbst.

1. Bin ich aus Ehrfurcht für den Willen deß, der mir das Daseyn gegeben hat, schuldig, dieses mein Daseyn nicht zu zernichten. Ich muß daher

2. von den Fähigkeiten, die er mir gegeben hat, Gebrauch machen, und die Mittel anwenden, mit denen er mich zu Erhaltung alles dessen versah, was ich von ihm habe.

VII. Rechte des Menschen, die alle von Gott selbst herrühren.

Wenn ich je einige Rechte habe, so habe ich sie von Gott; auf ihn habe ich nicht ein einziges Recht; er war mir nichts schuldig, und er hat das aus mir gemacht, was ich bin.

VIII. Rechte des Menschen, in Rücksicht auf ihn selbst.

Durch die Gnade Gottes habe ich

1tens ein unmittelbares Recht auf meine eigene Erhaltung.

2tens. Ein beständiges Recht zum Gebrauche all jener Fähigkeiten, mit denen er mich begabt hat, und das Recht, mich der Mittel zu bedienen, mit denen er mich versah, um für den Gebrauch meiner Fähigkeiten vorzusorgen.

IX. Natürliches Glück des Menschen.

Die Haupt-Grundveste meines natürlichen Glückes besteht in dem Gefühle meines Seyns, in der Erfüllung meiner Pflichten, und in dem Gebrauche meiner Rechte.

Das anbetungswürdige Siegel der göttlichen Anordnung hat uns unser Glück in der Ausübung unserer Rechte und unserer Pflichten zugesichert.

X. Freyheit des Menschen.

Obwohl die Ordnung, die in der Natur herrscht, immerfort zu dem Wohle des Men-

Menschen abzielet, hat ihm doch Gott die Freyheit gelassen, sie zu befolgen.

Wollten wir unser Glück anderswo als in der Beobachtung dieser Ordnung suchen, so würden wir die Absichten Gottes, die er mit uns hat, ganz verkennen, und seiner Güte schlecht entsprechen.

XI. Uebertretung des ersten Natur-Gesetzes.

Wenn ich von den Mitteln, die mir zu meiner Erhaltung gegeben sind, nicht Gebrauch mache, so werde ich zugleich wider meine Pflicht fehlen, und mein Recht vernachläßigen, auf ein Verbrechen eine Thorheit begehen, und mich des Lebens unwürdig machen.

XII. Strafe, die auf dieses Verbrechen gesetzt ist.

Da eine solche Vernachläßigung ein Hauptverbrechen ist, wird es mich der Schmerz bald darauf empfinden lassen, und bessert mich das Leiden, das die Folge davon war, noch nicht, so werde ich mich für dieses Verbrechen durch einen frühzeitigen Tod strafen.

XIII. Der Mensch gegen den Menschen.

Der Mensch, im Verhältniße mit andern Menschen, ladet sich neue Pflichten auf, und erhält auch neue Rechte.

In Rücksicht auf Gott ist das Recht ganz auf seiner, und die Pflicht ganz auf unserer Seite. Gott hat alles Recht auf uns; uns steht nur zu, die Pflichten zu erfüllen, auf die er Anspruch macht.

Was uns selbst betrift, fließen Pflicht und Recht zusammen, und sind eines und das nämliche.

In Rücksicht unser gegen andere Menschen sind alle Pflichten, alle Rechte correlativ, und wiegen einander auf.

XIV. Pflichten eines jeden Menschen in Bezug auf andere Menschen.

1. Muß ich jeden Menschen in dem ungestörten Besitze dessen lassen, was er ebensowohl von Gott hat, als ich; darf ihn nicht hindern, sich der Fähigkeiten und Mittel, die ihm zu seiner Erhaltung gegeben sind, zu bedienen.

2. Muß ich, soviel in meiner Macht steht, andern Menschen zu Erhaltung dessen, was sie von der Güte Gottes haben, behülflich seyn, wenn sie sich selbst nicht mehr dazu genügen.

Gut seyn, wie Gott gut ist, das ist das einzige Mittel ihm zu gefallen, — das einzig wahre Mittel glücklich zu seyn.

XV. Rechte eines jeden Menschen in Bezug auf andere.

1. Habe ich ein unmittelbares, ausgemachtes Recht mein Eigenthum zu vertheidigen, und aller Gewalt zu widerstehen, die einen Angrif auf das Eigenthum, das Gottes Güte mir zugewendet hat, wagen wollte.

2. Habe ich mittelbar und bedingnißweise ein Recht auf den Beystand anderer Menschen, daß sie mich soviel sie können unterstützen, und mir das, was ich von Gott habe, erhalten helfen, wenn meine eigne Kräften zu dessen Erhaltung nicht mehr hinreichen.

XVI. Verbrechen.

Wenn ich die Mittel selbst, die mir Gott gegeben hat, um andern bey Gelegenheit

heit behülflich zu seyn, mißbrauche, und mich derselben nur bediene, sie in dem Besitze ihrer Güter zu beunruhigen, oder einen Theil davon zu ihrem Schaden mir zuzueignen, so verfehle ich mich wider die Pflichten, die mir Gott aufgelegt hat; ich verkehre die Ordnung, die er eingerichtet hat, und mache mich vor ihm und vor jenen schuldig, die ich beleidigte; ich verdiene also sowohl von Gott, als von Menschen bestraft zu werden.

XVII. Aeußerliche menschliche Züchtigungen.

Menschliche Strafen sind nicht immer dem Verbrechen angemessen, aber sie folgen ihm stets in der Nähe. Der Schuldige zieht sich unmittelbar den Abscheu anderer Menschen zu, die ihn von nun an als einen betrachten, der sich des Anspruches auf ihren Beystand verlurstig gemacht hat. Nicht zufrieden, daß sie das, was er von ihrer Freyheit oder ihrem Eigenthume unrechtmäßiger Weise besessen hat, zurückfodern, halten sie sich auch noch für berechtigt, ihr Mißfallen weiter zu treiben, und gerathen nicht selten in Ausschweifung.

Die peinlichen Gesetze bemächtigen sie dazu; die Gerichte, die zur Einsicht der Uebelthä-

thaten und Verbrechen aufgestellt sind, begünstigen und schützen den Ankläger; der Verbrecher ist fast immer das Opfer seiner sträflichen That, und, wenn er auch nicht der Rache des Publikums aufgeopfert wird, so zwingt man ihn wenigstens, das Unrecht gut zu machen, und was er unrechtmäßiger Weise besaß, mit Vergütung des zugefügten Schaden und der gehabten Nutznießung zu ersetzen.

XVIII. Gewissensbisse.

Wenn der Schuldige manchmal der Rache anderer Menschen entgeht, so findet er in seinem eignen Gewissen einen hellsehenden und unbestechlichen Richter; nichts ist im Stande die Fackel auszulöschen, mit der es sein Verbrechen beleuchtet; nichts ist im Stande die beißenden Vorwürfe zu stillen, die es ihm von Zeit zu Zeit zuflüstert. Von was immer für einem Stande der Schuldige ist, in welchem Winkel der Erde er einen Zufluchtsort suchen mag, selbst in den goldreichen Zimmern eines Palastes werden ihn die Gewissensbisse eben so grausam geiseln, als wenn er auf einem öffentlichen Platze die Rutenstreiche fühlte, zu denen er durch einen Ausspruch des Gerichts verurtheilet worden

wäre;

wäre; und wenn es an Zeugen fehlt, so zeugt der Schatten des Bösen wider den Bösen.

XIX. Göttliche Strafe.

Die Strafe Gottes folgt nicht allzeit schnell auf das Verbrechen, ist nicht immer sichtbar; aber sie ist darum nicht minder gewiß, nicht minder aufwiegend. Der Ruchlose würde sich vergebens schmeicheln, daß mit dem Tode alles aufgehoben seyn werde. Das Gewebe seines Körpers wird zwar durch den Tod zerstöret; aber das geistige Wesen, das ihn beseelt, bleibt in der Hand Gottes, um den Lohn zu erhalten, der seinen Uebelthaten gebührt.

XX. Die Tugend.

Wenn ich im Gegentheile allen Menschen, so viel es die Lage ihrer Umstände fodert und die meinige gestattet, Gutes thue, (obwohl diese Verbindlichkeit nicht die erste in der Reihe meiner Pflichten ist) wie mehr ich freywillig von meinen Vortheilen dem Bedürfniße meiner Nebenmenschen aufopfere, desto verdienstlicher sind diese Beraubungen, desto angenehmer machen sie mich Gott und den Menschen; desto mehr bin ich versichert, daß

ich eine meinen Aufopferungen angemessene Belohnung erhalten werde.

XXI. Aeußerliche menschliche Belohnungen.

Oeffentliche Achtung, Erkenntlichkeit und Gegendienste von andern Menschen sind der vorzügliche Preis der Dienste, die man ihnen leistet.

Indessen muß man sich nicht zu sehr darauf verlassen, daß die Menschen allzeit so vernünftig, immer so erkenntlich seyn werden, um der Tugend genau den Zoll zu entrichten, der ihr gebührt. Allein, wenn auch die Menschen undankbar sind, findet der Gute doch immer die Belohnung für das Gute, das er that, in seinem eignen Herzen.

XXII. Innere Zufriedenheit.

Wenn ich nun von Menschen, die ich mir verbindlich gemacht habe, nichts als Undank erfahre; wenn es mir auch begegnen sollte, daß Neider und böse Menschen mich verläumden und unterdrücken, so berufe ich mich auf mein eignes Gewissen; dessen Beyfall allein mein Inneres mit dem süssesten Vergnügen erfüllt, das immer ein Mensch genie=

genießen kann — ein Vergnügen, das mir keine menschliche Macht im Stande ist zu rauben.

Wenn das Herz vorwurffrey ist, sind es die Handlungen auch; Friede herrscht in der Seele, und innerer Friede ist das höchste Glück.

XXIII. Göttliche Belohnung.

Was ich auch immer für eine Verfolgung von den Menschen ausstehen muß, so bin ich von Gott versichert, daß er mich dafür vollkommen schadlos halten wird, denn Gott ist gerecht, mächtig und gut; von allem, was ich Gutes gethan, von allem, was ich gelitten habe, wird er mir genaue Rechnung halten; keine unserer Thaten kann verloren gehen, denn alle stehen sie mit dem Finger des Ewigen in unauslöschlichen Zügen angeschrieben. Er hat uns gegeben, was wir nicht verdient haben, er wird uns auch über unsere Verdienste belohnen.

XXIV. Verhältniß zwischen beyden Geschlechtern: vorzüglichste Grundlage der menschlichen Gesellschaft.

Bald fühlt der Mensch, das ihm etwas mangeln würde, wenn er allein bliebe. Findet

det er das Weib, das für ihn ist, so geht eine angenehme und lebhafte Regung in seinem Herzen vor, er fühlt sich mächtig angezogen; er wird unwiderstehlich an seine Gattin hingerissen; die nemlichen Triebe leiten hingegen auch sie zu ihm; sie verbinden sich, und wollen sich nicht mehr verlassen. Sie arbeiten gemeinschaftlich; genießen miteinander die Vergnügen des Lebens, was eines hat, hat auch das andere; sie scheinen nur Eines zu seyn, und ihre Glückseligkeit steigt nach dem Grade ihrer Liebe.

XXV. Die Ehe, das natürliche Siegel der Gesellschaft.

Die Absichten Gottes auf den Mann und das Weib erstrecken sich viel weiter. Um das Menschengeschlecht durch die einzele Nachfolge zu erhalten, stößt er allen Menschen ein unwiderstehliches Verlangen ein, seines Gleichen hervorzubringen, und damit beyde Theile zu diesem Zwecke mitwirken, hat er ihnen die Vereinigung nothwendig gemacht, und ein besonderes Vergnügen damit verbunden; er befiehlt die Ehe, und segnet die Eheleute.

XXVI. Folge des Ehestandes; Befestigung der natürlichen Gesellschaft.

Die Frucht dieser Vereinigung ist die Erzeugung eines Kindes, in welchem sich Vater und Mutter auf eine gewisse Art wiedergebohren sehen, eine Freude, wofür das zärtliche Gefühl liebender Eltern keine Worte hat. Das Band ihrer heiligen Vereinigung wird mit einem so theuren Knoten befestigt, und ihr Verlangen ist immer, immerfort neue hinzu zu thun.

XXVII. Sorge für die Kinder. Der erste Vortheil der natürlichen Gesellschaft.

Es würde für das Kind eben so gut seyn, wenn es nicht gebohren würde, als daß es sich selbst überlassen wäre, nachdem es zur Welt kam. Allein die Milch in der Brust des Weibes ist nicht natürlicher als die mütterliche Zuneigung, mit der eine Mutter, indem sie ihre Brust sanft an die Lippen des Neulings ausbreitet, ihr Kind in langen Zügen säuget. Durch diese zärtliche Mutterpflicht, die sie erfüllt, fühlt sie unmittelbar eine Erleichterung der Schwere ihrer Brüste, kömmt beschwerlichen Geschwulsten, und oft schweren Krankheiten, den

traurigen Folgen einer unnatürlichen Zurückhaltung zuvor, erfüllt mit Freude ihre Pflichten, und versichert sich dadurch neuer Rechte auf das Herz ihres Kindes.

XXVIII. Erziehung der Kinder.

So wie das Kind zu wachsen fortfährt, um so mehr Aehnlichkeit mit seinen Eltern verräth es; dadurch verdoppelt sich ihre Freude, und ihre Sorgfalt wird stets wachsamer. Sie wachen für seine Erhaltung, kommen seiner Schwäche zu Hilfe, tragen zur Entwickelung sowohl seiner körperlichen als geistigen Fähigkeiten bey, leiten den Gebrauch derselben, zeigen ihrem Zöglinge den Zweck, nach dem er trachten soll, ebnen ihm die Bahn, die er gehen muß, flößen ihm Gründe ein, und geben ihm Mittel an die Hand, sich auf der angewiesenen Bahn zu erhalten.

XXIX. Freylassung junger Leute.

Wenn ein junger Mensch soviel an Jahren und Kräften zugenommen hat, daß er selbst für die Befriedigung seiner mancherley Bedürfniße zu sorgen im Stande ist; wenn man ihn in der Arbeit, zu der er geboh-

ren ist, unterrichtet, und ihm Lust und Geschmack dafür eingepflanzt hat, entlassen ihn seine Aeltern der väterlichen Gewalt.

Die Arbeit ist die reinste Quelle aller Reichthümer, und die festeste Grundlage aller Tugenden; sie stärkt den Körper, erhält die Gesundheit, verlängert das Leben, vertreibt die lange Weile, und ist allein im Stande, uns das Leben erträglich zu machen, weil es ganz in dem ordentlichen Gange der Natur liegt, daß der Mensch arbeite.

Der Müßiggang hingegen trägt die sichtbaren Merkmale an der Stirne, wie sträflich er in den Augen Gottes ist; er ist der Vater der Weichlichkeit und der verdrüßlichen Langweile, der Krankheiten und des Elendes; er verleitet den Reichen zu allen Lastern, und den Armen zu allen Verbrechen. Die Arbeit ist jene Blume Moly, welche die Götter dem Ulysses gaben, um ihn vor den Fallstricken einer verrätherischen Zauberinn zu bewahren. Er fühlte, daß sein Herz in der Insel der Calypso weichlich wurde; mitten unter beschwerlichen Arbeiten und den Stürmen der See wurde er wieder Mann.

Der Müßiggang machte den Egist zum Ehebrecher und Mörder. Die Arbeit erhielt Penelopen keusch und getreu, ungeachtet sie von einer Menge Freyern umgeben war, die von ihren Reitzen eingenommen waren. So hat oft die Fabel der Alten unter sinnreichen Bildern die herrlichste Moral verborgen.

XXX. Sorge für Greise. Zweyter Vortheil der natürlichen Gesellschaft.

Die Fähigkeiten der Väter und Mütter nehmen nach und nach ab, ihre Kräfte erschöpfen sich endlich, und es kömmt eine Zeit, wo sie von ihren Sprößlingen unterstützt zu werden brauchen; eine Zeit, wo sie aus ihrer Hand die gerechte Wiedererstattung der Gutthaten erhalten sollten, die sie ihren Kindern schon lange voraus erwiesen haben.

Die Kinder, schon durch den Instinkt jenen anhänglich, die die Quelle ihres Seyns sind, und durch die Vernunft ergeben, werden sich eifrigst angelegen seyn lassen eine so zärtliche Pflicht zu erfüllen. O glüklich der, der am besten diese Pflicht entrichtet!

Er wird sich im Innern seines eignen Gewissens Schätze sammeln — da wo die

kostbarsten Schätze sind, da, wo man sie am sichersten hinterlegt.

XXXI. Das Wohl der Familie.

Kein Mensch ist auf der Welt, der sich in jedem Alter selbst genügt, und keines andern Menschen Beystandes bedarf. Das Kind erhält von seinem Vater den benöthigten Beystand, der Greis wird von seinem Sohne unterstützt, der Erwachsene leistet dem Greisen jene Dienste wieder, die er einst von ihm erhielt, und leihet sie dem Kinde, in der Hofnung, sie einst wieder von ihm zu erhalten. Auf diesem doppelten Grunde ruht eine Gesellschaft, die ganz einzig, ganz einfach ist, und diese wird Familie genennt.

Der Vater ist davon das natürliche Oberhaupt; das Weib, das ihm beygesellt ist, hat mit ihm gleiche Achtung, alle Kinder sind gleich schätzbare Glieder dieser Gesellschaft; alles steht einander wechselseitig bey; indem alle die Arbeiten und Beschwerlichkeiten unter sich theilen, wird jedem die Bürde derselben erleichtert, das Vergnügen wird durch Mittheilung doppelt angenehm; das Loos eines jeden Theils ist ungleich glücklicher, als wenn er abgesöndert leben müßte.

XXXII. Folge der Generationen.

Wenn der Mensch seine Laufbahn endigt, verläßt er dieses Leben um so ruhiger, da er mit dem freudigen Bewußtseyn stirbt, daß er seinem andern Ich die Aussicht in eine angenehmere Zukunft hinterläßt. Das Vermögen des Vaters fällt natürlicherweise dem Sohne zu, der die Familie fortpflanzt, und dieser Besitz dauert ununterbrochen fort. Dieses väterliche Erbe, das leichter zu erhalten ist, als es gewonnen wurde, macht die Arbeiten des neuen Hauptes der Familie minder beschwerlich, und einträglicher, und seine Vernunft, immer weniger und weniger unter der Last körperlicher Bedürfnisse gebeugt, wird einen freyern Schwung nehmen, er wird leicht seine Pflichten erfüllen, besser sich seiner Rechte bedienen, mehr sein Glück genießen, und es von Jahr zu Jahr verstärken und ausbreiten.

XXXIII. Vermehrung der Familien.

So einig auch die Brüder einer Familie unter sich seyn mögen, so werden sie doch bey reiferem Alter, wenn sie in die männlichen Jahre tretten, noch viel engere Bündnisse schließen, als das Bündniß der brü-

der-

derlichen Liebe ist, da jeder zu seiner eignen Gefährtinn sich ein Weib nimmt, und dadurch also eben soviel neue Familien entstehen.

Aus der Menge dieser neu entstandenen Familien entsteht bald die unmittelbare Nothwendigkeit, daß sie sich absondern, und zu Erleichterung ihres Unterhalts der eine dahin, der andere dorthin mit seiner Familie zieht; so zerstreut, werden sie nicht mehr im Stande seyn, ihre Arbeiten und Güter gemeinschaftlich zu theilen.

XXXIV. Verhältnisse einer Familie gegen die andere.

Die wechselseitigen Pflichten und Rechte einer Familie gegen die andere sind die nemlichen, die ein Mensch gegen den andern zu beobachten hat. Sich in vorkommenden Bedürfnissen gegenseitige Hilfe zu leisten, und vorzüglich einander nie zu schaden: Dies ist der ganze Inhalt des Natur-Rechtes.

XXXV. Politische Gesellschaft mehrerer Familien.

Die Vermehrung der Menschen wird sie nicht vergessen lassen, daß sie alle einen gemeinschaftlichen Ursprung haben. Mehrere Familien verstehen sich zusammen, miteinander eine Gesellschaft zu errichten, die, wenn sie auch nicht so innigst verbunden ist, wie die ehemalige Familie unter einem gemeinsamen Hausvater, doch für alle immer gleich erspießlich ist.

Gleichwie jede einzele Familie ihre Pflichten, Rechte und Eigenthum hat, so hat auch die politische Gesellschaft, oder die grosse Familie ihre Pflichten, Rechte, und gemeinsame Güter, wovon jedem daran liegt vollkommene Kenntniß zu haben, und wovon alle wie er gleich gut unterrichtet seyn müssen, wenn nicht sein Bestes darunter Schaden leiden soll.

XXXVI. Grund-Eigenthum.

Nachdem die politische oder Nationalgesellschaft auf einem Grunde, der der tauglichste war, errichtet wurde, macht sich jedes Glied derselben anheischig, einen Theil

des Landes zu bebauen, und seine besondere Sorgfalt daran zu wenden; und nicht nur die Früchte seiner Arbeiten sammelt jeder für sich besonders ein, sondern der Grund selbst wird ein Eigenthum der Familie, die ihn durch ihre Arbeit urbar, und durch unermüdete Pflege fruchtbringend gemacht hat.

Das bürgerliche Recht, das nichts anders als eine weitere Ausführung des Naturrechtes ist, hat die Grenzen der gegenseitigen Besitzungen festgesetzt, indem es die gerechten Ansprüche des Eigenthums auf ersprießliche Arbeiten gründete.

XXXVII. Gegenstand der politischen Gesellschaft.

Der wesentliche Gegenstand jeder politischen Gesellschaft, und das Grund-Princip alles bürgerlichen Vertrags ist der, allen Bürgern von allen Gattungen das größte natürliche Glück zu verschaffen, da man sie des völligen Genußes all ihrer körperlichen und geistigen Vorzüge und der freyen und leichten, ungehinderten Gemeinschaft unter allen versichert.

XXXVIII. Oeffentliche Gelder.

Diesen Endzweck zu erreichen, wird man öffentliche Fonds der Stärke und des Reichthums des Staats errichten, wozu alle Glieder der Gesellschaft sowohl durch persönliche Dienste, als auch von ihrem Vermögen in einem billigen und gewissen Maaße beytragen müssen.

XXXIX. Der persönliche Beytrag.

Alle Bürger tragen Tag für Tag persönlich zu dem Dienste, oder zur Vertheidigung der Gesellschaft das ihrige bey, oder sie befreyen sich von dieser rechtmäßigen Frohn durch eine freywillige Gabe, die mit derselben das Gleichgewicht hält.

XL. Der Geldbeytrag.

Wenn der reele oder Geldbeytrag der Glieder einer Gesellschaft sicher angewiesen, und dauerhaft seyn, allenthalben gleich vertheilt, leicht entrichtet und auf eine einfache Art erhoben werden soll, so muß er weder auf bewegliche Güter, noch zufällige Erträgnisse, noch auf das, was der Mensch zur höchsten Nothdurft verzehrt, noch auf das

Com-

Commerz oder auf Künste, sondern einzig und allein auf die unbeweglichen Güter gelegt werden, die zum Erdreich gehören, die eine sichere Einkunft gewähren, von der alles herkömt, und worauf alles wesentlichen Bezug hat. Alle Güter von dieser Gattung müßen gleichförmig taxirt werden, allenfalls soviel und soviel vom hundert oder tausend, was der Grund und eigentliche Werth beträgt, ohne dabey auf Rang, Titel und Amt der Grundeigenthümer oder Nutznießer einige Rücksicht zu nehmen.

XLI. Gebrauch der öffentlichen Fonds.

Die öffentlichen Fonds, die auf die mindest kostspielige Art müßen erhoben werden, und geraden Wegs ohne Absprung, wo sie versplittert werden können, zu ihrer Bestimmung gelangen sollen, werden treulich von Leuten verwaltet, zu deren Gunsten ein Vorwurf freyer Lebenswandel spricht, und die einstimmig das Lob ihrer Mitbürger haben. Sie müssen sparsam zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe des Staats verwendet werden, gemeinnützige Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; gute Hilfsquellen in Bereitschaft zu halten, wenn der Staat in

eine mißliche Lage gerathen sollte; die Volksvermehrung, den Ackerbau, den Handel, die Wissenschaften, die Sitten, die Religion zu begünstigen. Allein unnütze und gefährliche Menschen, Intrikenspieler, und Hornisse aller Art und aus allen Ständen, müßen ohne Gnade von dem Bienenstocke abgetrieben werden, worinn der Reichthum der Gesellschaft liegt.

XLII. Sicherheit des Staats.

Die Sicherheit des Staates erfodert es, daß immer eine Macht bereit ist zu seiner Vertheidigung; man bedarf daher Waffen, Exercierplätze, Munition; einen nervigten Arm, wahren und gut geleiteten Muth, und eine Kriegszucht, die sich mit der Würde des Menschen und des Kriegers verträgt.

Das sicherste Mittel einen Staat zu vertheidigen und zu siegen ist dies, daß man mehr auf die Auswahl der Soldaten, als auf ihre Menge bedacht ist. Ein Staat, der die Stärke seines Kriegsstandes nur nach der Zahl der Miethlinge berechnet, die er im Solde hat, begeht den verderblichsten Irrthum, der je eine Regierung verwirren kann.

Die

Die Klugheit macht kriegerische Anstalten nothwendig, und die Billigkeit muß den Gebrauch davon bestimmen.

XLIII. Ruhe des Staats.

Rechtspflege und Polizey sind die beyden Ruhepunkte des innern Friedens eines Staates. Erstere wird alle Anmassungen der Habsucht zurückweisen, die andere wird den Unordnungen zuvorkommen, die so leicht unter dem grossen Haufen entstehen, wenn nicht eine kluge Aufsicht über ihn wachet.

XLIV. Von der Rechtspflege.

Die Grundsätze der Gerechtigkeit sind unwandelbar; die Natur hat sie tief allen Herzen eingegraben: einfache Gesetze werden sie klar entwickeln und dem Volke einprägen; redliche Obrigkeiten werden nach den besondern Umständen jedesmal die gehörige Anwendung davon machen.

Auf diese Art wird die Sicherheit der Personen gedeckt, das Eigenthum derselben vor allen Angriffen geschützt, Verträge gesichert, und Vergehen der Mitglieder vergütet werden.

XLV.

XLV. Von der Polizey.

Die Polizey wird für Aufrechthaltung der Ordnung wachen; sie wird auf die Bewegungen und die Stille des Volkes ein aufmerksames Auge haben; sie wird auf Stellenbesetzung, Versorgung mit Lebensmitteln bedacht seyn, und streng gegen alle Monopolisten verfahren. Sie wird Schritt vor Schritt sich der Warnung, der gerichtlichen Befehle, und endlich des Zwanges bedienen, um allen Unruhen und Verwirrungen, Collisionen, der Ansteckung und einem einreissenden Mangel, ja selbst allen Besorgnissen des Volkes, die Folgen nach sich ziehen könnten, weißlich zuvor zu kommen.

XLVI. Oeffentliche Anstalten.

Alles, was die Regierung von den öffentlichen Geldern ersparen kann, nachdem sie aber erst die gewöhnlichen Lasten des Staats gehoben hat, muß stets zu öffentlichem Gebrauche verwendet werden, als zu Erbauung, Unterhaltung, Erneuerung und Baureparationen der Gottshäuser, Gerichtshöfe, Collegien, Hospitien, Zeughäuser, Magazine, Strassen, Brücken, Canäle und Flüße, des Wasserbaues rc. rc. Untersuchungen

gen

gen anzustellen, wichtige Proben zu bestätigen, und allerley nützliche Anstalten zu machen.

XLVII. Hilfsquellen des Staats.

Was nun die Regierung von den Einkünften des Staats erspart, ist zur Zeit allgemeiner Noth eine erwünschte Zubusse, und die erste Hilfsquelle; die Einstellung öffentlicher Arbeiten, und die Ersparung der darauf verwendeten Kosten, oder vielmehr eine andere Verwendung dieser nemlichen Gelder und dieser nemlichen Thätigkeit bietet dem Staate eine zweyte Hilfsquelle an, die ihm in jedem Falle dringender Bedürfniße ungesäumte Hilfe leistet. Selten wird sich der Staat auf diese Art in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen, daß er durch eine Kette von unvorgesehenen Unglücksfällen gezwungen wird, ausserordentliche Subsidien von dem größten Theile jener Menschen zu erheben, die, während sie rastlos Tag für Tag wohl acht bis zehn Stunden für den Genuß anderer Menschen arbeiten, selbst nur kaum das nöthigste Auskommen haben, um die dringendsten Bedürfnisse ihres Lebensunterhalts befriedigen zu können.

XLVIII. Volksmenge.

Eine Gesellschaft ist um so blühender, wie stärker die Volksmenge derselben, wie gewerbsamer und thätiger diese ist. Die weise Verfassung wird ihnen zum Unterhalt ihrer Kinder einen sichern Erwerb und ein gemächliches Auskommen verschaffen, indem sie den Fleiß belohnt, und den Bürgern Liebe zur Mäßigkeit einflößt. Die Volksvermehrung zu erzielen, wird sie dem Ehestande jene Würde und Achtung beylegen, die seine Heiligkeit von uns fodert, und sein besonders Augenmerk darauf heften, eine solche Wahl unter beyden Geschlechtern zu trefen, daß sie in dem Alter ihrer größten Fruchtbarkeit zusamm kommen — eine Epoche, die uns die Stimme der Natur deutlich genug ankündigt.

So wird man sich weder der List bedienen därfen, um fremde Ansiedler ins Land zu locken, noch des sklavischen Zwanges, die Bürger in ihrem Vaterlande zurückzuhalten; alles wird erstere von selbst in dieses glückliche Land einladen, alles die zweyten an ihr Vaterland ketten, und alles wird sie mit dem kräftigsten Geiste beseelen, gemeinschaftlich einer für des andern Glück zu stim-

stimmen, gemeinsam am einzelen und allgemeinen Wohle zu arbeiten.

XLIX. Der Ackerbau.

Der Ackerbau sammelt sorgfältig die Früchte, die die Erde freywillig anbiethet, und nöthigt ihr durch mühsame Arbeit, durch Pflügen, Düngen, durch jährliches Umgraben im Frühlinge stets neue Wiederhervorbringung der Früchte ab.

Der Ackersmann, der die erste und aus allen die wichtigste Profeßion treibt, hat, doch untergeordnet, den Schäfer, Jäger, Fischer ꝛc. ꝛc. zur Gesellschaft. Jene Nationen, die den Ackerbau treiben, sind die einzigen, die sich durch sich selbst erhalten; alle andere stützen sich auf diese, oder gerathen in Verfall und reiben sich auf.

Ohne einfacher und guter Nahrung giebt es keine Gesundheit; ohne einem gesunden und kraftvollen Körper keine Erzeugung; ohne dieser kein Commerz; ohne Ackerbau fehlen alle Nothwendigkeiten des Lebens, es fehlt an Unterhalt; man vermißt die Mittel des Tausches und Handels; es giebt kein Commerz; die Ehen werden sehr selten,

weil

weil man für den Unterhalt der Individuen, die gebohren werden sollen, nicht gesichert ist, und an dem Tage, wo sie zur Welt kommen, noch keine Aussicht hat, wie man sie ernähren und beym Leben erhalten soll; daher entspringt endlich allgemeine Noth, die Armuth und Abnahme der Bevölkerung, der Einsturz der Staaten 2c. 2c.

L. Von der Handlung.

Durch Tausch oder Ersatz an gleichem Werthe, der unendlich viele Veränderungen annimmt, kann sich jeder, was ihm gefällt und zuträglich ist, verschaffen, es betreffe bewegliche oder unbewegliche Güter, Dienste oder Arbeiten, die der Schätzung unterworfen sind. Die politische Gesellschaft wird den wechselseitigen Handel unterstützen, indem sie die Gemeinschaft desselben erleichtert, den Absatz der Waaren vermehret, auf Ehrlichkeit in Maaß und Gewicht hält, und vorzüglich den Gehalt des Geldes garantirt, jenes so schätzbaren und bequemen Unterpfandes aller öffentlicher und partikular-Geschäfte des Handels. Freyheit ist die Seele des Commerzes, und Ehrlichkeit das grosse Treibrad desselben; sie allein setzt Zutrauen und Credit fest; sie schließt allen unerlaubten Wucher aus, und fodert, daß listige Bankerot-

spie-

spieler samt ihren Mitschuldigen mit den entehrendsten und empfindlichsten Strafen belegt werden.

LI. Künste.

Den Künsten haben wir es zu danken, daß sich der Gebrauch verschiedener Naturprodukte so weit umher verbreitet hat. Durch persönliches Interesse und den Hang nach Genuß wird der Kunstfleiß rege gemacht. Die Regierung wird diesen Kunstfleiß zu einem gemeinschaftlichen Zwecke des gemeinen Bestens leiten, indem sie den Künstlern Besoldungen zusichert, und ihnen Leichtigkeit des Gewinns, besonders in grossen Städten, verschaft, wo sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Künste die Hände geben, und wechselseitig unterstützen.

LII. Wissenschaften.

Die Wissenschaft unterscheidet und erhebt am meisten die menschliche Gesellschaft. Die Regierung wird solche Glieder der Gesellschaft, die Genie zu Wissenschaften zeigen, anfeuern, zur Ausbildung ihrer Talente beytragen, ihre Bemühungen unterstützen, und stolz auf die Ehre seyn, die der glückliche

Fortgang derselben dem Staate macht. Allein, soviel auch Wissenschaften, nützliche Talente und edles Bestreben höherer Geisteskräfte auf öffentliche Belohnungen Anspruch machen können, so sehr muß auch die Regierung bloß tändelnde Talente, nichtsnützige Kenntnisse und Alltags-Produkte des Geistes verachten, die allzeit, wenn der gute Geschmack, die Kenntniß des Nützlichen und Schönen in Verfall gerathen, bey einer Nation im Ueberfluße anzutreffen sind.

LIII. Die Sitten.

Die Sitten werden in einem Staate, im allgemeinen genommen, sich rein genug erhalten, wenn die Regierung eine besondere Aufmerksamkeit darauf hat, daß sie den Bürgern Verachtung und Abscheu gegen das Laster einprägt, Liebe zur Ordnung und Wohlanständigkeit einflößt, und sie selbst das erste Beyspiel davon giebt.

Gutthätige Menschenliebe ist die höchste unter den moralischen Tugenden; sie vertritt an Waisen Vaterstelle, ersetzt Greisen den Verlurst ihrer Kinder, von denen sie Unterstützung erwarteten, und Krüpeln den Mangel ihrer Glieder; sie versieht den Dürftigen mit Lebensmitteln, und reicht ihm zur Befrie-

friedigung seiner Bedürfniße die nöthige Hilfe; sie beschenkt den Kranken mit Arzneyen und sorgt für seine Genesung; sie weiset dem hilflosen Fremdlinge ein gastfreundliches Obdach an, und theilt mit ihm, was Gott ihr bescherte, um ihn mit Speise und Trank zu erquicken, Ruhe und Erholung von den Beschwerlichkeiten der Reise zu lassen, und ihn zu bekleiden, wenn ers bedarf; allein Allmosen und mildthätige Beyträge sind nicht da, den Müßiggang zu begünstigen; sie müssen mit Unterschied und vorsichtiger Wahl verwendet werden. Starke und gesunde Bettler, die die Pest eines Staates sind, unterstützen, wäre gerade das Mittel sie wie eine ansteckende Seuche zu verbreiten; eine übel angebrachte Mildthätigkeit ist das Füllhorn der Bettler, woraus sie stromweise hervortreten.

LIV. Die Religion.

Die Religion ist das heilige Band, das uns an Gott kettet. Ihre Wesenheit ist Liebe.

Eine weise Regierung wird daher Sorge tragen, daß alle Glieder der Gesellschaft einen gründlichen Unterricht in der Religion erhalten, und sie wird nicht zugeben, daß

einige eigenmächtig etwas außer diesem Unterrichte unternehmen. Ein weiser Staat ist überzeugt, daß es nur dem höchsten Wesen zustehe, von dem unsere Seelen ausfließen, diese himmlische Flamme, die unsere Seelen reinigen muß, damit sie sich bis zum Schöpfer erhöhen, in uns anzuzünden.

LV. Ergänzende Theile der Regierung.

In einem wohlbestellten Staatskörper zeichnet sich vorzüglich der Souverain aus, der das Haupt desselben vorstellt; dann die vornehmsten Eigenthümer, die den Rumpf desselben ausmachen, und die arbeitenden Menschen, die die Glieder dieses Körpers sind. Müßige Taugenichtse sind verworfen und verachtet, als der schlechteste und garstige Auswurf der Menschheit.

LVI. Regierung der politischen Gesellschaft.

Die Aufrechthaltung der natürlichen Ordnung ist der erste Grundsatz einer guten Regierung, und die Einfachheit der Mittel dazu seine stärkeste Triebfeder. Die Regierung

muß,

muß, soviel es in den Kräften des Menschen möglich ist, die Weisheit ihrer Anschläge mit der Einförmigkeit des Plans vereinigen, und mit der Schnelligkeit in Ausführung desselben.

LVII. Verschiedene Gestalten der Regierung.

Die Regierung hat in verschiedenen politischen Gesellschaften mancherley Gestalten angenommen. Man kann diese Verschiedenheiten alle auf drey Classen zurückführen, nemlich: Einfache, vermischte, und verbündete Regierungen.

Die einfachen sind von dreyerley Art: die Demokratie, Aristokratie und Monarchie.

Die vermischten Regierungen bestehen aus einer Mischung von Demokratie und Aristokratie, und sind entweder demokratisch-aristokratisch, oder aristokratisch-demokratisch, (je nachdem nemlich ein Theil die Oberhand hat) oder aus einer Mischung von Monarchie und Aristokratie, oder endlich aus Monarchie, Demokratie und Aristokratie miteinander.

Die

Die verbündeten Regierungen sind jene, die aus der Aufnahme und Verbindung mehrerer inkorporirter, aber immer voneinander unterschiedner Staaten, bestehen.

LVIII. Die Demokratie.

In der Demokratie, oder Volks-Regierung macht die Mehrheit der Bürger-Stimmen das allgemeine Gesetz, und besorgt die Staats-Verwaltung durch das Ministerium von Magistraten, die das Volk nach Gefallen in ihre Würde ein- und absetzt.

Die Demokratie ist eine gesellschaftliche Regierungsform — die füglichste für eine Gesellschaft von einer gewissen Anzahl Menschen, unter denen eine solche Gleichheit hergestellt ist, daß sie alle fast einerley Interesse haben; und deren enge Nachbarschaft die Einstimmigkeit der Gemüther begünstigt.

Ein Beyspiel davon ist der Staat von Luca.

LIX. Die Aristokratie.

In der Aristokratie erhält das Volk seine Gesetze von den Vornehmsten der Nation,

in

in deren Hände allein die höchste Macht der allgemeinen Staatsverwaltung übergeben ist.

Die Aristokratie ist eine so zimlich einfache Regierungsform, aber zu wenig natürlich, und kann nur in einem Staate von mittelmäßigen Umfange statt haben.

Diese ist beynahe die Regierungsform der Republik Venedig.

LX. Die Monarchie.

In der Monarchie hat das Volk nur ein einziges Oberhaupt, dem allein alles im Staate unterworfen, und in dessen Person die höchste Gewalt zusammgefaßt ist. Die monarchische ist die Regierungsverfassung der Vernunft, weil das Oberhaupt derselben alles das thun kann, was es wollen muß.

Der Monarch ist der Vater, oder der Patriarch einer Nation, der seine Kinder, groß und klein, zum gemeinen Besten der Famille mitwirken läßt; sein Zutrauen in selbe verhält sich nach dem Maße der Fähigkeit eines jeden, und seine Liebe umfaßt sie alle gleich väterlich.

Die

Die Monarchie ist das Bild der Regierung Gottes; sie ist für eine zahlreiche Gesellschaft von Menschen, die sich auf einem weitschichtigen Erdstriche ausgebreitet haben, die zuträglichste unter allen Regierungsformen — oder laßt uns vielmehr sagen, sie ist die einzige, die einen grossen Staat lange Zeit hindurch glücklich machen kann, indem sie ohne Gewalt zu gebrauchen, ohne Verwirrung anzurichten, alle Kräfte, alle Interessen und alle Absichten vereinigt.

LXI. Vermischte Regierungs-Formen.

In diesen Regierungsarten wacht über die höchste Gewalt eine zweyte, beygeordnete Macht, und hält der erstern das Gleichgewicht. Es scheint nicht leicht zu seyn, das Gleichgewicht dieser beyden öffentlichen Mächte herzustellen, und noch weniger sie darinn zu erhalten. Vermischte Regierungsformen sind Combinationen der Kunst, die der Natur zu Hilfe kommen will, aber die sich bald verirret und verliert, wenn sie sich zu weit von der Natur entfernt.

Athen hatte eine Regierungsform, die ein Gemische der Demokratie und Aristokra-

tie

tie war. Sparta gab uns ein Beyspiel einer sonderbaren Vermischung der Aristokratie mit der Monarchie; Engelland zeigt uns heut zu Tag eine Regierung, die zugleich aus der Monarchie, Aristokratie und Demokratie besteht.

LXII. Verbündete Regierungen.

Aus der Zusammentrettung mehrerer, sich ähnlich, oder unähnlicher Staaten, deren jeder seine eigne Regierungsform hat, entspringen verbündete Regierungen. Diese Verfassung verschaft kleinen Staaten die Hauptvortheile, die die größten Reiche haben; allein die Verwickelung einer solchen Regierungsform kann viele Unannehmlichkeiten nach sich ziehen.

Die Schweizer Ligue ist aus der Verbündung mehrer Staaten, die sich alle fast gleich sind, zusammengesetzt, ohne ein gemeinschaftliches Oberhaupt zu haben. Das deutsche Reich besteht aus einer Menge verschiedner Staaten, die unter einem höchsten Oberhaupte vereinigt sind.

LXIII. Veränderungen der Regierung.

Sobald eine Gesellschaft einen gewissen Grad von Zu- oder Abnahme erhält, kann sie sich leicht in der Lage befinden, daß sie sich dadurch allein genöthigt sieht, ihre Regierungsform zu verändern; aber es hält schwer, daß eine solche Umformung des Staatskörpers ohne heftige Stöße und einer gewaltsamen Erschütterung bewirkt werden könne.

Dieses war das Schicksal Roms.

LXIV. Dauerhaftigkeit der Regierung.

Die wahre Stütze einer Regierung ist die gute Meynung, die das Volk davon gefaßt hat; aber nur die Vernunft kann sowohl den Volksmeynungen als den Begriffen einzelner über die Güte der Regierung eine unerschütterliche Dauer geben.

China, wo die Monarchie, wie man sagt, sich noch am wenigsten von der Ordnung der Natur entfernt hat, giebt uns ein

Bey-

Beyspiel der ältesten Staatsverfassung, die man auf dem ganzen Erdrunde kennt.

LXV. Pflichten der Unterthanen.

Jeder Unterthan im Staate hat folgende Pflichten:

1. Nach Maß der ihm eignen Mittel und Kräfte zu Beförderung des gemeinen Bestens mitzuwirken, da er einen Theil seiner Arbeiten und Güter zu Errichtung und Erhaltung öffentlicher Fonds hingiebt.

2. Getreulich den gesellschaftlichen Vertrag zu halten, und die bürgerlichen Gesetze zu befolgen.

LXVI. Rechte der Unterthanen.

Jeder Unterthan hat das Recht:

1. An den Gütern und Vortheilen der Gesellschaft theilnehmen zu dürfen, aus den öffentlichen Anstalten Nutzen zu ziehen, in dem Genuße seines Eigenthums geschützt, und bey einer anständigen Freyheit zu denken, zu reden und zu handeln erhalten zu werden.

2. Nach

2. Nach Gefallen und Zuträglichkeit seiner Umstände in der Gesellschaft, in derer Schoose er frey geboren wurde, zu leben, oder sich mit voller Freyheit entfernen zu können.

LXVII. Pflichten des Herrschers.

Des Herrschers Pflicht ist:

1. Für das gemeine Beste Sorge zu tragen, wie ein guter Hausvater mit den Gütern des Staats sparsam umzugehen, und sie nur zum Nutzen des gemeinen Wesens zu verwenden.

2. Den gesellschaftlichen Vertrag aufrecht zu halten, indem er jedem Bürger den Genuß seines Eigenthums, und alle seine Rechte unausschlüßlich sichert.

Wenn der Souverain diese Pflicht vollkommen erfüllen will, so ist es noch nicht genug, daß er die Personen und Güter der Glieder der Gesellschaft werkthätig schützet; er muß auch noch kräftig allen und jeden Angrif abtreiben, der entweder unmittelbar auf die Freyheit im Reden und Handeln, oder mittelbar auf die Denkfreyheit seiner Bürger

ger gewagt werden könnte. Diese vollkommene Gewährleistung ist das wahre Band der Gesellschaft, das einen unauflöslichen Knoten schlingt, wovon der Souverain die beyden Ende in Handen hat.

LXVIII. Rechte des Herrschers.

Der Souverain hat das Recht:

1. Den Kräften und dem Vermögen der Bürger mit den Bedürfnissen des Staats das Gleichgewicht zu halten, und dem zu Folge die Summe der Abgaben zu bestimmen, die zum Ertrag der Staatsbürden erforderlich sind.

2. Die Einkünfte von den Staatsgütern und die Abgaben der Bürger zu erheben, und von allem zusammen einen solchen Gebrauch zu machen, der dem allgemeinen Besten zuträglich ist.

3. Mit ausschlüßlichen Stempel Geld schlagen zu lassen, und auf eine rechtmäßige und sichere Weise den Werth des Geldes oder der Staatspapiere zu erhöhen, wenn es zu Gunsten des Handels und der Gewerbsamkeit des Landes geschieht.

LXIX. Beamte der Regierung.

Da die Person des Regenten allein nicht hinreicht alle Verrichtungen der Regierung zu versehen, so wählt er sich Beamte oder Mitgehilfen der Regierung, die unter seinem Ansehen verschiedene öffentliche Dienste des Staates verrichten, und benanntlich sind dieses die Minister, die Schatzmeister, Personen, die dem Kriegswesen vorstehen, und die obrigkeitliche Gewalt und das Richteramt in Händen haben. Von dieser Wahl hangt das Glück oder Unglück der Völker ab, die Fortschritte, oder der Rückgang, Ruhm oder Schande der Staaten. Die Weisheit des Fürsten muß von diesen so wichtigen Aemtern alle Ehrsüchtige, frivole, unwissende Menschen ausschließen, die sich durch Ränke und Cabale in diese Stellen wider den allgemeinen Sinn des Volkes eindringen, der einem Fürsten am sichersten die Wahl entscheiden hilft.

Außer den unverletzlichen Pflichten, die diese Diener der Regierung auch mit allen andern Bürgern gemein haben, laden sie sich mit den Aemtern, die sie annehmen, noch besondere Verbindlichkeiten gegen das Vaterland auf, derer der Fürst dadurch enthoben wird.

Wehe

Wehe denen, die diese Pflichten übertreten! die diese Verbindlichkeiten nicht erfüllen! Sie werden selbst hinter dem Bollwerke der Macht, die ihnen anvertraut wurde, vernichtet, oder der gerechte Gegenstand der allgemeinen Verachtung und des Hasses werden.

Wenn aber diese Beamte durch ihr weises Betragen und durch die gute Verwendung ihrer Talente die an ihnen getroffene Wahl rechtfertigen, so erlangen sie auch dadurch besondere Vorzüge, die sie über alle andere Bürger erheben, — Vorzüge, die von jenen des Fürsten abstammen, den sie im Angesicht des Volkes vorstellen.

LXX. Die Minister des Staats.

Die Minister, die der Fürst durch das innigste Zutrauen an sich anschließt, damit sie ihm das Steuerruder der Regierung führen, die Pflichten, die er auf sich hat, erfüllen, und seine Rechte handhaben helfen, erhalten von ihm, als der ursprünglichen Triebfeder, die erste Bewegung, und theilen sie der ganzen Maschine mit.

Allein der Fürst, dessen höchstes Wohl unzertrennlich mit dem Wohle seines Volkes

verbunden ist, wird immer auf seine Minister ein wachsames Auge haben, die, weil sie auch ein Privatinteresse haben, geheime Absichten hegen könnten, den höchsten Gipfel der Ehre und des Glückes zu ersteigen, oder auch denen, die ihnen angehören, und ihre Creaturen und Partisane sind, den Weg dahin zu bahnen. Diese wachsame Aufsicht, von der hier die Rede ist, ist so schwer nicht, als man gemeiniglich denkt; denn des Menschen Leidenschaften, sein Geschmack, seine Neigungen, sein Privat-Umgang mit andern; der moralische Charakter seiner Günstlinge verrathen alles, was man in dieser Hinsicht wünschen kann. Wenn ein Minister frivole, liederliche und intrikante Menschen, beyderley Geschlechts, wohl aufnimmt und begünstiget, so hat er sich selbst schon nach dem Leben gemalt. Wer zweifelt noch an seinem eignen Charakter? an seinen Absichten? Was kann der Fürst, der Staat von einem Manne erwarten, der solche Creaturen um sich hat?

LXXI. Die Schatzmeister.

Die Schatzmeister, denen der Fürst das Amt überträgt, die zeitlichen Einnehmer in den Finanzen zu seyn, haben den Schlüssel

zu

zu dem öffentlichen Schatze in Händen. Allein, da man bey der Schwäche der menschlichen Tugend und der Wandelbarkeit der Treue der Sterblichen wohl befürchten muß, daß sie in Versuchung gerathen könnten, statt den Schatz der Nation zu erheben, durch unerlaubten Geld- und Aktienwucher sich zu bereichern, wird der Fürst immer ein wachsames Aug auf sie haben, und sie anhalten, von einem halben Jahre zum andern über das Innere der Staats-Ausgaben ihre Rechnung abzulegen. Diese Rechnungen müssen einfach, klar, und mit allen rechtfertigenden Papieren über Einnahme und Ausgabe belegt seyn, und öffentlich bekannt gemacht werden. Es darf darinn keine Ausgabe vorkommen, und für geltend angesehen werden, wenn sie nicht vom Fürsten selbst ist anbefohlen oder begnehmiget worden.

LXXII. Der Soldat.

Der Kriegsstand, dem der Fürst zur Erhaltung der Sicherheit und Vertheidigung des Staats die Waffen in die Hände giebt, muß stets zum Kampfe für das Vaterland bereit seyn. Da aber dieser Stand die ihm verliehene Stärke mißbrauchen könnte, so muß der Fürst, der der Vater seiner Krieger ist,

sie durch eine strenge Mannszucht in gehörigen Schranken halten; dies fodert das Heil des Ganzen.

Das Vaterland nährt, besoldet, und hält einen Theil seiner Kinder nicht darum in Ehren, daß sie die Sicherheit, die Freyheit und das Eigenthum anderer angreifen sollen. Der Krieger ist Bürger, ehe er Soldat wird; in dem Augenblicke, da er aufhört Patriot zu seyn, ist er der Feind des Vaterlandes; er ist alsdenn ein ausgeartetes Kind, das den Busen seiner guten Nährmutter zerfleischet.

LXXIII. Obrigkeiten.

Die obrigkeitlichen Personen, auf die der Fürst das Zutrauen hat, die konstitutiven Gesetze des Staates und seine eignen in ihre Hände zu geben, werden die einen handhaben, und sich nach den andern fügen, um den Bürgern Gerechtigkeit zu ertheilen, — eine Pflicht, der sie durch ihr Amt den Fürsten überheben. In diesem letztern Falle muß der Regent Sorge tragen, daß weder Leidenschaften, noch Eigendünkel sich in ihre richterlichen Aussprüche einschleichen, denn sie könnten leicht ihre Macht zum Nachtheil der

Macht

Macht des Fürsten zu weit ausdehnen, oder diese zu Beförderung ihres Nutzens auf Unkosten des Volkes mißbrauchen, oder ihr Privatansehen durch das öffentliche Ansehen, in dem sie stehen, zu vergrößern suchen, um jene zu unterdrücken, die sich ihre Leidenschaften zum Rachopfer gewählt haben.

LXXIV. Quelle des Wohls des Volkes.

Die wahre Quelle der öffentlichen Wohlfart liegt in der deutlichsten Kenntniß der natürlichen und moralischen Ordnung der Dinge und Wesen; und aus dieser Quelle muß die Regierung ihre praktischen Hilfsmittel schöpfen, die sie zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wohlfart anwenden will. Einer Seits hinterlegt der gute und weise Bürger einen Theil seines Vermögens im Schoose des Vaterlandes, wo er weiß, daß es Früchte tragen, und er seinen Theil von diesen Früchten ziehen wird. Er macht es hierinn, wie der Landmann, der einen Theil seines Getreides der Erde anvertraut, um es vervielfacht wieder von ihr zu erhalten. Anderer Seits wird der Fürst, der Freund der Ordnung, und weiser Oekonom ist, für das Interesse seiner

Unterthanen machen, denn ein guter Vater hat kein anders Interesse als das seiner Kinder. So wird ein Staat sich in der glücklichsten Lage befinden, wenn der Fürst und das Volk sich gleich thätig, gleich edelmüthig bestreben, eins durch das andere glücklich zu machen.

LXXV. Quelle des Volks-Elendes.

Die Unwissenheit, oder Vergessenheit der natürlichen Ordnung ist die wahre Quelle des Elendes einer Nation. Von einer Seite arbeitet der unsinnige Bürger der allgemeinen Wohlfart entgegen, und sucht sich den gemeinsamen Bürden zu entziehen, da er sich brauchen läßt, seine Mitbürger durch Anhäufung neuer Bürden zu überladen; er sieht nicht, daß, wenn diese, zu schwach eine doppelte Bürde zu tragen, ihrer Last unterliegen, das Vaterland nothwendig dadurch muß geschwächt werden, und daß alsdenn diese angehäufte Bürde auf ihn fällt, und ihn unter ihrer Schwere erdrückt. Von der andern Seite theilet der in Irrthum geführte und vielleicht durch seine Höflinge verhärtete Fürst, was er vereinigen sollte; er verdirbt, was er herstellen und in gutem Stande

de erhalten sollte; er stürzt um, was er schützen sollte, und bedenkt also nicht, daß er das Huhn würgt, das ihm goldne Eyer legt. So machen sich der Fürst und das Volk eins wie das andere unglücklich, und von der Zeit, als physische und moralische Ordnung verkehrt, oder verachtet wird, nähert sich der Staat dem Untergange.

LXXVI. Aufstand.

So wie der physische Körper des Menschen, ist auch der politische Staatskörper schweren Krankheiten unterworfen, die nur nach heftigen Crisen, theils heilsamen, theils schädlichen, aufhören, je nach der stärkern oder schwächern Beschaffenheit des Körpers.

Der Aufstand, oder die Empörung gegen die öffentliche Staats-Verwaltung ist die kritische Anstrengung eines allgemein gewordenen Mißvergnügens. Bald zielet ein solcher Aufstand, wenn er ausser einer vorübergehenden Unruhe der Gemüther nicht weiter um sich greift, nur auf Ersatz des Unrechts, und Abhelfung der Beschwerden, wodurch bald wieder die alte Eintracht hergestellt wird: bald aber endet ein solcher Aufstand, der durch eine stille Gährung angefacht wurde,

mit einer beträchtlichen Revolution in der Regierung, worauf der Muth der Bürger, der durch allgemeine Uneinigkeiten immer mehr wächst, sich mit einer Schwungkraft äußert, die bis auf diesen Zeitpunkt nicht einmal gedacht wurde.

Endlich bleibt uns noch die dritte und schaudervollste Art eines Aufstandes zu erwähnen übrig. Bald entdeckt auch der Aufstand ein allgemeines Verderben, das die Grundlage dazu war, und droht dem Staate seinen gänzlichen Umsturz.

LXXVII. Auflösung der Gesellschaft.

Wenn die Regierung durch Härte, oder äußerste Schwäche wesentlich und unaufhörlich an Erfüllung der Pflichten es ermangeln läßt, die die Verfassung des Staats ihr auflegt, so zerreißen plötzlich die Bande der Gesellschaft, oder erschlassen nach und nach; die Regierung artet denn in Tyranney oder Anarchie aus, woraus früh oder spät die gänzliche Auflösung des Staatskörpers entsteht.

LXXVIII. Die Tyrannei.

Da die Tyrannei keine Pflichten des Herrschers, und die Sklaverei keine Rechte des Menschen erkennt, so kann eine billige Gesellschaft sich weder mit der einen, noch mit der andern vertragen: allein die Menschheit, immer nachsichtig, immer duldend, läßt auch den Tyrannen noch Amnistie hoffen, und ist bemüht, unterdrückten Sklaven die Pforten eines sichern Zufluchtsorts zu öfnen.

LXXIX. Die Anarchie.

Die Anarchie, die alle Unterwürfigkeit verkennet, wirft Pflichten und Rechte, Interesse und Rang, Gegenstand und Mittel untereinander. So ein Staat gleicht einem unglücklichen Schiffe, das ohne Steuermann zwischen gefährlichen Klippen und lauernden Seeräubern herumirrt, und keinen Augenblick sicher ist, in die Hände raubgieriger Unmenschen zu fallen, oder an Klippen getrieben zu werden, an denen es zertrümmert.

LXXX. Vermehrung der Völker.

Der Umfang dieses Erdrundes ist zu weitschichtig, und die Völker sind schon zu zahlreich geworden, als daß es ihnen noch möglich wäre, zusamm eine einzige Gesellschaft auszumachen, und über die gemeinschaftlichen Unternehmungen unter sich übereinzukommen. Auf diese Art haben die Nationen verschiedene Gesellschaften errichtet, deren eine von der andern unabhängig ist.

LXXXI. Theilung der Erde. Meeres = Freyheit.

Das Erdrund wurde den Menschen insgesammt überlassen; aber mit der Bedingung, daß sie es bearbeiten sollten. Da nicht alle Menschen bey dieser Bedingnis dieser ursprünglichen Schankung geblieben sind, und sie nicht gleich getreulich erfüllt haben, so entstund eine ziemlich ungleiche Austheilung der Erde unter den verschiedenen Völkern. Ein jeder wird sich auf dem Grund und Boden, den er gepflügt und bebauet hat, sein Besitz-Recht zu behaupten, und sein Erdreich auf den höchsten Werth zu bringen suchen.

Jedes Volk hat, mittels der Etablissements, die es auf den Küsten errichtet hat, sich einen gewissen Theil des Meeres zueignen können, der diese Küsten benetzt; allein das Meer bleibt überhaupts doch immer für alle Völker frey; alle haben ein ungetheiltes Recht darauf und ein gemeinschaftliches Interesse die freye Schiffart zu behaupten, die die Einwohner aller Theile des ganzen Erdreichs einander nähert.

Dieses sind die Fundamental-Grundsätze des Völkerrechts, die ganz offenbar aus dem Naturrechte fließen.

LXXXII. Pflichten, die eine Nation gegen die andere hat.

Die erste Pflicht einer Nation gegen eine andere ist die Pflicht, ihr nicht schädlich zu seyn.

Nationen sind eben sowohl wie Privatpersonen den Gesetzen der ewigen Gerechtigkeit unterworfen.

Die zweyte Pflicht einer Nation gegen die andere ist die Pflicht, ihr behilflich zu seyn. Alle Könige nennen sich Brüder; alle Nationen sind sich Schwestern.

LXXXIII. Rechte einer Nation gegen die andere.

Jede Nation hat das Recht:

1. Was ihr billiger Weise zugehört, zu vertheidigen. Die Nothwendigkeit der Vertheidigung rechtfertigt den Krieg.

2. In außerordentlichen Fällen, wo sie sich selbst nicht mächtig genug ist, jede andere Nation um Beystand anzugehen. Dieses Recht liegt in der Ordnung der Vorsicht; aber der Gebrauch dieses Rechts ist sehr heickel; nichts ist leichter, als daß man die Grenzen desselben überschreitet. Ehrsucht, Eroberungs-Wuth, feindliche Einfälle, um seine Länder zu arrondiren, ein Despotismus, der sich ausschließende Privilegien anmassen will, — lauter Angriffe auf die Rechte, die eine Nation gegen die andere hat.

LXXXIV. Allgemeines Interesse.

Die verschiedenen politischen Gesellschaften sind nicht so sehr beschränkt, daß nicht zum allgemeinen Besten der Menschheit, eine mit der andern vielfältige Gemeinschaft pflegen und unterhalten könnte. Es sind sogar nach

und nach unter dem Schutze dieser Haupt- und herrschenden Gesellschaften Arten von stillen Vergesellschaftungen entstanden, die, ohne irgend von Gesetzen regiert, oder von einer Kriegsmacht geschützt zu werden, sich von Tag zu Tag verstärken, und deren Vereinigung, die sich ins Unendliche erstreckt, immer wichtiger werden muß. Dem Handel haben wir diese Vergesellschaftungen der wechselseitigen Wohlthätigkeit zu danken.

LXXXV. Wechsel.

Die Handlung, die die Fäden ihrer Verbindungen an allen Ecken des bewohnten Erdkreises anheftet, verschaft jedem Lande den Genuß der so mannigfaltigen Produkte aus allen Himmelsstrichen. Da die Handelsleute ihre Waaren nicht gänzlich von Taxen und der Haverey *) frey machen konnten, wußten sie doch wenigstens mittels des Wechsels und des Umlaufs der Papiere ihren Credit gegen die Habsucht solcher Menschen, die mit den Gesetzen und den Wohltha-

*) Haverey, bedeut Schade an Waaren oder deren Verderbniß, theils auf der See durch Schiffbruch oder andere Zufälle, theils auf der Achse, oder im Waarenlager.

thaten der Handlung unbekannt sind, sicher zu stellen.

Wälsche Juden sind die ersten gewesen, denen die Noth diese glückliche Erfindung eingab.

LXXXVI. Gelehrten-Republick.

Die Republick der Wissenschaften, die in sich alle anerkannte Wahrheiten, alle nützliche Entdeckungen konzentrirt, muß jede Generation mit den Einsichten aller Jahrhunderte aufklären. Dänemark hat allen monarchischen Staaten das erste Beyspiel der Preßfreyheit gegeben; jedermann läßt da seine Gedanken so frey drucken, als er sie faßte. Dieß ist ohne Zweifel sehr gut, wenn diese Freyheit nicht in Frechheit ausartet. In diesem Falle aber verfällt der Verfasser, der durch ärgerliche Broschüren, oder schändliche Schmähschriften die Gesetze des Wohlstandes überschreitet, die guten Sitten beleidigt, oder die öffentliche Ruhe stört, unnachsichtlich in die Strafe, die auf Vergehen dieser Art gesetzt ist. Nichts ist billiger.

LXXXVII. Oeffentlicher Wohlstand.

Der öffentliche Wohlstand hält die Wage, wo alle gleich abgewogen werden, und wo das Gewicht der Gerechtigkeit und das Gewicht des Heiligthums bewahrt wird. Er theilet Grossen und Kleinen, Königen und Nationen Ruhm und Schande aus, und seine Aussprüche sind unverbrüchlich.

Der Deutsche, eines der geselligsten Völker, hat auch immer am meisten Gefühl für die Ehre gezeigt. — O möchte doch nie dieses heilige Feuer in unsern Herzen erlöschen!

LXXXVIII. Wechselseitige Duldung.

Das Gewissen ist ein unverletzliches Asyl, auf dessen Immunität billig von allen Seiten Anspruch gemacht wird, und das nie genug in Ehren gehalten werden kann.

Welchen Gottesdienst immer die Menschen ihrem himmlischen Vater erzeigen mögen, oder wenn sie auch keinen haben, läßt doch er selbst die Sonne über sie scheinen, und schüttet seinen Thau über all seine Kinder ohne Unterschied aus.

Die-

Dieses Vorbild sollen alle, die wahrhaft die Väter der Völker seyn wollen, befolgen.

Pensylvanien ist auf dem ganzen Erdrunde das erste polizirte Land, wo ein Grundgesetz des Staats wechselseitige Duldung aller Religions-Uebungen verbürget.

In diesem kleinen Codex sind Pflichten und Rechte deren, die befehlen, und deren, die gehorchen, nach der Vernunft, der Billigkeit, des Wohlwollens und der Gegenliebe aufgezeichnet. Alles Glück hangt von der Beobachtung und Ausübung der Grundsätze ab, die darinn enthalten sind. Sie sind aus der physischen und moralischen Ordnung hergenommen, die über alle vernünftige Wesen die Alleinherrschaft behaupten muß: mein Wunsch ist, daß sie diese Grundsätze gütig aufnehmen, liebvoll ausüben, und niemal dagegen handeln möchten!

Anhang.

I.

Erste Grundsätze, und die einfachesten Wahrheiten aus dem System der politischen Haushaltung.

Diese Sätze sind die Geistes-Produkte eines der edelsten Fürsten Deutschlands, und passen gewiß vortreflich als ein ergänzender Theil zum Codex der Vernunft, da sie selbst der Triumph der Vernunft sind.

Der izt regierende Durchläuchtige Margraf von Baaden entwarf sie, und Herr Dupont, Ritter des königlich-schwedischen Vasa-Ordens hat sie in diese Ordnung gebracht. Freylich ist dies, was die Leser hier erhalten, nur ein Theil davon; allein die Absicht dieses Werkchens, nur die ersten und einfachsten Grundsätze darzustellen, und sein Umfang gestattet nicht mehr; das Uebrige fodert tiefe ökonomische Kenntnisse, und gehört in dieser Hinsicht nicht hieher.

Die Gefühle des Menschen, seine Fähigkeiten, sein Wille gehören ihm ausschlüßlich

lich durch einen Rechtsspruch der Vorsehung zu, die will, daß er Er selbst seyn soll.

Etwas ausschlüßlich und gerechter Weise besitzen heißt ein Eigenthum haben.

Jeder Mensch ist also zu Folge des natürlichen Rechts der Eigenthümer seiner Person.

Dieses persönliche Eigenthum giebt ihm Rechte, die aus Bedürfnissen entspringen und Pflichten nothwendig machen.

Das erste Recht ist, daß man sich die Dinge zueigne, die die Natur uns darbietet, und die zur Befriedigung unserer Bedürfnisse taugen.

Das zweyte Recht ist, von andern Menschen nicht beunruhigt zu werden in seiner Arbeit, oder im Aufsuchen dessen, was die Bedürfnisse befriedigen kann.

Das dritte, keine üble Behandlung, noch eine Gewaltthätigkeit, die an seiner Person verübt wird, zu leiden.

Das vierte bestimmt einen Theil des Eigenthums zum Beystande anderer Menschen.

Diese

Diese Hilfleistungen werden entweder ganz frey und unbedungen, oder mit dem Bedingniß des Reciprokums gegeben; frey und unbedungen heißen sie dann, wenn der Mensch in einem Zustande von Schwäche oder Kraftlosigkeit sich befindet, und zwar so, daß alle seine Mitmenschen durch die Evidenz ihrer eigenen Bedürfnisse von dem Drange der seinigen überzeugt sind, und durch einen natürlichen Trieb bewogen werden, diesen abzuhelfen.

In dem Zustande der Stärke und der Gesundheit sind diese Hilfsleistungen wechselseitig, in so fern, als der Verstand anzeigt, daß diese Wiedervergeltung alle Arbeiten erleichtert, durch die man seinen Bedürfnissen abhelfen kann.

Die Bedürfnisse, die sich uns durch das Gefühl äußern, sind sehr gebieterisch; würden sie nicht befriedigt, so würden sie das Individuum zum äußersten Leiden und zum Tode selbst verurtheilen. Hieher gehören Nahrung und Schlaf.

Diese Bedürfnisse sind also wesentlich mit dem Wohle des Individuums verbunden, und zu Erhaltung seiner Art unumgänglich nothwendig.

Andere Bedürfnisse sind nicht so dringend; ihre Wirkung besteht nur darinn, daß wir einige, mehr oder weniger unangenehme Privationen erfahren, wenn man sie nicht befriedigt. Dergleichen sind Kleidung, zur Arbeit erforderliche Werkzeuge, Waffen zur Vertheidigung, Meubeln, und alle andere Bequemlichkeiten, die zur Verschönerung des Lebens dienen.

Aus allen diesen Bedürfnissen entspringt das allgemeine Bedürfniß des Unterrichts, der den Menschen im Gebrauche seiner natürlichen Mittel leitet; diese sind Stärke, Verstand, worunter Gedanke, Gedächtniß, Ueberlegung, Urtheil, Vorsicht und Geschicklichkeit begriffen sind; diese persönliche Fähigkeiten sind natürliche Vortheile, die den Menschen dem erwünschten Ziele näher bringen.

Jeder erwachsene und gesunde Mensch genießt diese Vortheile, die sein Eigenthum sind, in einem mehr oder weniger eminenten Grade; er verdankt sie der wohlthätigen Hand seines Schöpfers, der Sorgfalt seiner Eltern, die sie von seiner Kindheit an auf ihn verwendeten, und der Gebrauch, den er davon macht, der natürliche Zweck derselben, besteht in Befriedigung seiner Bedürfnisse, oder, mit andern Worten, darinn, daß er

sich die Ausübung seiner natürlichen Rechte verschaft.

Rechte aber sind unzertrennlich mit Pflichten verbunden, oder mit nöthigen Bedingnissen, die ihm die Befriedigung der Bedürfnisse und die Ausübung der Rechte zusichern.

Die erste corelative Pflicht ist, daß der Mensch arbeite, um sich die verschiedenen Dinge, die die Bedürfnisse erfodern, verschaffen zu können.

Die zweyte besteht darinn, daß der Mensch den Arbeiten anderer Menschen kein Hinderniß in Weg lege.

Die dritte gegen andere weder Gewaltthätigkeit auszuüben, noch sie irgend auf andere Art zu mißhandeln. Hieraus entspringt die Gerechtigkeit.

Die vierte Pflicht ist, andern Menschen zu Hilfe zu kommen. Hieraus die Wohlthätigkeit.

Diese vier corelative Pflichten sind entweder freywillige, oder mit dem Bedingniß der Wiedervergeltung verbunden. Freywillig

und

und als ein unbedingtes Geschenke kann man sie ansehen, wenn man sie in Hinsicht auf Kindheit, Schwäche, Kraft- und Hilflosigkeit erfüllet, so zwar, daß man dadurch gleichsam eine Schuld abführt, weil kein Mensch gefunden werden kann, der nicht solchen Hilfleistungen sein Leben zu verdanken hätte, und nicht, wenigstens in den Jahren seiner Kindheit, selbst tausendmal dergleichen Hilfe erhalten hat.

Wechselseitig und mit der Bedingniß der Wiedervergeltung verbunden, sind diese Pflichten in dem Zustande der Macht, der Stärke, der Gesundheit; denn da ist dieses Reciprokum von Beystandsleistung durch das Interesse aller vorgeschrieben, die Theil daran haben, und die also von selbst über diesen Punkt förmliche oder stillschweigende Conventionen eingehen.

Aus der Arbeit, die in der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten des persönlichen Eigenthums begriffen ist, entspringt der gerechte und ausschlüßliche Erwerb von Dingen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen taugen. Hierin liegt der Grund des Mobiliar-Eigenthums.

Gerech-

Gerechtigkeit und ihr gemeinschaftliches Wohl gebieten den Menschen, Achtung für das Mobiliar-Eigenthum zu haben.

Ein unverkennbares Gefühl von Gerechtigkeit überzeugt die Menschen, daß der Erwerb dieser zweyten Art von Eigenthum nichts anders ist als die natürliche und erlaubte Verwendung ihres persönlichen Eigenthums; daß die Freyheit etwas zu suchen ohne der Sicherheit, das Gefundene ungestört besitzen und es genießen zu können, ein täuschendes Phantom wäre; daß man ihnen die Früchte ihrer Arbeit nicht entziehen könne, ohne ihnen nicht persönliches Leiden zu verursachen, ohne ihnen nicht, so zu sagen, die Portion ihrer benützten, oder in der Arbeit konsumirten Person zu rauben.

Das Mobiliar-Eigenthum ist von dem Interesse vorgeschrieben; denn der Mensch, dessen Eigenthum man unrechtmäßig an sich zieht, fühlt es sehr wohl, daß ihm Unrecht geschieht; er ist auch ganz natürlich geneigt, dagegen Widerstand zu thun, selbst heftigen und dem Usurpator schädlichen Widerstand. Es bleibt also gar kein Zweifel übrig, daß derjenige, selbst im natürlichen Zustande, der einen Angrif auf das Mobiliar-Eigenthum eines andern wagen, und selbes an sich reißen

wollte, schwerlich seinen Zweck erreichen würde; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß sein Bemühen fruchtlos seyn würde, denn ganz gewiß würde er sich allen Gefahren eines grausamen Kampfes, und allen Gefahren der Repressalien aussetzen. Hieraus folgt, daß jeder Mensch, der bey Sinnen ist, lieber auch seiner Seits sich etwas zu erwerben suchen wird, anstatt fremdes Eigenthum an sich zu reißen, und es mit Gewalt zu erkämpfen.

Aus dieser natürlichen Achtung für das Mobiliar-Eigenthum entspringt die Freyheit des Tausches, oder des Handels.

Der Gebrauch des persönlichen und des Mobiliar-Eigenthums erzeugt den Anfang des Landbaues, der der vierte natürliche Zustand des Menschen ist.

Man weiß, daß das Aufsuchen der Pflanzen und aller Produkte, die die Erde von selbst hervor bringt, der erste natürliche Zustand des Menschen ist; Jagd und Fischerey ist der zweyte; das Hirten-Leben der dritte.

Der Anfang der Landes-Kultur ist das Resultat des Unterrichts, einer durch Bedürfnisse und Ordnung der Dinge aufgeklärten

Erfah-

Erfahrung; dieser Unterricht sagt dem Menschen, was er nothwendiger Weise voraus zu thun hat, wenn ihm die Erde etwas hervorbringen soll; auch setzt noch dieser Unterricht zwo, voneinander sehr unterschiedne Classen von Menschen voraus, Eigenthümer, und Diener, oder Lohn-Arbeiter.

Dieser ersten Vorschritte und Vorarbeiten, die der Mensch bey Bebauung des Landes zu thun hat, giebt es zweyerley Arten, als die ursprünglichen, primitiven, und die jährlichen.

Die primitiven, im Anfange der Landes-Cultur, begreifen alles in sich, was der Aerndte vorausgehen muß, als: das Brechen, Umreissen des Bodens, die Aussaat, die verschiedenen Werkzeuge des Ackermanns, den Unterhalt, den die Bauern-Familie und die Knechte bis zur Aerndte nöthig haben.

Den Fond zu den jährlichen Vorschüßen nimmt man von der Aerndte her, womit man den Unterhalt für einen und den andern Theil, den Dienstlohn und die Bestreitung der Ausgaben fortsetzen kann, die alle Jahre aufs neue gemacht werden müßen.

So lang die Sachen noch so stehen, sind Anfangs diese beyden Arten von Vorschritten des Landmanns hinlänglich, weil man nur sehr wenig Land bebauet, und dieses alsbald verläßt, sobald sich Schwierigkeiten zeigen. Dieses ist noch heut zu Tage der Gebrauch einiger wilder Völker in Amerika, und einiger Völker im nördlichen Europa.

Sobald sich aber der Landbau schon mehr vervollkommnet und ausgebreitet hat, so verliert der Mensch die Lust zum unstätten Leben, er gewinnt seine Felder lieb, die er bebaut hat, und hangt unzertrennlich an selben.

Von diesem Zeitpunkte eines stettigen Lebens, fängt die Vermehrung der Produkte des Landes und die Bevölkerung sich zu zeigen an. Die ersten Fortschritte im Unterricht machen, daß der Mensch die Nothwendigkeit der Ausbreitung der Cultur tiefer fühlt, und erweisen zugleich, daß man nie ohne gesellschaftlicher Mitwirkung dahin gelangen kann.

Unter den Vorschüßen, die die Gesellschaft zusammen entrichtet, muß man die Ausgaben verstehen, die fürs gemeine Beste gemacht werden müßen; diese fordern die Uebereinkunft des Willens und der Mittel der verbündeten Familien, deren Leitung nur

einer

einer Macht anvertraut werden kann, die mit aller aus der Verbindung entspringenden Stärke bewaffnet ist.

Der Gegenstand dieser gesellschaftlichen Vorschläge ist:

1. Den Genuß der Produkte sicher zu stellen, die von der Cultur ihr Wachsthum haben, und die itzt schon anfangen, zu einem solchen Ueberfluße anzuwachsen, und dabey so zerstreut sind, daß sie unter der einzigen Aufsicht ihres Besitzers nicht mehr sicher genug aufbehalten werden können.

2. Gemeinsames Eigenthum einzuführen, als: Strassen, Canäle, Brücken, Seehäfen, Magazine, öffentliche Plätze, Festungswerker, auf deren Gebrauch ungetheilt alle verbündete Familien zugleich Anspruch machen können.

Hier wird nun die einfache Verbündung, die bisher unter den Menschen bestanden hatte, zu einer regelmäßigen Gesellschaft, worüber eine öffentliche Gewalt herrscht, die in der Absicht eingesetzt worden ist, um die gesellschaftlichen Beyträge zu verwalten, und die Verwendung derselben anzuordnen, so, daß durch eine über alle andere Untergewalten der Gesellschaft höhere Macht die Ausübung der

Rechte und die Erfüllung der Pflichten gesichert wird, woraus die Befriedigung der Bedürfniße aller vereinigten Menschen entspringt.

Die Rechtmäßigkeit dieser Gewalt gründet sich auf das gemeinschaftliche Interesse, das bey Einführung derselben die erste Stimme behauptete.

Ihre Macht gründet sich auf die Vereinigung des Willens und der Mittel der Menschen, die sich ihr ihres Interesse wegen unterworfen haben.

Die Ausübung dieser öffentlichen, gesetzmäßigen Gewalt mag in was immer für Hände gegeben werden, die Innhaber derselben mögen sich Kaiser, König, Fürst, Senat, Edle, Magistrate, oder wie immer nennen ihre Pflichten bleiben sich immer gleich, nämlich, die Freyheit zu schützen, und die Erhaltung der Rechte des persönlichen, Mobiliar- und Grundeigenthums aller in der Gesellschaft vereinigter Individuen sicher zu stellen, und dieses durch die ihnen übertragene Macht, die Zwistigkeiten unter den Bürgern zu schlichten, und mit bewafneter Hand die Usurpatores abzutreiben: ferner noch den öffentlichen und Privatunterricht zu begünstigen, wodurch die Regierung der Gesellschaft erleich-

erleichtert wird, indem eine gute Erziehung der Jugend von jeher und allenthalben die Rechte, Pflichten und das Interesse aller und jeder kund gethan hat.

Ueberdas liegt ihnen noch die Pflicht ob, soviel möglich die Grund-Vorschüße des Staats, oder das gemeinsame Eigenthum, das zur Erhaltung und Verbesserung des Privateigenthums nothwendig ist, zu unterhalten und zu vermehren; endlich beym Rechnungswesen eine solche Ordnung herzustellen und zu befolgen, daß die Nation in keinem Falle, weder in der Einnahme, noch Ausgabe, der Eintreibung der gesellschaftlichen Vorschüße Schaden leide, und daß man wohl erkennen kann, wenn man sich bey Unterhaltung derselben einschränken, oder sie vermehren muß.

Die Rechte der öffentlichen Gewalt, oder jener, denen diese einen Theil ihrer Macht anvertraut hat, bestehen darinn: von der ganzen gesellschaftlichen Stärke Gebrauch machen zu können, wenn es darum zu thun ist, einen feindlichen Einfall von aussen abzutreiben, oder innere Unordnungen, die der Freyheit, oder den Eigenthums-Rechten der Bürger schädlich seyn könnten, zu unterdrücken; in der Ausübung ihrer Verrichtungen als Väter und Beschützer der Nation keinen Wider-

stand

stand unbestraft befahren zu müßen; die Steuern der Gesellschaft einzunehmen und sie zur Sicherheit aller, zur Unterhaltung und Verbesserung des gemeinsamen und Privateigenthums zu verwenden; eine anständige, und der Wichtigkeit ihrer Dienste angemessene Belohnung zu haben, die aber in dem Maaße ab- und zunimmt, als diese Dienste von mehr oder weniger Wirksamkeit für das gemeine Beste sind.

Diese Grundbegriffe zerrütten, hieße alle Grundsätze der Moral und Politik umstürzen.

Die Glieder eines politischen Körpers, der nach den Grundsätzen der natürlichen Ordnung, die die Basis der wesentlichen Ordnung der Gesellschaften ist, sind durch das gemeinschaftliche und offenbare Interesse, durch die Theilnahme an allen Vortheilen der Natur und der Gesellschaft innigst miteinander verbunden.

Dieser Vereinigung, die sich auf die wechselweise Achtung für alle Gerechtsame gründet, danken sie ihre gegenseitige Thätigkeit, und das Vermögen alle gesellschaftliche Verhältnisse, sowohl innere als äußere vollkommen, gerecht und vortheilhaft erfüllen zu können.

So

So entspringt aus einer Menge Partikularinteressen das allgemeine Beste; so tragen alle Menschen-Classen und alle Arbeiten zum Fortkommen der Gesellschaft bey, indem die einen hervorbringen, andere die Produkte verwalten, und wieder andere den Reichthum davon aufbewahren. So wird im Staate Ueberfluß, Wohlfart, Stärke, das natürliche Wohl der Nationen, und besonders das Wohl der Besitzer der öffentlichen Gewalt, vorbereitet, gemacht und vermehrt. Sie können alles, was Gutes und Nützliches geschieht, als ihr Werk ansehen, weil ihr Werk auf alle jene Einfluß hat, die, wenn sie ihren väterlichen Verrichtungen nachkommen, bis im innersten ihrer Seele fühlen können, daß die Völker ihre Kinder sind; daß das Glück aller auch sie glücklich macht; daß durch den Reichthum aller auch sie reich sind, daß die zärtlichen und edeln Gefühle, die unter ihrem Schutze und durch sie sich in den Herzen des Volkes erheben, auch sie rühren, auch sie durchdringen, auch ihren Geist erheben, auch ihr Herz veredeln. So können sie bey der segnenden Stimme des Volks erwachen, und bey den sanften Tönen zärtlicher Danksagungen einschlafen. Gewiß die ganze Welt, aber besonders die Häupter der Gesellschaften können es sagen:

Gutes thun ist so viel als Gutes empfangen.

Die Bösen mögen sich theilen und einander fürchten: die Guten leisten einander freundliche Hilfe, werden dadurch besser und mächtiger — — — —

Der Ackerbau ist jene Mutterprofeßion, die bey allen civilisirten Völkern beliebt ist; er ist die erste der Künste im gesellschaftlichen Leben, und durch den Umlauf seiner Erzeugnisse, die allen Classen der Gesellschaft zukommen, die Urquelle der Reichthümer. Man sagte einst, die ersten Getreidkörnchen, die der Erde anvertraut wurden, waren der Keim der Scepter und Kronen; und es ist wahr. Der Ackerbau ist der Grundpfeiler der Gesellschaften, das natürliche Band de Menschen, die Hofnung, die Hilfsquelle, die Erfüllung ihrer Wünsche, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, die Völle ihrer Genüße; in seiner Geschichte finden wir nichts als Wohlthaten; er, der Ackerbau, befördert allenthalben die Volksvermehrurg, und trägt die Bürden des Reichs. Jene Menschenklasse, die rastlos an der Produktion arbeitet, und die öffentlichen Lasten trägt, macht die Stärke der Könige und Völker aus; der Ackerbau

ist

ist also im Physischen das, was die Sitten im Moralischen sind, die schönste, nützlichste und unerschöpflichste Appanage der Völkerbeherrscher, und die glücklichste aller Regierungen ist gewiß die, derer Absichten und Bemühungen auf Beförderung der guten Sitten, und der Landes-Cultur abzielen, und die ihr ganzes Gewicht auf den Schutz und die Vertheidigung beyder legt.

Gott allein ist es vorbehalten, zu erschaffen: Natur und Menschen erzeugen: ist nun der Fond der Natur unerschöpflich, und hat der Anwachs der vegetabilischen Erzeugnisse keine andere Grenzen als die Oberfläche der Erde, in so weit sie zur Vegetation geschickt ist, so genießt der Mensch nichts ohne Arbeit; Himmel und Erde geben ihm nichts, was er nicht durch schlaflose Nächte, im Schweiß seines Angesichts und durch seinen Kunstfleiß gewinnt.

Da der Mensch gebohren ist zum Genuße, und nicht ohne Arbeit genießen kann, so muß er so viel nur immer möglich ist, auf die leichteste Art, mit der wenigsten Anstrengung und möglichst wenigen Kosten nach den Genüßen des Lebens streben; diese Folgerung hat das Verlangen nach Wohlergehn auf alle Tafeln des menschlichen Kunstfleißes

geätzet. Dieses Verlangen ist weder erkünstelt noch arbitrarisch; die Natur hat ihm selbst seinen Zweck ausgesteckt; nun kömmt es nur noch auf die Vernunft an, die die Führerin der Natur ist, daß sie Ordnung und Mittel bestimmt, die zu Erreichung dieses Zweckes nothwendig sind.

Die Erde ist die Grundursache, Urstoff der Erzeugung; der Mensch erzeugt nur per causam secundariam: will er seine Kräfte in Thätigkeit bringen, so muß er ursprüngliche Hilfsmittel und Stoffe dazu finden, die schon vor ihm erzeugt waren; unterdessen er arbeitet, muß er die zu seiner Subsistenz nöthigen Nahrungsmittel haben; er muß daher der Erde noch immer zuvor kommen, damit sie fruchtbar wird, und das Erforderliche hervorbringt; es findet also kein Kunstfleiß statt, wo nicht die nöthigen Vorschritte gemacht worden sind; es ist keine Arbeit ohne Lohn; es giebt keine Erzeugnisse ohne denen dazu erforderlichen Arbeiten, ohne diesen keine Subsistenz, kein Weg zum Vertauschen, keine Reichthümer, keine Genüße, keine Mittel glücklich zu seyn — — Arbeit! ist also das große Losungswort, das die Natur dem Menschen zuruft, wenn er leben, wenn er genießen, wenn er wohlhabend, wenn er glücklich seyn will — Arbeit!

Ich

Ich säe ein Körnchen, und die Natur giebt mir dafür eine Aehre, oft zwo, auch manchmal drey; allein dazu brauch ich Instrumente, nervigte Arme und Vorarbeiten, so wie das Gras zu seinem Wachsthum Hitze und Feuchtigkeit braucht. Die Folge davon ist, daß, wenn die Natur all ihren Kindern Zufluchtsorte, Feste und Genüße anbietet, wir sie nur unter der Bedingniß erhalten, wenn die Erde von verständigen Bebauern zum voraus fruchtbar gemacht und nichts an ihr vernachläßigt wird. Will der Landmann im Sommer ärndten, so muß er sich seine Aerndte durch die Vorarbeiten des Frühjahrs und den erforderlichen Aufwand vorbereiten; er muß seine Felder düngen, pflügen, eggen, er muß säen, und denn erst wird ihm die Freude der Aerndte zu Theil. Er muß für die Beyschaffung und den guten Zustand seiner Ackergeräthe sorgen, er muß mit der Sonne aufstehen, des Tages Hitze ertragen, und wenn lange schon die Sonne den Horizont verlassen hat, und der Mond mit seinem blassen Scheine die Erde beleuchtet, gestattet ihm seine Arbeit die wenigen Stunden des Schlafes.

Es wäre also die Sache reicher Eigenthümer, die nicht arbeiten, und genießen ohne selbst was hervorzubringen, daß sie da-

für sorgten, daß gut gearbeitet wird, das heißt, daß es dem Landmanne, der unter ihnen steht, nicht durch ihren Geiz, ihre Härte und Sorglosigkeit an den nöthigen Geräthschaften, an Gelde zu den erforderlichen Vorarbeiten, an Viehe, (Mennat) und überhaupts an dem Vermögen fehle, seine Felder gut zu bestellen; daß der, welcher sich durch Fleiß, Geschicklichkeit und Raffinement besonders auszeichnet, durch Belohnungen, öffentliche Achtung und erforderliche Geldvorschüße aufgemuntert werde: und jene Leute, die ihr Haus und Hof in der Tasche tragen, ich will sagen, reiche Capitalisten, die von ihren Renten leben, und eben darum nichts thun, weil sie von ihren Renten leben können, sollen gut bezahlen, und so leisteten beyde dem Staate Ersatz für ihr Nichtsthun.

Ohne allem Zweifel war die erste Vegetation die Quelle der darauffolgenden, die nach und nach anwuchsen, indem sie durch ihre Abwürflinge die Erde befruchteten: allein zwischen der Epoche dieser Stammvegetationen und der Epoche, wo die Vegetation des Getreides, der Früchte, der Wurzel und Kräuter auf den Grad gestiegen ist, wie wir sie itzt kennen, ist eine ansehnliche Zeit verstrichen.

Wenn

Wenn die Natur der Vermehrung der Menschen keine andere Grenzen angewiesen hat, als die ihres Unterhalts; wenn der Pächter nichts als Reichthümer verlangt, um die einen aus dem Ueberfluße der andern wachsen zu machen, und wenn Reichthümer zu Erhaltung dieser Erzeugungen und neuen Fortpflanzung derselben unentbehrlich sind, so betrügt man die Fürsten auf das schändlichste, wenn man ihnen beybringt, daß die Erde nichts als arbeitsame Hände braucht.

Es ist ein sehr gewöhnliches, bey Höfen und selbst in grossen Städten gangbares Vorurtheil, das man beynahe schon für einen unwiderleglichen Grundsatz anführt, das Vorurtheil — wenn man haben will, daß der Bauer unterwürfig und arbeitsam seyn soll, so muß er arm seyn. So mancher Grosse, dessen Herz dieses abscheuliche Vorurtheil vergiftet hat, so mancher Reiche, der sein weisses, köstliches Brod in Wein getunkt ißt, ohne zu wissen, wie es die Erde hervorbringt, hat sich also niemal den Gedanken beykommen lassen, welche vorläufige Ausgaben zur Erzeugung gehören; welchen Aufwand die Mittelzeit, welchen die Folge fordert. Aber was kümmert sie das? — Ihnen ist der Verschleiß ein weit wichtigerer Gegenstand als die Sorge der Wiedererzeugung;

wäh-

während sie in vollem Genuße sind, denken sie auf nichts anders, als andere Menschen ihre Superiorität fühlen zu lassen, die ein Zufall der Geburt und des Glücks ist; sie leben im Ueberfluße und gemächlicher Ruhe, und ihre Nährväter schmachten unterdessen unter ihrer Unterdrückung. O sie sollen wissen, möchten sie in ihrem Herzen dem Gedanken Platz lassen, daß der Arme die Erde mit seinem Schweiße benetzt, und sie ihm diesen schlecht verzinset; daß sie aber den Vermöglichen reicher lohnt, der weniger mit seinen Händen arbeitet, und sie dafür besser dünget, dessen stärkere Rosse tiefere Furchen graben, und der sich in allem die Arbeit erleichtern und einträglicher machen kann.

Wenn die Erzeugungen der befruchteten Natur keine Grenzen haben, so hat auch der Ackerbau keine Zeit, wo es nichts mehr zu thun giebt, und der Bauer kennt keine Zeit der Ruhe; er arbeitet des Tages beynahe zehn Stunden durch, wozu ich nicht einmal die wenigen Augenblicke zählen darf, wo er sein karges Mittagmahl und sein Abendbrod verzehrt. Die Kraft seiner Arme, die er zu seinem Feldbau verwendet, ist nur die flüchtige Erscheinung eines Tages, wenn sie nicht durch hinlängliche und gute Nahrung erhalten wird, wenn ihr nicht alle Werkzeuge Bey-

stand

stand leisten, die der Kunstfleiß dem Menschen einräth, und die sich der Arme, so arbeitsam er auch seyn mag, nicht verschaffen kann. Ganz auf das Höchstnöthige, auf das Unentbehrlichste des Lebens und seines Standes eingeschränkt, begnügt er sich mit schwarzem Brode und Wasser; deckt seinen Leib gegen Hitze und Frost, Wind und Regen und alles Ungemach des Wetters zur Hälfte mit eckelhaften Lumpen, schläft auf halbverfaultem Stroh, wohnt unter einer morschen Hütte, und zittert vor dem Gedanken, Kinder zu erzeugen — die Erben seines Elendes.

Um viel glücklicher ist schon das Loos des Handarbeiters; er verbindet das Nöthige mit dem Zuträglichen; er ißt Brod von Weizen oder Roggen, trinkt seine Kanne Bier, trägt einen tuchnen Rock, der ihn ordentlich bedeckt, wohnt unter einem sichern Dache, und freut sich am Abend in den Armen seines Weibes, und es ist ihm angenehm, sich in seinen wackern, gesunden Kindern verjüngt zu sehen.

Der Vermögliche vermehrt seine Genüße, und thut sich auch manchmal was zu Gutem, befriedigt seinen Geschmack in Nahrung, Kleidung, Hausrath, Wohnung und in seinen Vergnügungen. Welch ein Abstand von ihm

zu

zu dem armen Landmanne! — Aber es öffnet sich nun eine himmelweite Kluft.

Der prachtliebende Reiche bevölkert sein Haus mit einer Menge Domestiken, die er dem Ackerbau und der Industrie entreißt; er kauft sich für theures Geld den Stall voll Pferde an, und einen Haufen Hunde zur Jagd; er baut auf seinen Landgütern prächtige Schlösser, wo er selten hinkömmt, und in der Stadt Paläste der Wollust; er kleidet sich in Seide, läßt sich ganz mit Gold beschlagen und mit Edelsteinen behängen, und wählt sich nur das Seltenste und Kostbarste, was Kunst und Neuheit aufzuweisen haben; seine sinnliche Tafel ist mit den ausgesuchtesten Gerichten besetzt, und das Seltenste, was in vier Welttheilen erzeugt wird, muß der Einkäufer für den Tisch seines prassenden Gebieters sammeln, der immer für schmarozende Schmeichler gedeckt ist, die ihn belagern; nur jenen nützlichen Menschen, deren vereinigte Kräften zu Herbeyschaffung jener Genüße arbeiten, die seinem Herzen so werth sind — nur diesen ist zum Unglück seine Börse immer verschlossen! —

Aus der Zunahme des Wohlstandes und Vergrößerung der Reichthümer erkennt man die Zunahme und die Verschiedenheit der na-

türli-

türlichen Bedürfnisse und der erkünstelten, die der Industrie und dem Handel ein so weites Feld öfnen, und um derentwillen der Mensch den ganzen Erdboden auslauft, und allen Gefahren trotzet. Von der höchsten Nothdurft des Armen, von der Nüchternheit des wohlhabenden Menschen bis zur Pracht und Verschwendung des in Ueberfluß lebenden Reichen kann man sich alle Zwischenstände, und bey jedem Zuwachs des Vermögens den Ursprung eines neuen Bedürfnisses und das Hervortretten eines neuen Erzeugnisses oder einer neuen Erfindung vorstellen. Allein, wie schon oben gesagt worden ist, durch seiner Hände Arbeit allein kann der Mensch wenig hervorbringen, wenn ihm nicht dabey die wirkenden Kräfte der Natur, ihre und die Ressorts des Kunstfleißes zu Hilfe kommen; der Landmann muß also nothwendig im Stande seyn, sich diese wirkende Kräfte und Triebfedern der Erzeugung zu verschaffen, und diese Fähigkeit besteht im Reichthume; Reichthümer gehören dazu, wenn das Land etwas erzeugen soll. Die Eigenschaften und Kräfte des Reichthums kommen von Tausch und Cirkulation her, und können nicht anders als durch Tausch wieder zu dem Landmann zurückkommen. Der Zweck des Auswechselns ist der Verschleiß; das thätige Mittel dieses Auswech-

selns

selns besteht in dem Aufwande, und das leidende im Absatze der Produkte. Verschleiß, Absatz und Aufwand stehen also mit den Reichthümern und der Wiedererzeugung in enger Verbindung. Die Ausgaben haben auf die Kräfte und Vertheilung der Reichthümer einen wichtigen Bezug; durch ihre sukzessive Erneuerung begünstigen sie jede Art der Erzeugung; wenn aber durch irgend eine mächtige Ursache ihre natürliche Ordnung zerrüttet wird, so versetzen sie der Wiedererzeugung einen Schaden, der um so beträchtlicher ist, wie näher das Unheil, das sie anrichten, an der Quelle ist, oder wie mehr die ersten Triebwerke des gesellschaftlichen Lebens einzeln angegriffen sind.

Aber, wird man vielleicht sagen, wenn der Ackerbau jenen Grad von Vollkommenheit und Wohlfart erreichen soll, wovon eben die Rede war, so müßte der Landmann um die Hälfte zahlreicher und vermöglicher seyn; seine Arbeit müßte den nämlichen Schutz genießen, unter dem der Profit anderer Unternehmungen steht; Frohndienste, Scharwerk und andere drückende Lasten seines Standes müßten, wo nicht gehoben, doch merklich erleichtert werden; er müßte ungestört sich seiner natürlichen und bürgerlichen Eigenthums-Rechte freuen können, und seine Spekulatio-

lationen auf gerechten Erwerb und Vermehrung desselben müßten nicht auf unbillige und muthwillig in Weg gelegte Hindernisse stossen. Die örtliche Consumption der Hausgenossen und Hausthiere ist freylich für den Landbau die vortheilhafteste, weil sie den Feldern die Nahrungs- und Erzeugungssäfte wieder giebt, die ihnen die Hauptstadt entzieht; aber hieraus müßte man nicht die falsche Folge ziehen, daß alles die Stadt verlassen und aufs Land sich begeben soll, denn ohne Residenz würde man den zur Cultur erforderlichen Aufwand nicht bestreiten können: es müßte also ein Mittelweg gefunden werden, der darinn besteht, daß die begüterten Grossen der Nation einen Theil des Jahres auf ihren Ländereyen zubrächten, und alle, denen die Regierung ein Amt, oder die Verwaltung einer Provinz anvertraut, sollten daselbst wohnen, damit die örtliche Consumption die Wiederhervorbringung der Früchte mehr begünstigte.

Wer immer denkt und von seinem Vaterlande, das er bewohnt, richtige und das Ganze umfassende Kenntnisse hat, dem werden diese und noch viele andere Mängel in Staaten, die der Vervollkommnung und Erweiterung der Landeskultur entgegen sind, nicht unbekannt seyn, und er wird wissen,

daß

daß man dieß und jenes thun sollte, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen: aber eben so gut wird er auch wissen, daß es weit leichter ist ein politisches Uebel, ein Staatsgebrechen aufzudecken, als ein weises und anwendbares Mittel dagegen aufzufinden, und wenn ein Uebel schon lange Zeit dauert, daß eben diese lange Dauer, wodurch es tiefe Wurzeln faßte, und wodurch man es eben am besten erkennt, sich auch am heftigsten der Heilung widersetzt. Allein die Schwierigkeit Gutes zu thun, darf uns nicht den Muth rauben, etwas Gutes zu unternehmen; wenn es auch immer langsam damit hergeht, es kömmt doch wenigstens, und hat es einmal das Uebel verdrängt, ist es vor den Launen und Vorurtheilen der Menschen in Sicherheit gebracht, so erhält es sich von selbst, und vergrößert sich. Dies ist ganz die Sorge der Fürsten und patriotischer Minister — zu euch, gekrönte Väter des Volks! zu euch, unermüdete Staats-Männer, denen der Fürst einen Theil seiner Vatersorgen, einen Theil der grossen Haushaltung seiner Familie überträgt, zu euch wendet sich das Vaterland, wenn es Hilfe braucht; euch frägt es um Rath; von euch erwartet es die Abstellung der Mißbräuche, Ersetzung der Mängel — eurer Weisheit, euren Tugenden, eurer Vaterlandsliebe vertraut es dieses grosse politische Interesse,

sein

sein Wohl liegt in euren Händen; ihr seyd die Größe und der Stolz eines Volkes, in euch verehrt es einen Abriß der Gottheit im Kleinen, denn, Gesalbte Gottes! wirklich hat er euch zu Vertrauten seiner Vorsicht, zu Gehilfen seiner Regierung bestimmt, und ihr seyd Götter der Erde, wenn ihr eure Wesensgesetze erfüllet. Welch ein Beruf für einen Menschen! Welche Erhabenheit, welche Größe in dem Charakter! mit welchem himmlischen Lichte stralt seine Würde! Welche übermenschliche Seligkeit in dem Begriffe, der Repräsentant der Gottheit, der Allgeliebte eines Volkes, der Vater einer glücklichen Familie zu seyn, den jedem Tag Millionen-Stimmen segnen, und der in aller Herzen einen Altar hat, wo ihm die reinste Liebe geopfert wird!

II.

Um die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Pflichten und die Nothwendigkeit ihrer Erfüllung dringender ans Herz zu legen, müssen wir erst voraus setzen, wie unendlich viel der gesellschaftliche Mensch vor dem Naturmenschen gewonnen hat; der Werth der Vortheile und der höhere Grad, auf dem er in der Gesellschaft steht, muß ihm seine Pflichten süß, und ihre Erfüllung leicht machen.

Betrachten wir den Menschen im Stande der Natur — er ist schwach, isolirt, seine Einsichten äußerst beschränkt — so wie seine Genüße — ist er nicht eben dadurch elend und wirklich bedauernswürdig? — Er steht allein — ganz sich selbst überlassen — unter einer Menge von Thieren, deren eine ihn durch ihre Wildheit schrecken, und für sein Leben zittern machen, andere durch ihre Gefräßigkeit der nothwendigen Nahrungsmittel berauben, und die verächtlichsten Insekten quälen ihn ungestraft. Sein Leben ist also ein beständiger Kampf — fast ganz zwischen

Müh-

Mühseligkeit und Gefahren getheilt — o wie wenig bleibt ihm davon zum Vergnügen übrig! —

Sehen wir aber den Menschen in der Gesellschaft — bald schwingt er sich aus diesem Zustande der Erniedrigung empor, erhebt sich weit über andere Geschöpfe, und seine Existenz nimmt in dem Grade zu, als sich die gemeinsame Stärke vermehrt, durch die auch seine Kräfte sich erhöhen; kurz: seine Stärke wächst mit der Stärke der Gesellschaft, und der schwache, verödete Mensch, der zuvor kaum im Stande war, dem Anfalle eines der geringern Raubthiere zu widerstehen, schaft sich vor einem Heere von Löwen und Tygern Ruhe und rottet sie aus; trotzet dem tödtenden Gift der Schlange, gebietet den Elementen, fürchtet den Sturm nicht und nicht die Sonnenglut unter der Linie, nicht das Eisland unter dem Nordpole. Unterdessen vergißt er doch zu oft seinen ersten Zustand, und seine individuelle Schwäche; es giebt Augenblicke der Unzufriedenheit, und der Schwärmer fantasirt sich dann in einen Naturstand, der in seinen Augen Adams Paradies ist, denn seine Einbildungskraft setzt täuschend alles wirkliche und scheinbare Gute des natürlichen Zustandes in ein Gemälde zusammen, und malt ihm zum

Gegenstücke die Ursache seiner Unzufriedenheit im gesellschaftlichen Leben in den grellsten Farben.

Was von den Vortheilen des gesellschaftlichen Lebens gesagt wurde, versteht sich von allen Staatsverfassungen; das plus und minus macht einen Unterschied, aber keine Ausnahme. Wer das Glück hat, unter einer weisen Regierung gebohren zu werden, ist der Gesellschaft soviel Dank schuldig, daß er ihr schwerlich jemals, was er auch immer thut, dankbar genug wird seyn können. Aber auch unter einer mittelmäßig guten Verfassung ist es noch ein großes Glück gebohren zu seyn. Nur der, den das Schicksal aus einem freyen Lande an die Küsten der Barbarey würfe, der, ohne eingeborner Sklav zu seyn, ein Mitglied der Tunesinischen oder Japanischen Gesellschaft seyn sollte, müßte sich freylich den Zustand des Natur-Menschen lebhaft vorstellen, um sich in dieser Lage noch glücklich zu schätzen. Allein — wenn auch dieses alles wäre — so hat er doch noch viel vor dem Naturmenschen voraus, und jeder, er mag zu dieser oder jener Staatsverfassung gehören, muß sich den Gesetzen unterwerfen. Eine Gesellschaft, wenn sie auch nicht die beste Verfassung hat, erhält sich noch auch unter einer unrichtigen Gesetzgebung; aber

nicht

nicht — ohne Gesetze — nicht ohne Gehorsam gegen die Gesetze — nicht ohne Ehrfurcht gegen die Handhaber derselben.

Deine erste Pflicht also, Mensch in Gesellschaft! ist, daß du genau nach den Gesetzen des Landes handelst, darin du lebest, und deine erste Sorge, die wesentlichsten derselben zu erlernen. Ich sage, die wesentlichsten, denn für den einzelnen Menschen, der nicht zum Richteramte, oder einem andern Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung bestimmt ist, sind sie hinreichend.

Da die bürgerlichen Gesetze immer von einer Seite zur Regierung gehören, so würde man durch Widerspenstigkeit die Verfassung der Gesellschaft selbst verletzen, was man auch immer für einen Vorwand nehmen, unter was immer für ein Geheimniß man die Uebertrettung hüllen wollte. Sie sind das Organ, dessen sich der Staat bedient, wenn er den Gliedern derselben kund machen will, was er zu ihrem gemeinschaftlichem Wohle, zu ihrer Erhaltung für nöthig hält.

Wenn daher der Staat dem Vermögen angemessene Steuern fodert, und Auflagen macht, so ist es ein Verbrechen, einen Theil von dem, was man im Vermögen besitzt,

dem Staate zu verheelen, um dadurch die Auflage zu vermindern. *) Denn von dem Ungehorsame, und dem wirklichen Diebstahl, dessen man sich dadurch an der Gesellschaft schuldig macht, zu schweigen, so ist ein solcher Staatsbetrüger schon dadurch höchst strafbar, weil er seinen Mitgliedern ein so gefährliches und abscheuliches Beyspiel giebt. Die Reichen werden in Versuchung geführt, es nachzuahmen, und die Armen müßen alsdenn allein die Lasten des Staates tragen.

Wenn wir nun so jedes Gesetz, jede Verfügung untersuchen, so finden wir die unumgängliche Nothwendigkeit, sich gehorsam zu bezeigen, damit alles zur grossen und vortreflichen Harmonie beyträgt, von der das Wohl und die Stärke des Ganzen abhängt.

Spinnt sich unter einzelnen Gliedern des Staats ein Zwist an, ergiebt sich unter ihnen ein Prozeß, so müssen Erbitterung der Gemüther und persönliches Interesse in selbem nicht

*) Und dieß ist gerade der Fall bey vielen Reichen, die ihr Vermögen oft kaum zur Helfte angeben, und unverschämt genug sind, die Früchte des Wuchers, des Betrugs und der Erpressung durch einen so schändlichen Diebstahl, den sie an dem Staate begehen, anzuhäufen.

nicht Platz finden; jeder Rechtsanwald sollte so neutral seyn als seine Richter. In einer Gesellschaft, die ganz aus vollkommen redlichen, unbefangenen Leuten bestünde, würde ein Proceß nichts anders als die Untersuchung einer Wahrheit seyn. Man würde dabey mit eben soviel Unpartheylichkeit zu Werke gehen, als bey Auflösung irgend eines geometrischen oder moralischen Problems, und der, dem es gelänge, die Wahrheit zu entdecken, würde keinen Augenblick mit der Bekanntmachung zaudern, wenn er auch dadurch wider sich selbst das Urtheil sprechen sollte. So streng auch dieser Grundsatz scheinen mag; und ich zweifle gar nicht, daß ihn viele als Fantasie eines moralischen Schwärmers erklären werden — so bleibt er dem ungeachtet doch wahr — wahr und evident.

Die Beobachtung der Gesetze des Staats ist indessen nur die wesentliche Schuldigkeit jedes Individuums; wer tugendhaft seyn will, muß mehr thun. Eine schöne Seele hält sich nicht in dem engen Raume der Pflichten auf; immer von der Liebe zum Guten entflammt, bleibt sie nicht bey dem Allgemeinen stehen, ihre Fähigkeiten und die Umstände befördern ihre Thätigkeit, und bestimmen die Wahl ihrer Handlungen.

Der Mensch, der das thut, was die Gesetze von ihm fodern, der auch dabey noch tugendhaft ist, hat noch lange nicht den Grad von Vollkommenheit erreicht, zu dem ihn die Erhabenheit seiner Würde ruft, und auf den er gelangen könnte; denn der ordentliche Umgang mit Menschen fodert von ihm Eigenschaften, die eine Wesenheit des geselligen Lebens ausmachen, und ohne denen eines das andere nicht ertragen würde. Unter diesen sehe ich Duldung für die vorzüglichste und schätzbarste an. Sie macht uns das Gute liebenswürdig, sie zieht uns sanft an dem Bande der Liebe zum Wahren und Guten. Ist es denn so schwer sich diese Tugend eigen zu machen? — O nein! sie ist nur Menschen unbegreiflich, die von ihrem Selbst eingenommen, von Stolz und Eigenliebe verblendet sind; sie sehen die Hoheit ihres Selbst durch das Vergrößerungs-Glas der Eitelkeit, und so sind sie hart und unerbittlich gegen ihre Nebenmenschen. Nein, es ist nicht schwer, sich diese Tugend zu erwerben, wenn man in sich geht, auf sein Selbst zurückblickt, und da mit unbefangenem Auge seine eigene Gebrechlichkeit, seine Unwissenheit, seine Irrthümer, und alle Fehler sieht, die man schon begangen hat, oder noch alle Minuten begehen kann.

Nähere

Nähere Entwicklung der Pflichten des gesellschaftlichen Menschen.

Pflichten sind nothwendige Folgen der Geselligkeit des Menschen, sie sind die Wirkungen und die Moralität seiner Handlungen.

Aus den Pflichten des Menschen fließen seine Tugenden und sein Wohl. Vernachläßigt er die Kenntniß derselben oder ihre Ausübung, so vernachläßigt er auch seine Bestimmung — weise und glücklich zu seyn.

Die Gesellschaft hat das Recht von jedem Menschen genaue Erfüllung seiner Pflichten zu fodern; und das natürliche Recht beziehlt es ihm ausdrücklich.

Zuerst wollen wir nun untersuchen, von welcher Natur diese Pflichten sind; dann wie man sie erfüllen soll, und was aus Nichtkenntniß und Nichterfüllung der Pflichten des Menschen entsteht.

Man könnte die Pflichten des Menschen in diese zween Grundsätze zusammen fassen: Sey gerecht und der Wahrheit getreu, und thue andern nicht, was du nicht willst, daß man dir selbst thue. Aber diese Sittensprüche, die schon so oft wieder-

holt,

sollt, und noch immer so sehr mißverstanden worden sind, und von dem gemeinen Haufen der Menschen auf so wenig eingeschränkt werden, haben nur für den wahren Weisen ihr auffallendes, in dessen Seele tiefes Gefühl für das Wahre und Gute liegt, dessen weitumfassendes, leuchtendes Genie in diesem Axiom mit einem Blicke das Ganze seiner Pflichten und die Summe aller gesellschaftlichen Tugenden sieht.

Nein, man muß sie näher bestimmen, deutlicher auseinander setzen, und Leuten, denen eine schwache Vernunft auch nur schwache Begriffe zuläßt, sie in ihrem ganzen Umfange zeigen, denn ein großer Theil der Menschen sieht seine Pflichten nur durch das Sieb der Vorurtheile und Leidenschaften, er betrachtet sie von aussen, ist mit ihrer Hülle bekannt, ohne jemal den Kern zu kennen.

Die erste Pflicht des Menschen besteht in seiner Selbstkenntniß, ich will sagen, er muß innigst überzeugt seyn, daß, da er im Ganzen vollkommen allen Menschen gleichet, daß er in seiner eignen Natur nichts als einen Hang, Bestreben nach etwas, Bedürfnisse und relative Rechte hat, und daß er also wesentlich dieses Streben, diese Bedürfnisse

und

und Rechte nach dem Mittelpunkt der sittlichen Ordnung richten muß.

Es läßt sich kein anderer Grund auffinden, warum der Mensch seine ursprüngliche Verbindlichkeiten gegen seine Mitmenschen verkannt hat, als weil es ihm an Selbstkenntniß fehlte, und weil er die nöthigen Beziehungen nicht wußte, die zwischen ihm und seines Gleichen bestehen.

Nie hat er gefühlt, wie unumgänglich nothwendig ihm die Selbstkenntniß zu seiner eignen Glückseligkeit ist; er hat nie eingesehen, daß, wenn ihm Selbstkenntniß mangelt, er auch das nicht wissen wird, was er sich selbst schuldig ist, die Ausschweifungen, die er vermeiden muß, wenn er sich dauerhaft glücklich machen will; die Leidenschaften, denen er, um Friede in seinem Herzen zu haben, standhaft widerstehen, oder sich ihnen in gehörigem Maaße überlassen muß — mit einem Worte; der Mensch, der sich selbst nicht kennt, kennt auch sein wahres Interesse nicht.

Und darinn liegt der Grund aller seiner Unordnungen, seiner Unmäßigkeit, seiner schändlichen Gelüste und aller Laster, denen er sich auf Unkosten seiner eignen Erhaltung

und

und seines dauerhaften Wohlstandes überläßt. Die Unwissenheit also seiner eignen Natur ist die Folge seiner Nichtkenntniß des wahren Sittlichen, und nun wird es einer falschen Politik, den Vorurtheilen und dem Aberglauben leicht, ihm auf Rechnung seines eigenen Wohls die verderblichsten Grundsätze einzuflößen.

Will der Mensch sich selbst recht kennen, so muß er auf den Grund seiner Vorurtheile und Irrthümer zurück gehen; er muß durch öftere Vergleichungen die Wirkung seiner Neigungen für seines Gleichen, und jene studieren, die sie vernünftiger Weise davon erwarten können. Dadurch wird er seinem Zwecke immer näher kommen, nach und nach wird er von dem Eindruck, den er auf ihr Herz und ihren Willen gemacht hat, richtig urtheilen können; nach und nach wird er die Modifikationen bestimmen, die seine Sanftheit, seine Aufrichtigkeit, seine Freundschaft und Sittsamkeit in seinen Nebenmenschen bewirkt hat; nach und nach wird er sein Herz bessern, er wird daraus seinen Stolz, seine Ambition, seine Falschheit und alle schädliche Vorurtheile verbannen, die dem freyen und ofnen gesellschaftlichen Wesen entgegen streben. Ist er einmal dahin gekommen, so wird es ihm leicht seyn, die Summe der wahren

Pflich-

Pflichten zu abstrahiren, mit welcher er sowohl seine einzelne Verbindlichkeiten gegen seine Familie und seine Freunde, als seine allgemeine Verbindlichkeiten gegen die ganze Gesellschaft erfüllet.

Er weiß dann, daß Verläumdung, üble Nachrede, Schurkerey, Unredlichkeit und Fanatismus die schrecklichen Geiseln sind, die den Frieden der Familien und das Commerz der Völker zerrütten; er wird jeden, auch den schwächesten Keim dieser Laster in seinem Herzen ausreutten, und seinen Charakter von allen Anwandlungen dieser unsinnigen Gewohnheitssünden rein zu halten suchen.

Er weiß dann, daß der Menschheit nichts anständiger, zuträglicher und der Gesellschaft nichts nützlicher ist, als Aufrichtigkeit, Sanftmuth, Leutseligkeit, Mitleiden, Wohlthätigkeit, Großmuth und Duldung, und immerzu wird er die Moral seines Herzens und seiner Vernunft mit allen diesen Tugenden identifiziren; bald wird er mit ihnen so vertraut seyn, als wären sie ihm angebohren. Dies ist der Mensch, der, nachdem er über sich selbst und über andere nachgedacht hat, ganz leicht und ungehindert alle seine Verbindlichkeiten, die ihm das natürliche Recht und die gesunde Vernunft auflegen, erfüllen wird.

Er wird sich nicht die Herrschaft über seinen schwächern Mitmenschen anmassen, und ihn unter das Joch seines Uebergewichts beugen wollen, denn er verabscheuet die Sklaverey, und weiß zu gut, daß wahre Freyheit im gesellschaftlichen Leben relativ ist, und daß er, um sich derselben zu freuen, sie auch andern lassen muß.

Er wird nicht grausam, nicht rachsüchtig gegen seinen Mitmenschen verfahren, denn sein Beyspiel könnte ja wohl auch andere zur Grausamkeit und Rache gegen ihn reitzen.

Er wird nicht Wittwen und Waisen verfolgen, ihnen ihren Unterhalt rauben, um sich mit einem Gut, auf dem der Fluch der Menschheit liegt, zu bereichern, denn nie verläßt ihn der Gedanke, daß auch sein Weib Wittwe, daß auch seine Kinder Waisen werden können.

Er wird nicht fühllos seyn bey dem Unglücke seiner Mitmenschen, er wird keinen Armen vor seiner Thüre Hungers sterben oder vor Kälte erstarren sehen können, er wird ihm sogleich zu Hilfe eilen, denn morgen kann er sich vielleicht in dem nämlichen Falle sehen.

Er wird niemand beleidigen, niemanden mit Härte begegnen, und durch Unart betrüben, denn er weiß sein Herz würde ihm bluten, wenn ihm dieses ein anderer thäte.

Er wird nicht Haß in das Herz seines Nebenmenschen pflanzen, nicht die Gemüther zu erbittern und eines dem andern abgeneigt zu machen suchen, denn, würde er ein Gewitter über ihre Häupter zusammen ziehen, so könnte ja wohl der Schlag ihn selbst treffen.

Er wird nicht kriechen, nicht niederträchtig schmeicheln, denn er weiß, daß niedrige Seelen von allen Guten verachtet, und sogar von denen, die sie sich auf einige Zeit durch Schmeicheley gewinnen, nicht geschätzt, nicht geliebt, sondern nur benützt, und im Kurzen bald für Ungeheuer angesehen werden, der sie bald wieder, auf was immer für eine Art, los zu werden suchen.

Er wird nicht Entwürfe machen, und Projekte schmieden, wodurch zehn Personen bereichert, und zehntausend ins Elend gestürzt werden, denn eben so leicht könnte ein anderer mit einem Projekte auftretten, das ihn in die Zahl der Zehntausende versetzt.

Er wird die Gesetze nicht zu Gunsten des Unterdrückers auslegen, und sie um Geld und Gunst des Reichen oder mächtigen Besitzers des ungerechten Guts zu ihrem Vortheil verdrehen, denn eben diese ausgeartete Gesetze, eben diese rabulistische Kniffe, deren er sich bedient hat, könnten kurz darauf wider ihn selbst dienen; seine höllische Kunst wird ihn seinen Zeitgenossen und der Nachkommenschaft zum Scheusal machen. Nein, er wird die Gesetze der Gerechtigkeit nicht zu vernichten suchen, nicht durch Verdrehungen und Rabulisterei aus den Stützen der gerechten Sache Waffen gegen die Unschuld schmieden wollen — heilig werden sie ihm seyn, diese, wie die Gesetze der Menschheit und die stillen, friedlichen Bemühungen der Wahrheit, denn er weiß, er kann diese nicht verletzen, nicht zerstören, ohne nicht auch sein Haus, seine Freyheit, sein Wohl, seine Freuden, seine Moralität und seine Menschheit selbst zu zerstören.

So werden Erfahrung, Nachdenken und öfters angestellte Vergleichungen den Menschen geschickt machen, aus den Dingen richtige Folgen zu ziehen, und in den Grund der Ursachen zu dringen. Ueberall bemerkt man, daß seine gesellschaftlichen Tugenden

einen

einen erhabnen Gang nehmen; überall trägt seine Vernunft den Sieg davon.

Befindet er sich im Schoose seiner Familie, so ist sein Herz offen und tugendhaft; seine Seele sanft, gefühlvoll und sittsam. Er verehret seine Eltern mit ungekünstelter, ausdrucksvoller und edler Dankbarkeit; er tröstet sie mit einem Wohlwollen, das tief aus seinem Herzen aufsteigt, und ungeheuchelte Wahrheit ist; er liebt seine Gattin mit einer lebhaften Zärtlichkeit, die er durch anhaltende Gefälligkeit in ihrer Stärke zu erhalten sucht, die er durch die Reitze der Schaamhaftigkeit und die Wirkungen der Mäßigung immer mehr erhöhet.

Er hält genau auf eheliche Treue, sie ist ihm unverbrüchlich, denn er weiß, daß sein Herz und seine Wohllust nichts dabey verlieren, und daß Unbeständigkeit Gift für die Freuden ist, daß sie immer vor der Zeit Eckel macht.

Er herzet seine Kinder, da er sie unterrichtet, und er unterrichtet sie nicht wie ein pedantischer Schuldespot oder wie ein mürrischer, sauertöpfischer Gebieter, sondern als Freund, als Vater. Mit unaussprechlicher Wonne bespiegelt er sich in diesen kleinen Geschöpfen,

schöpfen, die ihm ein Geschenk der Liebe, ein Gut der Vorsehung sind, das der Vater der Menschen seiner Sorge anvertraut hat. Er liebt sie — mit einem Gefühle von Zärtlichkeit, das in allen Wörterbüchern keinen Namen, und nur in dem Vaterherzen Platz hat; und wie sollte er sie nicht lieben? Er ist Mensch — ist Vater.

Befindet er sich im Cirkel seiner Freunde, so wird die Energie seines Charakters und die Feinheit seiner Neigungen nichts von ihrem Verdienste, nichts von ihrem Einfluße verlieren. Er wird ihnen alle seine Tugenden mittheilen, alle seine Ideen associren; sie werden von der Moralität seines Glückes innigst gerührt seyn, und wenn dann dieses Bild nicht von so grosser Wirkung ist, als das Bild der Familie, so liegt die Ursache allein darinn, daß die Zusammensetzung der Individuen nicht zu einem Gemälde so ganz die nämliche ist; daß hier die Vernunft an die Stelle der Natur getretten zu seyn scheint, um aus einer zärtlichen Leidenschaft ein sanftes und festes Band zu machen, das, durch seinen Entstehungsgrund immerzu vervielfältigt, auch den Schatz der Fühlbarkeit und die Summe von Genüßen vermehrt.

Sehen

Sehen wir ihn nun auch mitten in der Gesellschaft, sehen wir ihn so weise und glücklich alle seine Pflichten als Sohn, als Vater, als Gatte und Freund erfüllen — soll es ihm nicht leicht seyn, auch die Pflichten eines Bürgers zu erfüllen? — Was darf er mehr, als sein eignes Haus zum Muster nehmen, und die grosse Familie der ganzen Gesellschaft mit der seinigen vergleichen? Greise sind für ihn andere Väter, die er verehrt, und deren Rath und Ermahnung er mit achtungsvoller Aufmerksamkeit anhört. Dürftige und Unglückliche sind seine Kinder, seine Brüder, die er mit sanfter Theilnahme tröstet, und denen er ohne Stolz, ohne Dank zu fodern, wohlthut. Alle übrige Menschen sind seine Freunde, mit denen er redlich und ehrlich handelt. Weder der Prunk der Reichthümer, noch der Dunst zeitlicher Größe blendet ihn, der Schimmer des Glücks hat keinen Werth in seinen Augen; alles ist ihm gleichgültig, alles mißt er mit gleichem Blicke; aber die Tugend zieht sein Aug auf sich — er geht unachtsam alles vorüber; aber vor ihr hält er still. — — Ja gewiß ist es, der Mensch, der sich selbst kennen gelernt hat, der sein Herz studiert, und die Verhältniße zu andern Menschen untersucht — ist genau und treu in Erfüllung seiner Pflichten; nichts kann seine Tugend und sein

Glück

Glück verdunkeln, als die Unfälle der Zeit, und die Dummheit der Vorurtheile. *

---

* Ich habe hier nur die oben angeführten zween Grundsätze: Sey gerecht und wahr, und thue andern nicht, was du nicht willst, daß man auch dir thun soll, näher entwickeln, keineswegs aber eine für den Menschen hinlängliche Moral aufstellen wollen. Der Mensch, der so handelt, handelt zwar gut und gerecht, aber noch lange nicht in dem Grade von Vollkommenheit, auf den ihn die christliche Moral erhebt; in ihr liegt höherer Antrieb zum Guten, sie flößt heiligeres Gefühl ein, und ich brauch es folglich gar nicht anzumerken, wie himmelweit die natürliche Moral der christlichen nachsteht; allein um die Wahrheit zu bestättigen, daß der Mensch, der sich selbst und seine Verhältnisse gegen andere kennt, auch gegen sich selbst und andere gerecht seyn wird, ist dieses Detail des natürlich guten Menschen hinreichend.

Allge-

Allgemeine Schuld, die der Mensch an die Gesellschaft abzutragen hat.

Vom Monarchen bis zum letzten Menschen im Staate muß jeder einen Theil seiner Zeit zum Nutzen des gemeinen Wesens verwenden, natürlicher Weise sollte also auch die Arbeit den Vortheilen angemessen seyn, die er genießt.

Gewisse Leute glauben, daß dieser, wie andere dergleichen Grundsätze auf sie nicht anwendbar sind, und daher ist auch die Ausübung dieser Wahrheit in einigen Orten der Welt sehr selten.

O möchten doch alle die, die in fauler Musse ihre Tage verlieren, nicht auf den fleißigen Bürger, nicht auf den arbeitsamen Mann sehen — möchten sie ihr Aug auf den Fürsten wenden, der sich der erste diesem Gesetze, das freylich in keinem Buche steht, das aber wesentlich in den Verhältnissen der Gesellschaft liegt, unterzieht, und allen das erhabne Beyspiel giebt. Er, der Erste im Staate, den Ehre, Reichthum und alle Geschenke des Glücks umgeben, den Hoheit und Macht über alle seine Mitmenschen erheben, ist auch unter allen am meisten mit Sorgen und Geschäften belastet; so

 weit

weit das Feld seiner Gewalt, seines Ansehens, seiner Herrlichkeit ist, so groß ist auch der Umfang seiner Verrichtungen; kaum findet er Zeit, einen Blick auf den Reichthum und die Pracht zu werfen, die um seinen Thron glänzen. Während schon der müde Landmann vom Felde zurückkehrt, und von seinem Tagwerke ausruht; der Bürger seine Arbeit endet, und sich der Ruhe überläßt, müßige Herrchen noch wie Irrlichter herum flattern, oder beym Weine und Caffe sich wichtig beschäftigen, um doch wenigst die Hälfte des lästigen Tages verschlaffen zu können, arbeitet noch der Fürst an den Geschäften seiner Regierung, und wacht für das Wohl seiner Unterthanen. —

Aber unter der grossen Zahl von Beschäftigungen, die die Gesellschaft ihren Gliedern anbietet, muß auch eine Wahl getroffen werden, und das verdient einige Ueberlegung. Oft glänzt ein Mann in einem Amte, ohne nützlich zu seyn; und ein Mensch, der keine Stelle bekleidet, leistet oft dem Staate die besten Dienste.

Hier ist ein Beyspiel davon. Ein reicher Kapitalist führt in der Hauptstadt das wollüstigste Leben, er hat sich um eine Stelle im Staate umgesehen, die er gar nicht kennt,

und

und von einem andern verwalten läßt; ein wackerer Landedelmann hingegen wohnt unbemerkt in einem Winkel des Reichs, er beschäftigt sich mit der Cultur des Landes, befördert die Fruchtbarkeit seiner Felder, erzieht dem Staat würdige Glieder, verbessert den Zustand seiner Unterthanen, und kömmt den Unglücklichen zu Hilfe, die um ihn herum sind; er sorgt für nützliche Anstalten in seiner Gegend und verbreitet patriotische Gesinnungen — — wie wichtig ist dieser Edle dem Staate! — —

Ueber die Handlungen des Menschen in Rücksicht auf seine Verhältnisse im gemeinschaftlichen Leben, und auf Verbrechen und Strafen.

Die Handlungen des Menschen sind besonders ausgezeichnete, bestimmte Merkmale seiner Tugenden und seiner Laster, seiner Einsichten und seiner Irrthümer.

Man muß aber die Handlungen des Menschen in zwo Klassen abtheilen. Die eine begreift die momentanen; die andere die andauernden Handlungen.

Nach einer momentanen Handlung werden die Modifikationen des Individuums, und die Energie seiner Fähigkeiten berechnet. Die Andauer einer sich immer gleichen, immer consequenten, immer nach den nämlichen Grundsätzen gedachten Handlung giebt den Ausschlag, ob der Handelnde des größten Lobes, oder der schweresten Strafe würdig ist.

In diesen beyden Unterscheidungen finden sich unendliche Nüancen, die die guten oder bösen Handlungen, mehr oder minder auszeichnen, je nachdem die Begriffe verschieden sind, die die Gesellschaft angenommen hat, und nach den verschiedenen Gesichtspunkten, von denen sie die Gesetze des Landes betrachten.

Man muß also weder die Uebereinstimmung, noch die Nichtübereinstimmung der Handlungen des Menschen mit dem zufälligen Gesetze zum Maaßstab nehmen, nach welchem man sie unfehlbar in gute und böse, gerechte und ungerechte eintheilet. Eine moralisch gute und gerechte Handlung ist nicht allzeit diejenige, die in sich selbst genau mit der Disposition des zufälligen Gesetzes (legis accessoriæ) und der Gesinnung des Gesetzgebers überein kömmt. Das Gesetz, sagt Cicero, ist oft nur der falsche Schatten der

wahren

wahren Billigkeit. Das vollkommenste Gesetz läßt uns noch immer viele Statute und Decisionen zu wünschen übrig. Manchmal hat es den Gesetzgebern an Einsichten gemangelt, manchmal an Aufmerksamkeit, manchmal an Genauigkeit. Oft haben sie sich von den Vorurtheilen der Gewohnheit und des alten Brauchs beherrschen lassen, durch Nationalinteresse und Irrthümer der Politik; daher kömmt es, daß das, was an einem Orte für gerecht erkennt wird, am andern für unrecht gehalten wird; daß die Gerechtigkeit so veränderlich ist, und keine feste, unabänderliche Richtschnur hat. Oft ergreift man statt der Gerechtigkeit ein Bild, das einige Gesetzgeber, die an der schwarzen Galle litten, mit schwarzen, blutigen Zügen entwarfen. Diese Gerechtigkeit ist oft nichts anders, als der täuschende Schleier derjenigen, die die Vernunft lehret. Jede gute Handlung, die schon ihrer Natur nach gut ist, sollte auch in dem bürgerlichen Rechte als gerecht anerkennt werden, und alles, was die bürgerlichen Gesetze verordnen, sollte gerecht seyn. Aber so vollkommen man sich auch die verschiedenen Gesetze eines Staates denken mag, so führen sie doch nicht zu einer vollkommenen Gerechtigkeit! „Man ist noch wenig tugendhaft, sagt Seneka, wenn man sich nicht anders vornimmt gut zu seyn,

als

als nach Maaßgab des Gesetzes. Die Richtschnur der Pflichten des Menschen erstreckt sich weit über das bürgerliche Recht hinaus."

Wenn wirklich eine Handlung allzeit bös oder ungerecht wäre, weil sie der Disposition des Gesetzes und der Gesinnung des Gesetzgebers entgegen steht, so müßte man annehmen, daß der Gesetzgeber ein unfehlbarer Mensch gewesen wäre, und nur allein das natürliche Gesetz bey Abfassung des seinigen zu Rathe gezogen hätte.

Gerechte Handlungen sind also nicht immer aus einer und der nämlichen Ursache gerecht, wenn sie auch mit dem nämlichen Gesetze und der nämlichen Absicht, nach der sie beurtheilt werden, auf das genaueste übereinkommen. Der Mensch bleibt immer der Spielball der Ideen und Gesetze eines andern Menschen, so lang dieser andere Vorurtheile und ein verschiedenes Interesse haben wird.

Will man von guten oder bösen Handlungen eine einfache und relative Idee geben, so muß man unter denselben so einen Unterschied machen, der so wenig als möglich gesucht und erkünstelt ist; man muß die Bestimmung derselben auf die einzige Grund-

stoffe

stoffe des Guten und Bösen, und auf die Natur der Dinge stützen.

Die guten Handlungen beruhen auf der Energie und Sanftheit der Neigungen, und den reinen Begriffen von Gerechtigkeit und Güte. Man ist damit noch nicht zufrieden, daß man seinen Nebenmenschen nichts Böses thue, man sucht ihm auch Gutes zu thun; man bestrebt sich ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, für ihn Gerechtigkeit zu fodern; ihm in seinen Nöthen zu Hilfe zu kommen; ihn gegen die Anfälle des Stolzes und der Bosheit zu vertheidigen. Der Gerechte und Gefühlvolle ist so wenig im Stande sich zu weigern, wenn sich ihm Gelegenheit darbietet, eine dieser guten Handlungen zu thun, so wenig, als der treue und um seinen Herrn besorgte Hund nicht im Stande ist, seine Freude zurück zu halten, wenn er seinen Herrn wieder sieht, und von ihm geliebkoset wird.

Böse Handlungen verrathen sich durch die Indolenz und Bitterkeit der Neigungen, und durch die falschen Begriffe, die man von Gerechtigkeit und Güte angenommen hat.

Man ist nicht damit zufrieden seinem Nebensch:n nicht nur nichts Gutes zu thun, sondern

dern man sucht ihm auch noch Böses zu thun; man ergreift begierig die Gelegenheit, eine Ungerechtigkeit gegen ihn zu begehen; man benützt seine Schwäche und seine Armuth, um ihn noch tiefer zu beugen, um ihm die Bürde noch schwerer zu machen. Das schlimmste dabey ist noch, daß man in dem verderblichen Irrwahne steht, alles dieses gehe nach Recht und Ordnung, und die Opfer unserer Thorheiten und Bosheit würden es aus eigner Schuld — sie selbst hätten sich ihr Schicksal durch ihren Hochmuth, ihre Unbeugsamkeit u. d. gl. zugezogen.

Ein Mensch, der so gegen seinen Nebenmenschen handelt, ist so wenig mehr imStande, sich die Lust zu allen diesen bösen Handlungen zu versagen, als der verrätherische und gefräßige Wolf sich nicht enthalten kann, das Lamm zu zerreißen, das friedlich unter ihm aus dem nämlichen Bächlein trinkt; und dieses darum, weil die Gewohnheit des Lasters und die Stärke der Neigungen seiner Vorurtheile dem Willen des Menschen und seinem Instinkte manchmal so sehr ankleben, daß er gar nicht mehr Herr davon ist.

Wenn man ein gründliches Urtheil von den Handlungen des Menschen fällen will, so muß man nicht bey einzelnen und flüchtigen

gen Handlungen stehen bleiben, sondern man muß seine ganze Lebensreihe, all sein Betragen in Betracht ziehen.

Geht man nun so bey Beurtheilung des Menschen zu Werke, so wird man nicht jene in die Classe der Lasterhaften setzen, die durch ihre Schwäche zu einer bösen Handlung verleitet worden sind, eben so wenig als man jene, die in einzelnen Fällen gut und tugendhaft gehandelt haben, für ganz tugendhafte und gute Menschen ansehen kann.

Noch können wir nicht sagen, daß es unter den Menschen eine vollkommene Tugend giebt, und die menschliche Schwäche, die der Menschheit unzertrennlich anklebt, fodert, daß man die Menschen nie nach aller Strenge beurtheile.

Wollen wir wahrhaft gerecht seyn, und die Nachsicht anderer verdienen, so müßen wir auch mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Grade der Bosheit und des Fehlerhaften, wie die Grade der Rechtschaffenheit und der Tugend unterscheiden.

Die Menschen sind mehr schwach als böse! — Dieser Grundsatz ist unumstößlich wahr, und verdient allen ans Herz gelegt

zu

zu werden, die über Menschen, entweder von Amtswegen oder aus eigner Anmaßung, urtheilen. Welche Erleichterung für das menschliche Herz, — welche Last würde von selbem weggewälzt werden, wenn jeder von diesem unläugbarem Grundsatze durchdrungen wäre; wenn jeder daraus seine Grundsätze der Geselligkeit zöge, und wenn jeder durch das physische Studium seines Selbst sichs wollte angelegen seyn lassen, den Grund dieser Erbitterungen, dieses Hasses, dieser Schwächen kennen zu lernen — welche unumgängliche Wahrheiten würde er durch diese Analysis entdecken! Wie sehr würde er über seine vorige Schändlichkeit, über seine barbarische und ungerechte Verblendung erröthen, die ihn die Tugenden seiner Mitbrüder nicht sehen ließ — wie sehr würde er über die Fehler erröthen, die er mit ihnen gemein hatte! — Nein, er würde nicht mehr so einseitig, so partheylich, so unfreundlich über seine Mitmenschen urtheilen; er würde mit dem Compaß der Philosophie und der Waage der Physik das Ganze zu schätzen und von jedem Charakter den Grad des Guten oder Bösen, der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit zu fixiren wissen, den Erziehung, Umstände, Schicksal und Temperament dem Menschen angewiesen haben. Er würde mit einem

einem Blicke durch die synthetische und analytische Einfalt seiner Vergleichungen tausend relative und bestättigende Nüancen unterscheiden, die alle zu seinem Wohle, zu seinen Urtheilen und zum Frieden seiner Imagination wesentlich gehören.

Welch ein Vergnügen für den Menschen! oder vielmehr welch ein hoher Grad von Vollkommenheit, wenn er sich innigst überzeugt fühlte, daß der Mensch nicht das Böse des Bösen wegen thut, sondern daß es immer eine Wirkung ist, die sich von selbst aus der Schwäche ergiebt, die seiner Natur anhängt; immer ist es eine unvermeidliche Folge der Unwissenheit und der Vorurtheile, die einst die Fackel der Philosophie unmerkbar in seinem Herzen zerstreuen wird.

Pflicht, das Beste seines Nebenmenschen zu befördern.

Schon das natürliche Recht trägt jedem Menschen die Verbindlichkeit auf, an dem Wohle und Vortheile seines Nächsten zu arbeiten.

Man

Man trägt dazu auf eine mehr oder weniger bestimmte Art bey, und dieses ohne der natürlichen Verbindlichkeit sein eignes Beste zu besorgen, im geringsten Abbruch zu thun.

Ja was noch mehr ist; unser Bestes hängt so sehr von dem Wohle unsers Nächsten ab, wenn wir die Sache unbefangen und ohne Stolz betrachten wollen, daß wir, während wir das Beste unsers Nebenmenschen befördern, gerade zu auch an Beförderung unsers eignen arbeiten.

Ein König, zum Beyspiel, der gerecht und gütig ist, arbeitet an Vergrößerung seines Ruhms und der Wonne seines Herzens, wenn er sich mit dem Wohle seiner Unterthanen beschäftigt, die von seiner Vorsorge abhangen. Er verschaft ihnen wirkliche Vortheile, entweder durch Betriebsamkeit ihres Kunstfleißes, oder durch Aufmunterung zur Landeskultur, oder endlich dadurch, daß er ihnen die Mittel erleichtert, friedlich im Schoose ihrer Freunde, und einer ungestörten Sicherheit leben zu können.

Jeder kann in seinem Stande seinem Nebenmenschen nützlich seyn, und zu seinem Besten dienen; einige nehmen die Sorge auf

sich, die Fähigkeiten seiner Seele und seines Körpers auszubilden, um aus ihm ein nützliches Glied der Gesellschaft zu machen; andere, die für seinen Kunstfleiß Dinge erfinden, die zur Vermehrung der Bequemlichkeiten des Lebens dienen. Auch dadurch leistet man seinem Nebenmenschen einen guten Dienst, wenn man gewissen Personen etwas zuläßt oder übergiebt, das für sie in der Folge nützlich wird. Und wie oft kann dieses nicht geschehen, ohne daß es uns nicht das geringste kostet, nicht im geringsten belästigt, uns nicht die geringste Mühe macht! Solche Dienstleistungen aus Trägheit der Seele und Gefühllosigkeit verabsäumen, ist abscheulich, es verräth einen Menschen, der der Gesellschaft eine unnütze Last ist — gewiß es ist höchst unmenschlich! —

Allein es giebt noch eine Art — eine viel edlere und hervorstechendere Art, zum Besten anderer beyzutragen, und dies dadurch, wenn man freywillig ohne Lohn, oder durch ein besonderes Wohlwollen etwas thut, das von uns einen Aufwand oder Anstrengung und Sorge fodert, um vielleicht den Bedürfnissen eines unserer Nebenmenschen zu steuern, oder ihm einen beträchtlichen Vortheil zu verschaffen. Dies heißt man auf eine vorzügliche Art wohlthätig seyn und edel handeln.

Diese

Diese so ganz uneigennützige Art zum Wohl seines Nächsten beyzutragen verräth wahre Seelengröße, und zeichnet den wahren Philosophen, und den wahren Christen auf die rühmlichste Art von andern Alltagsmenschen aus.

Milde.

Dieses Gefühl des Mitleidens, das ein richtiger Begrif von Gerechtigkeit und Güte hervorbringt, rührt den guten Fürsten und den aufgeklärten Richter bey dem Anblick der menschlichen Schwäche, und beredet sein Herz einem Strafbaren zu verzeihen, dessen Verbrechen oft mehr die Folge seiner übeln Lage und der Umstände war, in denen er sich eben befand, als das Verderbniß seines Charakters.

Im Ganzen genommen, darf man mit Recht sagen: sie ist die Tugend grosser Fürsten; diesen muß sie eigenthümlich und angeboren seyn; sie muß in ihrer Seele mit einem Schimmer glänzen, der der Höhe, worauf sie stehen, würdig ist; sie müßen dadurch ihren Unterthanen einen unläugbaren Beweis geben, daß sie wirklich die gute Seite des menschlichen Herzens, das Elend und die

Schwächen des Menschen kennen gelernt haben.

Sanfte Güte ist eine allen Menschen wesentliche Eigenschaft; aber mehr noch steht sie jenen zu, die über ihre Mitmenschen herrschen und urtheilen. Moral und Naturrecht fodern sie von ihnen; jeder Fürst, jeder König, in dessen Hände die Gesellschaft das Ruder des Staats und den Codex seiner Gesetze legte, hat die unumgängliche Pflicht auf sich, mild und gerecht zu seyn, und darum muß er sein Herz, das nur für Liebe zu seinen Unterthanen geschaffen ist, nicht in die Sphere seines Stolzes und seiner Eigenliebe einzwängen; er darf die Waage der Gerechtigkeit und den Spiegel der Wahrheit nie aus den Händen legen; im Gegentheil muß er sichs dringendst angelegen seyn lassen, in der Stille gründlichen Unterricht über die Unglücksfälle einzuhollen, die manchmal sein Volk betrüben; er muß den Quellen nachforschen, woher das Verbrechen entsprang; er muß sich bemühen die Ursachen zu entdecken, die einen Unglücklichen zu dieser oder jener strafbaren Handlung verleitet haben konnten; er muß sich in die Lage des geringsten seiner Unterthanen zu versetzen wissen, und um mich zu Folge des Adels und der Majestät seiner Macht noch bestimmter und angemäßner aus-

zu-

zudrücken, so muß stetts Erfahrung sein Urtheil leiten, wenn er über ein ihm ähnliches Wesen spricht; Ruhm und Vergnügen muß er im Verzeihen finden.

August, Titus, Heinrich der IV. in Frankreich, der berühmte Czar Peter I. kannten diese schöne Tugend, und übten sie mit einer Seelengröße aus, die allein ihre Namen unsterblich machen wird. Die Geschichte wird immer die Lobsprüche ihrer Zeitgenossen wiederhollen, und den Beyfall der Nachwelt.

In der That, wie tröstlich in allen Stürmen des Schicksals, wie selig ist das Bewußtseyn seiner Güte für einem Monarchen, der der Vater seiner Unterthanen, und ihr bester Freund ist, wenn er sich in dem Innern seines Herzens bespiegeln kann, und ihm das Bild des zärtlichsten, liebevollesten Vaters widerstralt, wenn er sein Herz beschauen kann ohne Furcht vor Gewissensbissen, oder die blutigen Züge des Schänders der Menschheit darinn zu erblicken! Erreicht seine Wonne nicht das volle Maaß, wenn er in seinem Herzen das Bild seiner Tugenden erblickt, mit den lebhaftesten Farben entworfen, und mitten in diesem Gemälde die erhabenen Trophäen seiner Milde, die die Hand der Gerechtigkeit und der Menschheit in Flammenzügen gezeichnet hat? Steht er

nicht

nicht auf der höchsten Stuffe des Ruhms; ist das nicht für ihn der rührendste der Siege, wenn er seinen Thron von einer Menge seiner Unterthanen umgeben sieht, deren einige ehrfurchtsvoll seinen glücklichen Szepter zu küßen kommen, andere vor seinen Füßen Thränen der Reue über ihre Straffälligkeit zu weinen, und alle zugleich sein Herz mit den süßen Tönen von Aufrufungen zu durchdringen, die der Ausdruck der tiefesten Ehrfurcht und der lebhaftesten Dankbarkeit sind.

In Königen ist diese Tugend von einer um so bewundernswürdigern Erhabenheit, da ihr Herz so oft der Gefahr ausgesezt ist, durch die Schmeicheleien der Höflinge, und das traurige Interesse der Rache verdorben zu werden. Oft wird ein König, besonders wenn er noch jung ist, der zärtlich fühlt, in dessen Herzen die sanfte Stimme der Rührung das Vorwort hat, das nur das Vernügen zu verzeihen und glücklich zu machen athmet, durch die Treulosigkeit einiger Großen in seiner edeln Laufbahne aufgehalten, weil ihnen daran liegt ihm die Wahrheit zu verschleiern, und sein Ansehen zum Untergange eines Unschuldigen und Bereicherung ihrer Cassen anzuwenden; zittern würde oft die Hand des besten Fürsten, da sie ein Todesurtheil oder etwas anders unterschreibt, wenn sein Auge, nicht von fal-

schem Vorwande getrübt, hell sehen könnte, und das unglückliche Werkzeug würde ihr augenblicklich entfallen, das mit einen Zuge hier das Glück einer Familie, dort das Leben eines Verläumdeten vertilget. Wer muß nun nicht mit mir gestehen, daß dies eine wunderbare Wirkung ist, die die Tugend in Menschen hervorbringt, ein Werk der Vorsicht des Höchsten, die die Seele des Monarchen vor den Eindrücken des Hochmuths und der Grausamkeit bewahrt, wodurch ihn der Haufe von Schmeichlern so gern zum Werkzeug ihrer Leidenschaften zu machen sucht. Das Wohlwollen eines Fürsten, sein gefühlvolles Herz, und besonders seine Milde sind gewis wahre Merkmale der Rechtmäßigkeit seiner Macht, und seines göttlichen Berufs, eine Krone zu tragen.

O ihr Könige! erkennet die Wichtigkeit eurer Pflichten, habet ein fühlbares, Gerechtigkeit liebendes Herz, erhebt euern Geist über die glänzenden Nichtigkeiten des Hoflebens, über falsche Größe und eine irrige Ruhmsucht — und wie viel seelige Augenblicke — Augenblicke unbeschreiblicher Wonne müßt ihr nicht auf euern Thronen genießen; leicht wird euch dann die Last der Königswürde, Sorge und Gram, Furcht und Mißtrauen werden nicht eure Stirne furchen, auf der himmlische

lische Freude stralt, wie die Sonne im Thautropfen — die Freude an dem Jauchzen und den Dankesthränen der Glücklichen, die ihr Leben, ihre Freyheit, ihre Ehre, ihre Glücksgüter, die Erhaltung eines Vaters, eines Gatten, eines Kindes, eines Freundes — ja selbst ihre Besserung und Rückkehr zur Tugend der Großmuth euers Herzens danken. — Wie viele Tugenden müßen nicht durch den majestätischen Reflex der eurigen hervorbrechen! und welchen hohen Begriff müßt ihr den Menschen durch euer Beyspiel von der Güte des Allmächtigen beybringen, wenn ihr euch ihnen in der That als ein lebendes Bild der Gottheit auf Erden zeiget.

Die Milde eines Monarchen hat soviel Einfluß auf die Menschen, daß er sie alle dadurch für sich einnimmt; die Opinionen sind für ihn; man erkennt die Reinheit seiner Absichten, und der Erfolg seiner Regierung ist plötzlich in der Opinion des Volkes festgesetzt. Sind die Opinionen einmal so, und für ihn gestimmt, so befördern sie von selbst das glückliche Zusammentreffen der Umstände, die die Ehre und das Wohl eines Staates machen. Ein Bürger sagt dem andern mit freudigem Gesichte: „O was haben wir für einen gu„ten König! er ist der Heinrich der IV unse„rer Tage, Peter der I, der Marc-Aurel

„unsers Jahrhunderts! Unser Vaterland muß „groß und mächtig werden, und wir werden „ungestört die Früchte eines süßen Friedens „genießen, unverletzliche Sicherheit wird un„ser Eigenthum decken. Wir stehen mit al„len Völkern im vortheilhaftesten Bündnisse, „und werden nie die Waffen ergreifen, als wenn „ein mächtiger Räuber die Glückseligkeit unsers „Staats bedroht, oder wenn Barbarn sich „gelüsten lassen wollten, uns feindselig anzu„fallen. Welch ein Glück gleicht wohl dem „unsrigen! Sind wir nicht vollglücklich! Klein „und Groß, Arm und Reich, Herr und Die„ner— alles ist glücklich, denn auf alle stra„len die Tugenden des besten der Fürsten; un„sere Mächtigen, unsere Grossen sind auch ih„rer Seits gerecht, gütig, huldvoll, weil es „unser König, der Vielgeliebte, unser Fürst, „unser gute Vater ist, der liebt, was Recht „ist, und sich täglich im Verzeihen und Gu„testhun übt, um täglich der Gottheit ähnli„cher zu werden".

III.

Aphorismen und Reflexionen über die Gesetze.

Der Codex der Vernunft ist die Schwelle zum Heiligthum der Gesetze; er ist die Leuchte, die den jungen Rechtsgelehrten in den Tempel der Gerechtigkeit führen muß. Hier folgen auch die Grundsätze, die sich der Gesetzkundige, als Freund der Menschheit, eigen machen muß.

1.

In jeder menschlichen Gesellschaft, was immer ihre Verfassung für einen Namen haben mag, herrscht entweder die Gewalt, oder das Gesetz. Bald verbirgt sich die Gewalt hinter das Gesetz, bald stützet sich das Gesetz auf die Gewalt. Daraus entstehen drey Quellen der Ungerechtigkeit; als: offenbare Gewaltthätigkeit, oder jene, die unter dem Deckmantel des Gesetzes schleicht, oder jene, die aus der Härte des Gesetzes entspringt.

2. Ein

2.

Ein jeder Mensch findet in der Ungerechtigkeit, die er begeht, einen Vortheil, oder reelles Vergnügen; aber sein Beyspiel wird sowohl für ihn selbst als für die Gesellschaft gefährlich, die in den Gesetzen Vertheidigung oder Zuflucht sucht. Es liegt also jedem Bürger daran, daß er sich vor einem solchen Angriff auf die öffentliche Sicherheit hüte, und dieses gemeinschaftliche Interesse, wovon der Uebertretter selbst nicht ausgeschlossen ist, erzeugt jene allgemeine Uebereinstimmung, die das Gesetz macht. Sobald eine Uebertretung, die entweder durch Mißbrauch oder den Wechsel der Zeiten fast nothwendig geworden ist, das Gesetz für den zahlreichsten oder überlegensten Theil der Bürger mehr schädlich als hilfreich gemacht hat, so verändert sich diese allgemeine Uebereinstimmung in eine Faktion, die entweder dieses Gesetz ganz zu zerstören, oder ihm doch Abbruch zu thun sucht.

3.

Das besondere Recht (jus particulare) lebt unter der Obhut des öffentlichen Rechts (juris publici). Das Gesetz wacht über die Bürger, und die Obrigkeit über das Gesetz. Das Ansehn und Gewicht der Obrigkeiten hangt

von der Verfassung des Reichs, oder von der Lebhaftigkeit der Grundgesetze ab. Alles liegt unthätig danieder, wenn in diesen eine nachtheilige Veränderung vorgeht.

4.

Das öffentliche Recht erstreckt sich nicht nur auf das einzele Interesse des Staats und seiner Individuen, sondern es begreift auch den Cultus der Religion, die Kriegszucht der Armeen, den Luxus der Städte, den Reichthum des Handels, kurz alles in sich, was man Wohl des Staats nennt, und darauf Bezug hat.

5.

Die Triebfeder und Wirkung der Gesetze muß einzig die Wohlfahrt der Bürger seyn. Diese entspringt aus der Integrität der Sitten, Aufrechthaltung der Polizey, Einförmigkeit in Ertheilung der Rechtspflege, in der Stärke und dem Reichthnm des Staats; dann sind die Gesetze die Nerven einer guten Staatsverwaltung.

6.

Es giebt unter den Gesetzen ganz vortrefliche, gleichgültige, und wirklich fehlerhafte.

Wenn

Wenn ein Gesetz gut heißen soll, so muß es gerecht, klar, leicht auszuüben, der Gestalt der Regierung, die es annimmt, eigen, und im Stande seyn, den Bürger besser und tugendhafter zu machen, oder alles in allem gesagt: ein Gesetz muß die nothwendigen Verhältniße, kraft welcher eine Sache ist, so ist, und nicht anders seyn kann, als was sie ist, in sich fassen. Daher läßt sich kein Gesetz erfinden oder machen, wohl aber aus der Natur der Verhältnisse erklären und kund thun. Wenn also ein Gesetz das nicht ist, was es nach der eben gegebenen Erklärung seyn soll, so hat das Verderbniß das Gesetz unmächtig gemacht.

7.

Jedes zweydeutige Gesetz wird ungerecht, weil es ohne vorhergegangener Warnung straft. Dieses ist das beste Gesetz, das den Richter am wenigsten zu Untersuchung und Auseinandersetzung nöthigt.

8.

Ungewißheit und Unwirksamkeit der Gesetze entstehen aus ihrer Vielfältigkeit, aus übertriebener Kürze oder Weitschweifigkeit des Styls, in dem sie abgefaßt sind, denn dadurch

durch werden sie dunkel und unverständlich, und auch daraus, wenn die Ausleger getheilt sind, und die Urtheile sich widersprechen. Durch welches Verhängniß ist so oft ein Urtheil von gestern durch ein zweytes am andern Tage widersprochen und zernichtet worden!

9.

Da die Gesetze nicht alle Fälle vorhersehen und sie anzeigen können, so muß die Vernunft die ausgelassenen Facta mit den angezeigten vergleichen. Das gemeine Beste muß entscheiden, wo das Gesetz schweigt; dann vermag die Gewohnheit nichts, denn man läuft Gefahr, vielleicht eine üble Anwendung davon zu machen, und steht immer zu besorgen, ob man nicht, anstatt ihr zu folgen, sie eigenmächtig leiten wolle. Die Commentatoren und Ausleger scheinen mir den Günstlingen zu gleichen, die sich in alles mischen, die alles verwirren, alles entstalten, und alles verderben.

10.

Die Fälle, die auf das gemeine Recht nicht anwendbar sind, und in welchen dieses Ausnahmen leidet, müssen von dem Gesetze ausdrücklich bestimmt werden; die Ausnahme ist

als

als ein Hommagium anzusehen, das sein Ansehn bestärkt; es tritt ihm aber nichts so nahe, als die arbitrarische und unbestimmte Ausdehnung eines Falls auf den andern. Es ist besser, man erwarte bey einem neuen, noch nie gekanntem Falle ein neues Gesetz dafür, als daß man die Grenzen der schon gemachten Ausnahme überschreite.

11.

Vorzüglich bey strengen und harten Gesetzen muß man sehr mäßig in Vermehrung der Fälle seyn, die das Gesetz anführt. Eine solche Spizfindigkeit, die die Mutter der Consequenzenmacherey ist, streitet wider alles Gefühl der Menschheit, und gegen die Absichten des Gesetzgebers. Sie ist ein Fallstrick, der selbst jenen gelegt ist, die die Gesetze in ihren Schutz nehmen.

12.

Die Gesetze, die durch Veränderung der Dinge und der Zeit veranlaßt werden, müßen aufhören, sobald die Ursachen ihrer Entstehung aufhören, und nichts weniger, als in ähnlichen Conjunkturen wieder aufleben, denn diese sind niemal die nämlichen, die sie waren; alles was wir Aehnlichkeit der Umstände

stände nennen, ist nur anscheinend, und der Unterschied findet sich gleich bey einer vernünftigen und genauen Untersuchung; daher ist alle Vergleichung dieser mit jenen Zeitumständen verdächtig, gefährlich und kann den Richter leicht in Irrthum führen. Die Gesetze aus den Zeiten der Unwissenheit und der Barbarey haben keine Gemeinschaft mehr mit den Gesetzen eines aufgeklärten Jahrhunderts — eine grosse Wahrheit, die der Richter nie aus den Augen lassen muß.

13.

Eine Gewohnheit, die sich durch eine ununterbrochene Kette, und eine zahlreiche Folge von Beyspielen festgesetzt hat, ersetzt die Lücke des Gesetzes, tritt an seine Stelle, erhält Ansehen und Kraft des Gesetzes, und wird selbst ein stilles Gesetz, oder ein Gesetz der Verjährung. Alte Mißbräuche aber können sich nie verjähren; ihr graues Alter selbst fordert den Staat zu Abstellung und Reformation derselben auf, und dazu kann man nie schnell genug eilen.

14.

Wenn es die Umstände erfodern, daß man eine Neuerung durch Beyspiele unter-

stützen

stützen muß, so muß man diese aus den Zeiten der Mäßigung und der Ruhe hollen, und nicht in den Tagen der Unruhe und der Grausamkeiten. Gemeiniglich sind diese Kinder des Schmerzens Ungeheuer, die Verwüstung und Unglück mit sich bringen. Man darf nicht weit gehen, um unwidersprechliche Beweise für diese Wahrheit zu finden. Die Geschichte aller Zeiten und aller Reiche liefert sie uns.

15.

Neuere Beyspiele sind immer sicherer anzuwenden als die alten, denn sie mildern jene, wenn sie sie nicht bestättigen; obwohl sie oft in den Augen der Menge unwichtiger scheinen, und über den Geist weniger Macht haben.

16.

Man muß das Alterthum mit Ehrfurcht anhören; aber in der Nachfolge vorsichtig seyn. Die Zeit bringt so viele Veränderungen und Verschiedenheit mit sich, daß das, was uns alt schien, mittels einer Art von Nonconformität und Unvereinbarkeit mit dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, eine Neuerung und unerträgliche Sonderlichkeit angesehen werden könnte.

17.

Wenn man einem Gebrauche, einer Gewohnheit oder einem Beyspiele Gesetzes Kraft geben will, muß man erst dem Grunde nachforschen, woher dieser Gebrauch ꝛc. kömmt. Ist er nur vom Volke allein hergebracht, so verdient er keine Achtung, denn er ist sehr zweideutig; kömmt er aber von einem hohen Gerichtshofe, den man allerdings für eine Versammlung weiser und erfahrner Staats-Männer ansehen kann, so wird dieses Herkommen schon ehrwürdiger, und man kann sich zuversichtlicher des Ansehens desselben bedienen; man muß doch zugleich auch auf die Quelle desselben zurückgehen, den Grund der Bewegursachen untersuchen, und die Reinheit der Absichten. Eine Ungerechtigkeit, die aus allen die betrübteste ist, und die traurigsten Folgen nach sich zieht, ist jene, die unter dem Deckmantel des Gesetzes verübt wird.

18.

Jede Berathschlagung erhält allzeit mehr Credit, wenn sie dem Publikum vorgelegt wird, weil sie, da sie aller Welt unter die Augen tritt, ihre Authentizität durch allgemeinen Beyfall erhält, der sich, in diesem Falle, durch die Stille des Volkes äußert.

Sie hat aber bey weitem nicht soviel Ansehen, wenn sie in den Registern und Archiven bleibt, wo man sie ewig schlafen läßt.

19.

Wenn ein Gesetz nicht günstig aufgenommen, sondern vielmehr allgemein dagegen protestirt wird, so muß man sich ja nicht beygehen lassen, es zur Zeit der Ruhe wieder einführen zu wollen. Dieser Widerspruch ist ein Präjudiz, das vielmehr gegen die Nützlichkeit des Gesetzes schließen läßt, indem ein Erfolg von kurzer Dauer nicht immer ein Beweis seiner Gerechtigkeit ist.

20.

Beyspiele sind nie was anders als Räthe; sie haben keine andere Authorität, als die man ihnen geben will, und das Vergangene hat kein reelles Recht auf das Gegenwärtige.

21.

Wozu das Kopfbrechen um Erfindung peinlicher Gesetze? Es ist ja, als legte man seinen Geist auf die Folter, um immer neue Criminalstrafen aus ihm heraus zu pressen. Man kann nie genug die Härte der Strafen

fen — der Todesstrafen besonders — einschränken. Man wird mir einwenden: Es ist aber doch besser eine neue, doch gemäßigte Strafe erfinden, als das Verbrechen ungestraft hingehen zu lassen. Allein — warum Strafen erfinden? — Vernunft und Menschlichkeit, beyde haben ihre Stimme vereinigt, und den Gesetzgebern und Richtern alles gesagt, was sie in dieser Hinsicht zu thun haben. Sind sie taub — so wäre die Zeit verloren, die man zu Wiederhollung alles dessen anwenden würde, was ihnen Vernunft und Menschlichkeit lange schon gepredigt haben, und noch ihrem Herzen zurufen.

22.

Man muß einem Menschen nie das Leben eines Verbrechens wegen nehmen, bey dessen Unternehmung er sich nicht der Gefahr ausgesetzt hat, es zu verlieren. Erwartet erst, daß das Gesetz förmlich die Todesstrafe verhänge, ehe ihr sie beschließet. Hier würde ein willkührliches Verfahren vielleicht ein sträflicheres Attentat seyn, als das Verbrechen selbst war.

23.

Ist es Grausamkeit, das simple Vorhaben eines Verbrechens zu bestrafen, so ist es

gewiß

gewiß schonende Milde, der Ausführung desselben zuvorzukommen, und dieses geschieht, wenn man das Verbrechen im Keim erstickt, wenn man das Beginnen eines Verbrechens, das die Reue wieder vertilgt, mit mäßigen Strafen belegt. Gott verzeiht mit dieser Bedingniß; warum ist seine Gerechtigkeit nicht auch die der Menschen, da sie vom Himmel kömmt?

24.

Der Richter muß nicht der Schiedsmann, sondern der Ausleger und Vertheidiger der Gesetze seyn. Er hüte sich wohl, ein Gesetz unter dem Vorwande es zu suppliren an die Stelle eines andern zu setzen. Arbitrarische Urtheile schneiden den Gesetzen die Nerven ab, und lassen ihnen nichts mehr als Worte.

25.

Der Richter soll von den Urtheilen, die er fällt, die Gründe angeben, denn es kömmt mehr darauf an, daß die Gerechtigkeit geehrt als gefürchtet werde, und obwohl jedes Urtheil in dem Verstande frey ist, als es von dem Willen des Richters abhängt, der den Ausspruch thut, so ist doch der Richter selbst dem Tribunal der Billigkeit unterworfen,

das

das immer durch die einhellige Stimme des gemeinen Bestens spricht.

26.

Es giebt auch retroaktive (auf das Vergangene wirkende) Gesetze, die vorhergegangenen Gesetzen Hilfe leisten, und die Wirkung davon erstreckt sich auf Fälle, die sie nicht vorsehen konnten. Solche doppelseitige Gesetze, die sich aufs Vergangene und aufs Zukünftige erstrecken, müßen sehr selten seyn.

27.

Ein retroaktives Gesetz muß das ihm vorausgehende bekräftigen, und nicht abändern, wenn es gut ist; denn die Reform verursacht Bewegungen und Unruhe; bestättigte Gesetze hingegen befestigen die Ordnung und Ruhe im Staate.

28.

Der Betrug hüllet sich in tausend Gestalten, um das Gesetz, von dem er sich verfolgt sieht, zu überlisten; gelingt es ihm nun, sich der nach ihm greifenden Hand eines schon gegebenen Gesetzes zu entziehen, so muß der Staat Sorge tragen, daß er gewiß unter

den Streichen eines neuen Gesetzes fällt: so geben sich beyde, das schon bestehende und das neu gegebene Gesetz, einander die Hände, um einen Feind zu erhaschen, der ihnen zu entwischen trachtet. So viel listige Fallen von einer Seite, so viel müßen auch Ketten von der andern bereit seyn; Schelmerey muß nirgends im Staate Zuflucht finden. Es ist traurig, wenn der ehrliche Mann keinen andern Lohn für seine Rechtschaffenheit hat, als das Bewußtseyn, und die höchste, abscheulichste Ungerechtigkeit, die der Staat dem Rechtschaffnen anthun kann, wenn der niederträchtige, ungewissenhafte Betrüger ungestraft durchkömmt, und, dem Ehrlichen hohnlächelnd, in Glanz und Pracht seine Beute verzehrt.

29.

Jedes erläuternde Gesetz geht auf das Vergangene zurück. Seiner Natur nach wird es als ein ewiges Gesetz angesehen, das schon von jeher in der Wesenheit der Dinge lag; nichts ist neu daran als seine Bekanntmachung. Es ist der Billigkeit wesentlich eigen, daß sie sich mit der Zeit, die sich bey ihr Raths erhollt, und mit dem Drange der Noth, die zu ihr um Hilfe fleht, entfaltet, und aus der Dunkelheit hervortritt, die sie den Menschen verborgen hielt.

30.

Die Gesetze sollten uns zur Fackel dienen, um uns auf dem dunkeln Wege des Lebens vorzuleuchten, und sind gerade so viel Hindernisse, die uns bey jedem Schritte aufhalten.

31.

Neue Gesetze werden gemacht um entweder ältere zu bestättigen, oder sie abzuändern, oder sie ganz aufzuheben; aber alle Zusätze thun meistens nichts beßers, als daß sie den Cummulus der Gesetze vergrößern und sie noch mehr verwirren, sie machen das Gesetzbuch um einige Pfunde schwerer, und das Gesetzstudium verwickelter und mühseliger. Wäre nicht besser gethan, wenn man nach dem Beyspiel der Athenienser von Zeit zu Zeit die veralteten, und dem gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr anpassenden Gesetze, die sich, und neuern widersprechenden, die unnützen und abusiven Gesetze sammelte, um den Codex der Natur davon zu reinigen, und ihn zu verringern? Unnütze Gesetze sind Ursache, daß das Volk mit diesen auch oft die nützlichen, und sogar die unentbehrlichen Gesetze verachtet.

32.

In den Händen einer so übermäßigen Menge von Rechtsstümpern, Gesetzlern und Rabulisten scheinen die Gesetze der Plünderung preis gegeben zu seyn. Man darf sie nur sehen, der einzige Anblick ihrer Compilationen nimmt schon dem unermüdetsten Geiste allen Muth. Die Spitzfündigkeiten der Ausleger sind die Schlingen der Schikane. Alle Citationen, jene allein ausgenommen, wo man Gesetze selbst anführt, sollten in den Gerichtshöfen verboten seyn; denn durch Citationen stellt man nur Menschen andern Menschen entgegen, und hier ist der Ort, wo man aus Gründen und nicht aufs trügliche Ansehen der Menschen bauend urtheilen, beschließen und Recht sprechen soll.

33.

Man muß also eilen, und die Abkürzung und Ausmusterung der Gesetze, die durch die Zeit abgenützt sind, eifrigst betreiben, denn es steht immer zu befürchten, daß nicht die Verachtung gegen die todten Gesetze auch auf die lebenden falle, und das Uebel sich über den ganzen Körper der Gesetzgebung ausbreite.

34.

Wenn man sagt, niemand darf sich für klüger halten als das Gesetz ist, so versteht sich dieses nur von den lebenden Gesetzen, nicht von jenen, die im Todesschlafe der Unbrauchbarkeit liegen.

35.

In dem Unternehmen Justinians lag eine grosse Unschicklichkeit; er begann nämlich zu einer Zeit, da das Reich in Verfall gerieth, die Rechtsgelehrsamkeit aufgeklärter Jahrhunderte zu reformiren. Kömmt es nicht vielmehr den Tagen des Lichts zu die Tage der Finsterniße eines bessern zu belehren?

36.

Die Gesetze können eine andere Gestalt bekommen, aber der Stylus, in welchem sie abgefaßt werden, muß immer der nämliche seyn; das will so viel sagen, einfach, gedrängt, ohne doch barbarisch zu seyn, aber er muß das Gepräge ihres Alterthums an sich tragen, wie ein heiliger und unveränderlicher Schrifttext.

37.

Die politischen Gesetze müßen besonders klar seyn. Weitschichtige Eingangs- und Vorreden sind durchaus überflüßig, obwohl sie zur Rechtfertigung und Satisfaktion des Gesetzgebers sind erfunden worden; sie sollten vielmehr geradezu mit Ausdrücken eines Befehls anfangen; lasse man das viele Geschwäz politischen Scharlatanen über. Das Kennzeichen der Freymüthigkeit ist eine einfache und naive Art sich auszudrücken, und die Falschheit erkennt man an dem Prunke, den sie auskramet, und durch Machtsprüche, mit denen sie imponiren will. Ihr Vortrag gleicht dem Gesange der Sirenen; stopfet eure Ohren, wie Ulysses mit Baumwolle, wenn ihr der Scylla ausweichen, und nicht in die Charybdis fallen wollet.

38.

Die Gesetze machen nicht die Richtschnur des Rechts aus; Regeln sind allgemein, die Gesetze sind es nicht; Regeln leiten, die Gesetze befehlen; die Regel macht die Dienste einer Magnet-Nadel, und die Gesetze sind der Compaß.

39. Ver-

39.

Verordnungen sind die Anker, die die Gesetze festhalten, so wie diese selbst die Verfassung des Staats fixiren. Allein diese Anker können nicht verhüten, daß wir nicht auf dem Meere hin, und hergetrieben werden, es mag dann Uebereilung der Richter, oder neidische Eifersucht der Gerichtshöfe, oder eine dunkle und doppelsinnige Sprache der Urtheile, oder endlich die Leichtigkeit zu appelliren, und Cassation des Urtheils zu erhalten, daran Schuld seyn. Der Confliktus der Gerichtsbarkeiten ist ein Heilmittel gegen die der Menschheit anklebende Schwäche; wenn sich aber ein falscher Titel von Ehre mit einmischt, so ist er eine Plage der Gerechtigkeit. Welche Schande, Krieg und Partheyen unter Menschen zu sehen, die zur Aufrechthaltung des Friedens bestellt sind! Das füglichste Mittel, dergleichen kindischen Feindseligkeiten vorzubeugen, besteht darinn, daß keine Gerichtsstelle jemal die Beschlüße eines untergeordneten Gerichtshofs cassire, ohne nicht, wenn es auch die Umstände erfodern, dabey mit der größten Schonung zu Werke zu gehen, damit die Urtheile desselben unbeschadet seiner Ehre und seines Ansehens zurückgenommen, und in Vergessenheit gebracht werden.

Man

Man mache sich mit der Philosophie des vortreflichen Baco bekannt, lese die Werke dieses unsterblichen Denkers, und man wird die Quelle entdecken, woraus diese Aphorismen und Reflexionen geschöpft worden sind, die ich diesem Werkchen angehängt habe.

Da das Beyspiel überzeugender ist, als alle Räsonnements, da es die Macht hat, unwiderstehlich dahin zu reißen, wohin Worte nur winken, so will ich Bacons Theorie auf ein Beyspiel gründen, das eines der auffallendsten in der Geschichte ist, auf das Beyspiel eines Helden, der zugleich Bürger, Krieger, Politiker, und der souveräne Schöpfer und Gesetzgeber des weitschichtigsten Reiches der Welt war — auf das Beyspiel Czar Peter des I, den man gewis mit allem Rechte Peter den Grossen nennt.

Wenn es so ist, daß die bürgerlichen Gesetze fast allemal die Menschen gut oder bös machen, je nachdem sie die Leidenschaften leiten, und Gutes und Uebel unter die Individuen der Gesellschaften vertheilen, so kann man sicher behaupten, daß Peter der Erste der einzige unter den alten und neuern Gesetzgebern war, dem die Quellen des Guten und Bösen, der öffentlichen Unordnung und einzelner Vergehungen nicht unbekannt waren,

denn dieser grosse Fürst ist der einzige, der die peinlichen Gesetze nicht für einen von den bürgerlichen Gesetzen ganz abgeschnittenen Theil angesehen hat; der einzige, der sich unermüdet mit der Vervollkommnung dieser abgab, um das Mangelhafte und Unvollkommene an jenen zu verbessern, die die Unmenschlichkeit selbst ihren Verfassern in die Feder gegeben zu haben schien.

Sein Grundsatz war:

Das Volk, das die beste Form einer politischen Staatsverwaltung hat, wird auch die besten peinlichen Gesetze haben. Und der Beweis, daß Peter I innigst von dieser Wahrheit durchdrungen war, und daß selbst der Despotismus seiner Zeit die natürlichen Gefühle von Gerechtigkeit in seinem Herzen nicht verderben konnte, leuchtet aus seinen Instruktionen hervor, in welchen man die Grundsätze der bürgerlichen Jurisprudenz, und die der peinlichen Rechtspflege vereinigt und angereihet an den militärischen Codex findet. Dieser Gesetzgeber dachte also, daß Einheit, Simplizität und Klarheit zur politischen Staatsverwaltung eben so wesentlich gehören, als sie bey den Werken der Natur und Kunst erfordert werden.

Seine Strenge, die noch etwas von der Wildheit derselben Zeit und der Nation hatte, für die er geboren war, schauderte vor den entsetzlichen Gebräuchen einer peinlichen Rechtspflege zurück, die bey Untersuchung der Fehler, geringer Vergehungen und wirklicher Verbrechen die inquisitorische Form beybehält. Er sah den Codex, von Imerius gefunden, für eine den Menschen fatale Entdeckung an, der, damit er der Raubgierde der Gerichtsbeamten immer neue Nahrungs-Zweige verschafte, die Gesetze, die Gerichtsstellen, die Processe, die Erpressungen, die Ungerechtigkeiten vermehrte, dadurch den Verfall einzelner Familien, und, als eine nothwendige Folge, allgemeines Elend beförderte.

Was mir die ganze Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu verdienen scheint, um entweder dem Verbrechen vorzubeugen, oder doch wenigstens ihre Zahl zu vermindern, ist das Mittel, dessen sich Peter I bediente, und das darinn bestund, daß er den Theilnehmer an der That viel schärfer bestrafte, als das Haupt der Schuldigen.

Der unglückliche Augenblick, der den letzten Schritt zum Verbrechen entscheidet, würde oft aufgeschoben worden, oder gar nicht herbeygerückt seyn, wenn der Unglückliche, der

das

das Verbrechen zu begehen Willens war, keine Theilnehmer gefunden hätte, die ihn dazu anfrischten. Auf die Complizität müßen also die Gesetze ihr Augenmerk richten, um selber durch die Schwere der Strafen, die sie vom Verbrechen abschreckt, vorzubeugen.

Peter der Grosse dachte den Riesengedanken, mit kühner Hand die Ueberbleibsel einer barbarischen Gesetzgebung seiner Vorfahrer auf einmal zu zernichten, und an ihrer Stelle ein Gebäude aufzuführen, deren Grundsäulen auf der Vernunft, geleitet durch die Grundsätze des natürlichen Rechtes, ruhen sollten.

Im Jahre 1710 faßte er also den grossen Entschluß mit der Zeit einen bürgerlichen, einen peinlichen, einen militärischen und einen See-Codex verfassen zu lassen, und sie sollten einfach, einförmig, in ihren Planen allgemein, in der Eintheilung klar, in der Muttersprache geschrieben, und so allen und jeden verständlich seyn.

Unterdessen, daß dieser Fürst über den Plan seiner neuen Gesetzgebung dachte, der das unsterblichste Werk ist, das er je der Nachwelt hinterlassen konnte, und wofür ihn eine Nachkommenschaft von Jahrhunderten noch segnen wird, war er auch ins besondere mit

dem

dem moralischen Theil der öffentlichen Erziehung beschäftigt; er hob die Mißbräuche derselben, und brachte es dahin, daß eine bessere Volkserziehung zu Stande kam. Sein Wille war, daß Väter, Mütter, Kinder, Bürger beyderley Geschlechts, jedes Alters, jedes Standes, aus dieser Quelle, dem öffentlichen Schulunterrichte, die Kenntniß ihrer Pflichten, das Verlangen sie zu erfüllen, und eine Liebe zu ihrer eignen Achtung schöpfen sollten, dadurch nämlich, wenn sie lernen würden, sich die Achtung ihres Gleichen zu erwerben.

Nichts vermögen die Gesetze, oder doch fast nichts, ohne dem Beystand der Sitten. Wollte er diese wieder herstellen, so mußte er auch die Herrschaft der öfentlichen Meynung wieder herstellen; Peter betrachtete nachlässige Väter als schlechte Väter und schlechte Bürger; er wollte nicht, daß die Reichen und Mächtigen sich verschlimmern sollten; nein, er traf die weise Verfügung, daß der öffentliche Ruf sie als solche, die sie waren, bezeichnete und mit seiner Strafruthe die Schuldigen schlug, die auf die Sitten einen Angrif wagten. Er heftete zuerst sein Augenmerk auf das wichtige und grosse Geschäft, seine Unterthanen zu unterrichten, damit sie besser würden, den geringen Vergehungen durch nützliche Einrichtun-

tungen vorzubeugen, und sie endlich, wo alle Versuche fruchtlos blieben, exemplarisch zu bestrafen.

Der Scharfsinn des russischen Monarchen wurde bald gewahr, daß der Saame von landsverderblichen Gebrechen in dem Geiste der Unregelmäßigkeit und der Unordnung liege, und in der Regierung, die die Unordnungen gestattet; sein Wunsch war daher, durch rechtmäßige Ordnung diese zu unterdrücken, und ihnen einen Zaum anzulegen, entweder durch Vormünder und Aufseher, die er über jene setzen ließ, die ihr Vermögen verschwendeten, ihre Leibeignen plagten und mißhandelten, oder durch eine bewunderswürdig weise Austheilung von Strafen, die allzeit jeder Art von Fehler und Vergehen aufs genaueste angemessen waren, denn er hatte davon eine Stuffenfolge angenommen, die mit dem Verweiß und einer leichten Entehrung anfieng, womit jene bestraft wurden, die, ohne eine boshafte Handlung zu verüben, doch ein schändliches und unsittliches Leben führten, und bis zur infamia facti und infamia juris aufstieg, worunter alle Handlungen begriffen waren, die in sich selbst schon den Thäter brandmarken.

Ein anderer Zug, der in dem Verhalten des russischen Gesezgebers nicht weniger merkwür-

würdig ist, ist dieser, daß die Verbrechen, die er am schärfesten ahndete, dem Anschein nach nicht immer die größten waren, sondern solche, die am meisten im Schwunge, und folglich der Gesellschaft schädlicher als manche grosse Verbrechen waren, von denen man nur selten hört. Unter diese rechnete er Verletzung des gegebenen Worts, Veruntreuung in anvertrauten Sachen, Verdrehung und ungetreue Befolgung der landesherrlichen Befehle, Meyneid und Veruntreuung in den heiligen Verträgen, die die Grundlinie der öffentlichen und privaten Sicherheit sind; Erpressungen und Geldschneiderey von Staatsbeamten, und jenen, denen die Krone die Repartition der Auflagen und ihre Einnahme aufgetragen hat; simulirte Bankerotte, Bestellung falscher Zeugen, und überhaupt jeden falschen Schwur. Verbrechen dieser Art fanden vor diesem grossen Herrscher niemal Gnade, denn Falschheit ist wohl aus allen Lastern das schädlichste für die Gesellschaft; es ist selten allein, sondern meistentheils mit andern verbunden, und die schrecklichsten Folgen für den Staat schleichen ihr auf dem Fuße nach. Ihre Begleiter sind dann die verrathne Redlichkeit, erloschenes Zutrauen, das Commerz am Rande des Untergangs, Zerstörung und Umsturz des Vermögens der Bürger, Verwirrung der Stände

und — die Unschuld auf dem Schaffot; dieß sind die traurigen Spuren, die der Treulose, der verrätherische Bösewicht allenthalben zurück läßt. *)

Um die übermäßige Härte der peinlichen Gesetze, womit man gegen andere Arten weniger gemeingewordener Verbrechen verfuhr, zu mildern, verwarf dieser weise und edle Fürst alle verhaßte und bedenkliche Mittel, das heißt, alle falsche Werkzeuge, nach welchen man sonst die Menschen richtet, und stellte hierüber folgende Grundsätze auf:

1. Der

*) Verbrechen, sagt Fenelon, denen man nicht vorbeugen kann, müßen mit aller Strenge bestraft werden. Es ist wirklich eine Wohlthat für die Gesellschaft, wenn man gleich Anfangs einige Beyspiele giebt, die die Ungerechtigkeit in ihrem Laufe hemmen. Für einige Tropfen Blut, die zu rechter Zeit vergossen werden, erspart man Strömme, die vielleicht in der Folge fließen würden rc. — — — Allein dieser Note muß ich hier auch die Note beysetzen: Wenn von dieser politischen Maxime kein Mißbrauch soll gemacht werden, so müßten Gesetzgeber und Richter nothwendig auch das Herz und die Seele von diesem Apostel der Menschheit haben.

1. Der Angeber muß bekannt seyn, und eine Anklage machen zu können, für würdig gehalten werden.

2. Kläger und Beklagter müßen miteinander erscheinen, in Gegenwart der Richter und bey dem kompetenten Forum.

3. Jede Parthey kann die Richter, von denen mit Grunde zu befürchten ist, daß sie prävenirt worden sind, verwerfen, und andere fordern.

4. Der Beklagte kann nicht nur nach Erforderniß einen Vertheidiger seiner Sache haben, sondern es soll auch zwischen den Richtern und ihm ein Mittler aufgestellt werden, der ein unpartheyischer Rechtsgelehrter ist, und dem ausdrücklich aufgetragen wird, darüber zu wachen, daß sich die Gerechtigkeit auf eine Art beträgt, die mit dem Wunsche des Gesetzgebers und dem Geiste der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, ohne An- oder Ausnahme irgend einer Person, übereinstimmt.

5. Wenn der Richter das Corpus Delicti herstellt, um den Thäter zu entdecken, muß er dem, der in Verdacht steht oder wirklich als derselbe angeklagt ist, die Frey-
heit

heit sich zu vertheidigen lassen, denn es versteht sich von selbst, daß niemand ohne Verhör kann verurtheilt werden; zu diesem Ende hat der Gesetzgeber für gut befunden, dem Beklagten sicheres Geleit zu geben, das die Freyheit der beschuldigten Person ausser aller Gefahr setzt. Ein Angrif dieser Gattung wird für ein Haupt- und unverzeihliches Verbrechen gehalten.

6. Alles, dessen der Beklagte beschuldigt wird, muß ihm in Gegenwart des Anklägers, in Beyseyn der Richter, in dem gehörigen Gerichtshofe und nicht irgend anderswo vorgehalten werden, weil man sonst mit Grunde zu befürchten hat, daß ein einziger Mensch, wenn er einen andern heimlich verhört, sich der Gedanken, der Reden, des Lebens und Todes seines Mitmenschen bemeistern könnte.

7. Eine öffentliche Procedur in peinlichen Rechts-Fällen hat er für unentbehrlich angesehen, theils um einer Seits allen heimlichen Verfahrungs-Arten gegen den Inquisiten, wodurch sich die Ungerechtigkeit einschleichen könnte; und anderer Seits dem Verderben des Beklagten vorzubeugen, der sich oft gezwungen sehen würde, zum Golde seine Zuflucht zu nehmen, wenn er anders das

Mysterium entschleiern will; oder — wenn ihm das Glück diese Hilfe versagt hat, unmittelbar das Opfer der Kabale und Tyranney werden müßte.

8. Da nun der Gesetzgeber befiehlt, daß die Untersuchung der Verbrechen mit einer Publizität geschehen soll, die die älteren Czaare sorgfältig vermieden hatten, so will er jene grausame Justiz, die zu Bestrafung des Verbrechens und des Verbrechers sich in geheimes Dunkel einhüllt, ganz aus seinem Reiche verbannt wissen.

9. Da er die Anklage und Vertheidigung von einer und der nämlichen Seite ansieht, so fodert das Gesetz, daß man die Zeugen für und wider vernehme; daß Anklage und Rechtfertigung einen gleichen Schritt gehen; daß der Richter, um nicht das zu zertheilen, was unzertheilbar ist, alle einander ähnliche Umstände vereinige, alle unter sich verschiedene Facta sammle, und nichts unterdrücke, was dem Beklagten zur Vertheidigung dienen kann. Unterdessen also der Kläger das Verbrechen zu erhärten sucht, muß der Richter auch allen rechtfertigenden Thatsachen Platz lassen, die die Anklage entkräften oder gar vernichten können.

10. Es wird den Richtern ausdrücklich anbefohlen, und dringendst ans Herz gelegt, in Untersuchung des Prozeßes so kurz als möglich zu verfahren, alle Saumseligkeit und Verzögerung macht sie unnachsichtlich strafbar; sie sollen sich daher besonders angelegen seyn lassen, die peinlichen Processe so geschwind als möglich und ohne Nachtheil der Sache des Inquisiten geschehen kann, zu beendigen, indem der Gesetzgeber ganz von der Wahrheit überzeugt ist, daß ungesäumte und ununterbrochene Förderung in Instruirung der Processe für die Gesellschaft und den Beklagten gleich vortheilhaft ist.

11. Indem das Gesetz den Beweis durch Zeugen zuläßt, verwirft es hinwieder die Zeugschaft übelberüchtigter und verdächtiger Personen, und giebt die Kennzeichen an, die den ehrlichen, wahrheitliebenden Zeugen charakterisiren. Um den Richtern die so oft sich ergebenden Irrthümer und Versehen zu ersparen, so bestimmt das Gesetz den Gehalt (innern Werth) und die Zahl der Zeugen, den Werth der gerichtlichen Beweise, mit dem ausdrücklichen Verbothe, Wahrscheinlichkeiten, und blosse Scheingründe in Wirklichkeiten zu verkehren.

12. Auch verlangt das Gesetz, daß der Richter nach vollendeter Untersuchung über die Person und Eigenschaft der Zeugen zur Untersuchung ihrer Aussagen übergehe; daß er sie nach ihrer innern Beschaffenheit betrachte, damit er sicher ist, daß kein Widerspruch in ihnen liegt; das Gesetz will, daß der Richter, nachdem er die Zeugen, jeden besonders verhört hat, sie dazu anhalte, den Grund ihrer Aussagen anzugeben, weil es der Gesetzgeber für eines der sichersten Mittel hält, die Wahrheit einer Deposition zu erkennen, und jeden Betrug und böse Anstiftung zu entdecken; letztlich muß der Richter die Zeugen miteinander und mit dem Beklagten konfrontiren.

13. Die Zeugen müßen für ehrliche, rechtschaffne Leute anerkannt seyn. Das Gesetz fodert, daß sie uneigennützig, einstimmig, standhaft, und ihre Zeugschaften klar und einförmig seyn sollen. Es dringt auf die Natur der Beweise und die Stärke der Muthmassungen, da es fodert, daß der Richter sich nicht nur der Gewißheit des Faktums, sondern auch der Gewißheit des Beweises versichere. Der Zweck seiner Untersuchungen ist also kein anderer, als in dem zweifelhaften Schwanken anscheinlicher und erweislicher Merkmale, in den Zeugnissen der An-

geber

geber und den Muthmassungen, die sich aus allen Kenntnissen des Verbrechens ergeben können, die Conviction, oder die Unschuld des Beklagten zu suchen.

14. Letzlich fodert der Gesetzgeber moralisch vollständige Beweise, die von sich selbst die Möglichkeit der Unschuld des Beklagten ausschliessen, und nur auf diese entscheidende Beweise kann der Richter über den Schuldigen das Urtheil fällen. Im Falle, daß keine vollkommene Beweise da sind, zernichtet der Reinigungseid des Beklagten die Anklage, und der Richter hat das Recht ihn für unschuldig zu erklären.*

* Hier kann ich nicht umhin, die Anmerkung zu machen, daß es nicht allemal möglich ist, durch moralisch vollkommne Beweise, die zur Evidenz führen, die gegen den Inquisiten erhobene Anklage zu erhärten, und ihn also zu convinziren; der Beschuldigte kann vielleicht sogar durch schlaue Antworten und Lügen, die man ihm nicht erweisen kann, sich grossen Theils von der Anklage reinigen; aber unterdessen ist der Verdacht wider ihn nur allzugegründet, als daß man ihn ganz für unschuldig erkennen sollte, und hier tritt also der Fall ein, wo man den Verhafteten durch die Schmerzen

der Folter zum reinen Geständniß bringen zu müßen glaubt. Ich will nichts sagen von der Möglichkeit, daß der Verhaftete auch bey dem gegründesten Verdachte noch unschuldig seyn, und also unschuldig gepeinigt, unschuldig zum Tode geführt werden kann, wie sich dieser traurige Fall schon öfter ergeben hat. Es können so viele Umstände, und so genau zusammtreffen, daß beynahe kein Zweifel mehr übrig bleibt. Aehnlichkeit der Person, der Gesichtsbildung, des Namens, der Kleidung, des Gewerbes, ꝛc. Zusammentreffen der Zeit und des Orts täuschen gar oft die Zeugen, und verleiten sie diesen für jenen zu halten, und dieses um so leichter, da viele keine oder unrichtige Begriffe von den Erfordernißen und Eigenschaften des Zeugen und der Zeugschaft haben; überdas ist noch zu bemerken, daß der Zeuge den Thäter nur mit einem flüchtigen Blicke, oder in Dunkeln, oder schon seit lange und nur wenige Augenblicke gesehen haben mag, hat ihn auch damals, weil er das, was in der Folge vorgieng, nicht vermuthete, um alles das nicht angesehen, was ihn von andern Menschen auszeichnet. Der schwache Eindruck, den dieses Sehen auf den Zeugen gemacht hat, verliert sich; nun bekömmt er einen Menschen zu sehen, der mit dem einige Aehnlichkeit hat, er trägt vielleicht einen

der-

dergleichen Rock, solche Haare, ist fast so groß und hat mit dem Gesehenen einen ähnlichen Körperbau, nun erwacht die halb verloschne Idee wieder, die Einbildungskraft ersetzt, was dem Bilde an wahrer Gleichheit mangelt, und der Zeuge glaubt recht gesehen zu haben und noch recht zu sehen. Ferner sind die Zeugen oft unwissende, furchtsame und alberne Leute, denen die Citirung vor Gericht ein Stich ins Herz ist; sie werden an einen Ort geführt, wo sie ein kalter Schauder ergreift; sie verwissen sich nicht mehr, stocken, der Richter fährt sie etwas unsanft an, sie beben, und voll Verlangen, nur bald diesen fürchterlichen Ort wieder verlassen zu können, den ihnen das Vorurtheil als den Vorhof der Hölle abmalt, legen sie ihr Zeugniß wider den Unglücklichen ab, sagen zu allem ja, und — schwören.

Doch vorausgesetzt, daß dieses alles nicht geschieht, so nehme ich zween Fälle an. Entweder ist das Verbrechen von solcher Natur, daß man von dem Beschuldigten größeres Unheil für den Staat befürchten müßte, wenn er seine völlige Freyheit erhielte, so z. B. wenn er puncto Robariae, latrocinii, furti magni, incendii, abigeatus &c. gravirt in Verhaft läge; in solchem Falle kann man ihn in einem Zuchthause oder einer Vestung

gefan-

gefangen halten, und zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit anhalten, vorausgesetzt aber, daß nichts im Stande ist den Verdacht von ihm zu wälzen, und nur noch sein Geständniß fehlt, um das Endurtheil über ihn sprechen zu können; in einem andern Falle aber, wo das Verbrechen nicht von der Art ist, daß der Staat keine gefährliche Folgen von der Freyheit des Beschuldigten zu befürchten hat, könnte man ihn nach geleistetem Reinigungs-Eide und mit der Bedingniß, sich auf jedesmaliges Vorfodern wieder vor Gericht zu stellen, freylassen, allein eine wachsame Polizey müßte den Menschen nie aus den Augen verlieren, sie müßte alle seine Tritte verfolgen, jede seiner Handlungen ausspähen, seine Reden belauschen, und, wenn er nicht rein ist, wird er ihr gewis nicht entgehen. Es liegt nicht in der Natur des Bösen, daß ihn so eine Vorfallenheit klüger und besser machen sollte, er sieht es allenfalls für ein Unglück und eine Folge seiner Unschicklichkeit an, daß er ertappt wurde, und treibt sein Wesen fort wie vor, nur will er sicherer zu Werke gehen, und gerade alle Anstalten, durch die er sich am besten gesichert glaubt, verrathen ihn am gewissesten. Setzen wir aber auch noch diesen Fall, er wäre wirklich der Verbrecher gewesen, er freut sich nun, diesmal so glücklich

davon

davon gekommen zu seyn, er erkennt die Gefahr, in der er schwebte, die Polizey bewacht ihn vergebens, sie erfährt nichts von ihm, denn er kehrt wirklich um und bessert sich; — hat nicht dadurch der Staat unendlich viel gewonnen? Oder liegt ihm mehr an dem Tode eines seiner Glieder als an seiner Genesung? — Wenn das ist, so müßte sich Gott sehr geirrt haben, wenn er uns sagt: Es ist mehr Freude im Himmel über einen, der zurückkehrt und Busse thut, als über 99 Gerechte.

Gerichtliche Beweise, sagt ein gewisser Rechtsgelehrter, dessen Schriften alle das Gepräge von tiefen Kenntnissen und Menschenfreundlichkeit an der Stirne tragen, gerichtliche Beweise müßen sich durch Evidenz und Gewißheit charakterisiren, und doch veranlassen sie einen der größten Mißbräuche in dem peinlichen Gesetzbuche. Peter der Grosse hat nichts unterlassen, was den Richter ausser Gefahr setzen konnte, in die Irrthümer und Mißbräuche zu verfallen, wozu er durch die Beweise verleitet werden könnten. Der Codex des rußischen Gesetzgebers ist also von vielen andern Criminal-Gesetzbüchern sehr unterschieden — von solchen, wo die Angaben zu Beweisthümern erhoben werden, und diese Beweise zu Wahrheiten;

wo

wo man das Leben eines Menschen nach halben und viertel Beweisen berechnet, und wenn ein halbes Viertel fehlt, die Fraktion durch die Schmerzen der Folter zu heben sucht; wo man ein Geständniß, das dem Unglücklichen die Macht der Leiden abzwingt, für einen sichern Beweis hält. — Scheint das freywillige Geständniß eines Beschuldigten die Wirkung des Wahnsinns zu seyn, der das erste Gesetz der Natur angreift, so ist ein erzwungenes Geständniß die abscheulichste Verletzung dieses Gesetzes der Selbsterhaltung — eine Verletzung, gegen welche die Vernunft, die Menschheit und die Gerechtigkeit selbst laut ihre Stimme erheben, und zu Gott, dem Allrichter der Menschen, ihre Klagen senden.

Hf 16

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eckartshausen, Carl von,

Codex der menschlichen Vernunft im Kleinen: Oder kurze Darstellung dessen, was die Vernunft allen Menschen gebietet zur Aufklärung über ihre Lebensweise, und zum Unterrichte, wie sie ihr Glück sicher stellen sollen

München 1794

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Hf (b) 143
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11341287-2
VD18 14444518-005